

Kabinettsprotokoll Nr. 217  
vom 31. August 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder; ferner die Unterstaatssekretäre  
Glöckel, Miklas und Dr. Tandler.

Zugezogen:

zu Punkt 7: von der Staatskanzlei: Ministerialrat Dr. Froelich  
„ „ 8: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Ministerialsekretär  
Dr. XXXX

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. Mayr.

Dauer: 20.00 – 00.00

*Reinschrift (29 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO  
Anhang zum KRP Nr. 217 über Personalangelegenheiten mit Beilagen der Staatsämter (10  
Seiten)*

Inhalt:

1. Übergabe der Waffenbestände an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuss.
2. Frage der Auslieferung der ungarischen Volkskommissäre.
3. Wirtschaftliche Verträge mit Jugoslawien.
4. Übernahme des Gebäudeverwaltungspersonales der ehemaligen Hoftheater.
5. Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen Staats- und Eisenbahnangestellten.
6. Verkehrsunterbrechung auf der Strecke Radkersburg-Luttenberg.
7. Nähere Regelung einzelner im Brünner Verträge behandelter Fragen.
8. Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotationsdruckpapierpreis.
9. Nachträgliche Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.
10. Falsch deklarierte Munitionstransporte.

11. Beibehaltung der gegenwärtigen Rindfleischpreise in Wien.
12. Eisenbahnfahrbegünstigung für aktive und provisionierte Eisenbahnarbeiter und für deren Frauen und Kinder.
13. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.
14. Neue Forderungen der Staatsangestellten.
15. Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, wodurch die §§ 16 und 26 des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 26 aus 1920, abgeändert werden.
16. Vollzugsanweisung, betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen (Habitationsnorm).
17. Lage im Kärntner Abstimmungsgebiete.

Beilagen:

- Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht des Oberlandesgerichts Wien an das Staatsamt für Justiz über die Auslieferung der Mitglieder der ung. Räterepublik (4 Seiten)
- Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Übernahme des Personals für die Verwaltung der ehem. Hoftheater (3 Seiten)
- Beilage zu Punkt 6 betr. Korrespondenz über die Verkehrsunterbrechung auf der Strecke Radkersburg-Luttenberg (4 Seiten)
- Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag über die nähere Regelung einzelner in dem internationalen Vertrag zu Brünn (7.6.1920) behandelnden Fragen (4 Seiten, zweifach)
- Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotations-Druckpapier (6 Seiten, zweifach)
- Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 23.949/1920 über die nachträgliche Verleihung von Orden und Dekorationen (2 Seiten, zweifach)
- Beilage zu Punkt 11 betr. Vorlage über die Beibehaltung der gegenwärtigen Rindfleischpreise in Wien (2 Seiten, zweifach)
- Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 29.131/6a über Eisenbahnfahrbegünstigung für aktive und provisorische Eisenbahnarbeiter und für deren Frauen und Kinder (4 Seiten, zweifach)
- Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über den Entwurf des Rechtsanwalts- und Notarsgehilfengesetz (2 Seiten, zweifach)
- Beilage zu Punkt 13 betr. Vorlage des Rechtsanwalts- und Notarsgehilfengesetz mit erläuternden Bemerkungen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über neue Forderungen der Staatsangestellten (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zur Abänderung des Wertzuwachsabgabengesetzes (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des UstSekt. f. Unterricht über die Vollzugsanweisung zur Habilitationsnorm (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vollzugsanweisung zur Habilitationsnorm (6 Seiten)

## 1.

### *Übergabe der Waffenbestände an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuss.*

Staatssekretär Dr. R e n n e r berichtet, dass die in der letzten Sitzung des Kabinettsrates eingesetzte Kabinettskonferenz, welche die Abwicklung der Übergabe der Waffenbestände an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuss zu überprüfen hat, heute mit den Vertretern der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zusammengetreten sei und einen Vorgang vorgeschlagen habe, der geeignet sein werde, die im Verkehr mit dem genannten Ausschuss entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Hauptanstalt habe inzwischen alle Inventare fertiggestellt und dem Heeresüberwachungsausschuss übermittelt, der nunmehr eine Nachinventur vornehmen werde. Die näheren Einzelheiten der Übergabe und der Freigabe sowie die Modalitäten der Verwertung der Sachgüter sollen in einer gemeinsamen Besprechung der Kabinettskonferenz mit dem Heeresüberwachungsausschuss festgesetzt werden.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

## 2.

### *Frage der Auslieferung der ungarischen Volkskommissäre.*

Staatssekretär Dr. R o l l e r teilt mit, das Oberlandesgericht Wien habe in Abänderung seines in Angelegenheit der Auslieferung der Mitglieder der ehemaligen ungarischen Räteregierung gefassten Beschlusses vom 29. Juli d.J. beschlossen, dem Auslieferungsantrag der ungarischen Regierung hinsichtlich der ungarischen Staatsangehörigen Adalbert V a g o, Eugen L a n d l e r, Ernst P o r, Dr. Eugen H a m b u r g e r, Franz R a k o s, Julius L e n g y e l, Georg L u k a c s, Bela S z a n t o und Sigmund K u n f i keine Folge zu geben. Das Oberlandesgericht habe sich hiebei im wesentlichen von der Erwägung leiten lassen, dass die österreichische Regierung am 2. August 1919 mit der ehemaligen ungarischen

Räteregierung über die Aufnahme der kommunistischen Volksbeauftragten auf österreichischem Staatsgebiet eine Vereinbarung geschlossen habe, in der sie sich bereit erklärte, um die neue Regierung Ungarns in ihren Bestrebungen nach Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu unterstützen, den der bisherigen Regierung der Räterepublik Ungarn angehörigen kommunistischen Volkskommissären und ihren Untergebenen auf österreichischem Staatsgebiet Asyl zu gewähren. Infolge dieser besonderen Vereinbarung sei die Auslieferung wegen solcher Handlungen, welche die Volkskommissäre und ihre Untergebenen in Ausübung ihrer Regierungsgewalt begangen haben, nicht zu bewilligen. Nach den von den ungarischen Behörden beigebrachten Beweisen und Verdachtsgründen sei aber nicht feststellbar, dass die die Grundlage des Auslieferungsbegehrens bildenden Handlungen nicht unter Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Herrschaft der Räteregierung sowie zur Unterdrückung der zu deren Sturz unternommenen Bestrebungen fallen.

Nach dem erwähnten Übereinkommen sei Ungarn nur berechtigt, die Auslieferung wegen solcher Straftaten zu begehren, die außerhalb des Rahmens von Regierungshandlungen der Auszuliefernden fielen und den damals geltenden Gesetzen und Verordnungen widerstritten, die österreichischen Behörden nur berechtigt, in diesem Sinne die Auslieferung zu bewilligen. Es müsste nach den von den ungarischen Gerichten mitgeteilten Behelfen festgestellt werden können, dass die Handlungen den damals geltenden Gesetzen der Räterepublik widersprachen, es müssten diese Gesetze und Verordnungen bekanntgegeben worden sein und es müsste festgestellt werden können, dass die Handlungen nicht lediglich Mittel zur Durchsetzung der Grundsätze der Regierung der Räterepublik und zur Unterdrückung der gegen sie gerichteten Gegenströmungen, sondern Verbrechen waren, die außer jedem Zusammenhang mit der politischen Betätigung der Beschuldigten stehen. Behelfe in diesem Sinne seien aber nicht beigebracht worden; seit dem ersten Begehren um Auslieferung seien elf Monate, somit zweifellos ein angemessener Zeitraum verstrichen, weshalb das Begehren abzulehnen war.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtige diesen dem Staatsamt für Justiz nach § 59 der Strafprozessordnung vorgelegtem Beschluss genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Bezüglich Bela K u n ' s und V a r g h a ' s müsste das Verfahren eingestellt werden, weil die Genannten abgereist seien.

Hinsichtlich einer Reihe anderer ungarischer Volkskommissäre und ihrer Untergebenen konnte ein Beschluss noch nicht gefasst werden, da die Erhebungen noch einer Ergänzung bedürfen.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht des Staatssekretärs für Justiz zustimmend zur

Kenntnis.

### 3.

#### *Wirtschaftliche Verträge mit Jugoslawien.*

Staatssekretär H e i n l teilt mit, dass das auf Grund der Verhandlungen in Belgrad mit der SHS-Regierung abgeschlossene Kontingentübereinkommen, dessen Genehmigung infolge einzelner bestehender Differenzen durch die beiderseitigen Regierungen noch vorbehalten war, nach Bereinigung dieser Streitpunkte am 26. August d.J. unterzeichnet worden sei.

Entgegen dem bis Ende Mai 1920 mit den SHS-Staaten in Geltung gestandenen Kompensationsvertrage, der auf dem Prinzip der Ausbilanzierung und Kompensierung der beiderseitigen Ausfuhrwerte und auf dem Grundsatz eines gebundenen Zahlungsverkehrs aufgebaut war, verpflichten sich in dem nunmehr vorliegenden Vertrag beide Teile zur Gestattung der Ausfuhr bestimmter Minimal-Kontingente, innerhalb welcher dem anderen Teile das Recht des freien Einkaufes gewährt und die Ausfuhr gestattet werden müsse. Ausgenommen vom freien Verkehr seien nur jene Waren, welche im Ausfuhrstaate einer Bewirtschaftung unterliegen und für welche dieser Staat die Lieferverpflichtung übernimmt, sowie jene Artikel, deren Bezug seitens des Einfuhrstaates bestimmten Stellen vorbehalten bleibt. Die Abwicklung der Lieferung dieser beiden Gruppen von Waren erfolge dann auf Grund besonderer von Staat zu Staat oder zwischen den von den Staaten bestimmten Stellen abgeschlossenen Lieferungsverträgen. Die beiderseitigen Ausfuhrkontingente umfassen auf jugoslawischer Seite: Getreide, Mahlprodukte, Hülsenfrüchte, Vieh, sowie eine Reihe wichtiger Rohstoffe, auf österreichischer Seite fast sämtliche für die Ausfuhr verfügbaren Industrieprodukte im annähernden Jahreswerte von 2 Milliarden Kronen.

Wichtig sei, dass die Aufnahme einer Ware in die Ausfuhr-Kontingentliste dem anderen Vertragsteile die Verpflichtung auferlege, diese Waren auch faktisch zur Einfuhr zuzulassen. Durch die Aufnahme einiger, dem jugoslawischen Einfuhrverbote unterliegender sogenannter Luxusartikel sei es uns gelungen, dieses Einfuhrverbot für einige Warengattungen zu durchbrechen.

Der in Jugoslawien herrschende Mangel an Fahrbetriebsmitteln, insbesondere an Lokomotiven, habe es schon zur Zeit des Bestandes des alten Kompensationsvertrages notwendig gemacht, der SHS-Regierung zur verkehrstechnischen Durchführung der auf Grund dieses Vertrages vorgesehenen Getreidelieferungen die erforderliche Anzahl von Lokomotiven zur Verfügung zu stellen. Der damals abgeschlossene Lokomotiv-Leihvertrag sei nunmehr durch einen neuen Vertrag ersetzt worden, der gleichfalls einen wesentlichen

Bestandteil dieses Kontingentübereinkommens bilde und die Überlassung von 47 Lokomotiven an die SHS-Regierung gegen eine bestimmte Leihgebühr vorsehe. Im Zusammenhange mit diesem Übereinkommen sei weiters eine die Verkehrsfragen regelnde Vereinbarung getroffen worden.

Was die Regelung des Zahlungsverkehres anbelange, so werde der Zahlungsverkehr, insbesondere die Wahl der zu zahlenden Valuta der freien Vereinbarung der Parteien überlassen; die Erteilung der Ausfuhrbewilligung darf nicht an die Bedingung der Ablieferung einer Exportvaluta geknüpft werden. Über Wunsch der SHS-Regierung und auf Grund der den Unterhändlern erteilten Vollmachten sei jedoch ein eigenes Protokoll unterzeichnet worden, worin die österreichische Regierung Garantien übernimmt, dass seitens bestimmter Firmen, welche Lieferungen für die jugoslawische Regierung ausführen, die Bezahlung dieser Lieferungen nur in österreichischer Valuta gefordert werden kann.

Weiters seien über Verlangen der SHS-Regierung die ursprünglich im Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Einsetzung eines Schiedsgerichtes eliminiert worden. Österreichischerseits habe man sich zu diesem Zugeständnisse bereit gefunden, weil die Streichung dieser Bestimmungen von jugoslawischer Seite als *conditio sine qua non* für die Unterzeichnung des Vertrages ausgestellt worden war und weil die Festsetzung eines Schiedsgerichtes ohnehin nur von formaler Bedeutung zu sein schien. An seine Stelle trete die Bestimmung, dass im Falle des Auftauchens irgendwelcher Differenzen hinsichtlich der Abwicklung des Kontingentübereinkommens beide Teile verpflichtet sind, binnen 14 Tagen nach erhobener Beschwerde zu Verhandlungen über die Beseitigung dieser Differenzen zusammenzutreten.

Das Kontingentübereinkommen trete mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und sei ab 1. Jänner 1920 am Ersten eines jeden Monates kündbar. Die Kündigung trete 4 Wochen nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Teil in Wirksamkeit.

Die Unterzeichnung des Vertrages sei von jugoslawischer Seite ursprünglich von der vorhergehenden Regelung gewisser finanzieller Fragen (Aufhebung der Sequestrierung des Eigentums der Jugoslawen in Österreich, Abwicklung der alten auf Kronen lautenden Schulden) abhängig gemacht worden. Dieses Junktim sei jugoslawischerseits fallen gelassen worden, doch wurde gleichzeitig der Wunsch nach einer ehebaldigen Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen zwischen den beiden Finanzverwaltungen geäußert.

Der sprechende Staatssekretär bittet, der Kabinettsrat wolle den Abschluss dieses Kontingentübereinkommens genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Was den gleichzeitig abgeschlossene Handelsübereinkommen anbelange, so dürften sich

hinsichtlich der formalen Behandlung für uns dadurch Schwierigkeiten ergeben, dass die jugoslawische Regierung die Absicht zu haben scheine, diesen Vertrag der parlamentarischen Behandlung zuzuführen. In diesem Falle müsste der gleiche Vorgang auch österreichischerseits beobachtet werden, was eine verschiedene Behandlung des jugoslawischen gegenüber dem rumänischen Handelsvertrag zur Folge hätte und zweifellos Anlass zu Rekrimationen geben werde. Redner bitte daher, den Präsidenten der Nationalversammlung zu ersuchen, er wolle veranlassen, dass beide Handelsverträge gemeinsam vom Hauptausschusse der Nationalversammlung behandelt werden.

Staatssekretär *H a u e i s* verweist darauf, dass das Kontingentübereinkommen ohne Zuziehung eines Vertreters des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft verhandelt worden sei, wiewohl es sich auch auf Viehimporte erstreckt. Er bitte, dass in Hinkunft zu derartigen Verhandlungen auch ein Vertreter seines Ressorts beigezogen werde.

Staatssekretär *H e i n l* sichert dies zu.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigend zur Kenntnis. Der *V o r s i t z e n d e* erklärt sich bereit, den Wunsch des genannten Staatssekretärs wegen gleichzeitiger Behandlung beider Handelsverträge im Hauptausschusse an den Präsidenten der Nationalversammlung weiterleiten zu wollen.

Gleichzeitig ermächtigt der Kabinettsrat den Leiter des Staatsamtes für Volksernährung, über dessen Antrag dem Generalwirtschaftskommissär für Jugoslavien *K r o n h o l z* für seine ersprießliche Tätigkeit anlässlich der Verhandlungen über die wirtschaftlichen Verträge mit Jugoslavien den Dank des Kabinettsrates auszusprechen.

#### 4.

##### *Übernahme des Gebäudeverwaltungspersonales der ehemaligen Hoftheater.*

Staatssekretär *H e i n l* verweist darauf, dass die Übernahme des für die Verwaltung der Staatstheatergebäude benötigten Personales im Interesse der ordnungsmäßigen Führung dieser Gebäude und der klaglosen Versehung des damit verbundenen sicherheitstechnischen und Feuerinspektionsdienstes ungemein dringlich geworden sei. Es handle sich um 3 technische Beamte der Gruppe A, 2 Kanzleibeamte und einen Oberwerkmeister, für deren Übernahme in den Zivilstaatsdienst und Einreihung in den Stand der Beamten für die Gebäudeverwaltung der Staatstheater im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten er die Genehmigung erbitte.

Staatssekretär *Dr. R e n n e r* und Unterstaatssekretär *G l ö c k e l* sprechen sich dagegen

aus, dass einige Angestellte des Hofärars herausgegriffen und in den Zivilstaatsdienst übernommen werden sollen, bevor die allgemeine Regelung der Verhältnisse der hofärarischen Angestellten erfolgt sei. Dieser Vorgang würde der Durchführung der Übernahmsaktion große Schwierigkeiten bereiten.

Staatssekretär H e i n l würdigt diesen Standpunkt und bittet, dass die in Rede stehende Aktion tunlichst rasch in die Wege geleitet werde.

Der Kabinettsrat ersucht die beteiligten Staatssekretäre um dringliche Behandlung dieser Angelegenheit.

## 5.

*Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen Staats- und Eisenbahnangestellten.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass der Leiter der Schutzstelle für die deutschen öffentlichen Angestellten aus den Nationalstaaten ihm den Entwurf einer Ergänzung der Richtlinien für die Übernahme der aus den anderen Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn-) Angestellten deutscher Nationalität vorgelegt habe.

Mit Zustimmung des Kabinettsrates überweist der Vorsitzende das gegenständliche Elaborat dem Staatssekretär für Finanzen mit dem Ersuchen, hierüber dem Kabinettsrat ehestens Bericht zu erstatten.

## 6.

*Verkehrsunterbrechung auf der Strecke Radkersburg-Luttenberg.*

Staatssekretär Dr. P e s t a macht dem Kabinettsrate Mitteilung von einem ihm zugekommenen Schreiben des Obersten C a u s e y, wonach die Jugoslawen beabsichtigen, einen regelmäßigen Eisenbahnverkehr zwischen Luttenberg und Marburg über Radkersburg und Spielfeld, einzuführen – ein Vorhaben, das jedoch ins solange nicht zu verwirklichen sei, als der Zugsverkehr auf der Linie Radkersburg-Spielfeld nicht aufgenommen werde. Da nun die Eisenbahn von Luttenberg nach Spielfeld die einzige und lebensnotwendige Kommunikationsmöglichkeit für die Bevölkerung des Luttenberger Territoriums bilde, habe sich die Laibacher Südbahn-Direktion an Oberst C a u s e y mit der Bitte um Intervention bei der österreichischen Regierung gewendet. Der Genannte verweise darauf, dass während des vergangenen Jahres wiederholt Unterbrechungen des Lebensmittelverkehrs für Österreich in Jugoslawien eingetreten seien, bei welchen Anlässen er sich regelmäßig mit Erfolg bei der Laibacher Südbahndirektion für die Aufrechterhaltung des Verkehrs eingesetzt habe. Oberst C a u s e y habe den sprechenden Staatssekretär ersucht, darauf zu dringen, dass unverzüglich



Verfügungen getroffen werden, die die Einführung eines regelmäßigen Verkehrs zwischen Marburg und Luttenberg sicherstellen, da andernfalls der österreichische Lebensmittelverkehr von Triest durch Gegenmaßnahmen getroffen werden könnte.

Staatssekretär Dr. R e n n e r bemerkt, die Schwierigkeiten seien auf die Haltung der Grazer Landesregierung und der örtlichen Faktoren zurückzuführen, welche dadurch erzwingen wollen, dass sich die Jugoslawen auf Verhandlungen über das Abstaller Becken einlassen. Die Sache dürfe aber nicht so weit getrieben werden und es werde jedenfalls der notwendige Frachtenverkehr auf der in Frage stehenden Strecke aufrechterhalten werden müssen. Redner schlage vor die Angelegenheit am morgigen Tage mit dem in Wien anwesenden Landeshauptmann von Steiermark zu besprechen.

Der Kabinettsrat nimmt hievon zustimmend Kenntnis.

## 7.

### *Nähere Regelung einzelner im Brünner Verträge behandelter Fragen.*

Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h berichtet, dass die österreichischen Vertreter bei den in Karlsbad am 22. und 23. August d.J. stattgefundenen Verhandlungen über die nähere Regelung einzelner im Brünner Vertrag behandelter Fragen die von der tschechoslovakischen Regierung bekanntgegebenen Wünsche:

„1. es mögen bei den tschechoslovakischen Privatschulen in Wien vorläufig als Leiter auch nach der tschechoslovakischen Republik zuständige Personen belassen bleiben und

2. es mögen im Mietwege den tschechoslovakischen Volksschulen in Wien die erforderlichen Gebäude gesichert werden“

als – den ersten Punkt zum mindesten in dieser Allgemeinheit – indiskutabel bezeichnet haben.

Weiters haben die Vertreter der österreichischen Regierung den tschechoslovakischen Vertretern eine Reihe von Wünschen mitgeteilt, von welchen sich ein Teil auf die Unterbringung und Dienstzeitenrechnung deutscher Lehrpersonen in der Tschechoslowakei und die gegenseitige Anerkennung der vor dem Zusammenbruche auf dem Gebiete der nunmehrigen Republik Österreich bzw. der tschechoslovakischen Republik erworbenen Zeugnisse und Diplome im anderen Staate bezieht, ein anderer Teil Klagen über die Art der Behandlung des deutschen Schulwesens in der Tschechoslowakei betrifft. Die tschechoslovakischen Vertreter hätten zunächst mitgeteilt, dass sie infolge der politisch-parlamentarischen Verhältnisse nicht in der Lage wären, einen Additionalvertrag zum Brünner Vertrag abzuschließen, welcher nach der tschechoslovakischen Verfassung in ihrem

Staate der parlamentarischen Genehmigung bedürfen würde, weil hiedurch die ganze Frage der notwendigen Majorität für den Brünner Vertrag neuerlich aufgerollt werden würde, was sie unter allen Umständen vermeiden müssten. Dagegen wären sie bereit, in einem Protokolle einzelne Bestimmungen aufzunehmen, welche sich als nähere Vereinbarungen über die Handhabung einzelner Punkte des Vertrages von Brünn darstellen, da in einer solchen Vereinbarung lediglich ein administratives Ressortübereinkommen gesehen werden könne, welches nicht dem tschechoslowakischen Parlament vorgelegt werden müsse. Die österreichischen Vertreter erhoben gegen diesen Vorgang keinen Einwand, behielten sich jedoch unbedingt vor, dass dieses Protokollübereinkommen bei uns zugleich mit dem Brünner Vertrage der etwaigen parlamentarischen Behandlung zuzuführen sei, was die tschechoslowakischen Vertreter ohne weiteres zur Kenntnis nahmen.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen nahmen die tschechoslowakischen Vertreter vom zweiten Punkte der von ihnen gestellten Wünsche vollkommen Abstand und begnügten sich bezüglich des ersten Punktes mit einer sehr verklausulierten und nach Ansicht unseres Unterrichtsamtes unbedenklichen Zusage.

Weiters sei es den österreichischen Vertretern gelungen, in den Wünschen, welche sie bezüglich der Unterbringung und Dienstzeitanrechnung deutscher Lehrkräfte in der Tschechoslowakei gestellt hatten, Zusagen zu erlangen, welche eine vollkommene Befriedigung dieser Petite darstellen. Was die Anerkennung der Giltigkeit der im alten Staate Österreich erworbenen Zeugnisse und Diplome in den beiden vertragschließenden Staaten ohne Rücksicht auf den Ort der Erwerbung betreffe, sei den österreichischen Vertretern zwar die Zusage gemacht worden, dass hier ein weitgehendes Entgegenkommen zu erwarten sei, doch seien die tschechoslowakischen Vertreter mangels Anwesenheit der ressortmäßig zuständigen Fachleute nicht in der Lage gewesen, hierüber schon jetzt ein Abkommen zu formulieren; sie hätten vielmehr bloß zugesagt, dass sie über diese Frage in der nächsten Zeit schriftliche Verhandlungen zu führen bereit seien und trachten würden, dass auf schriftlichem Wege möglichst bald ein Abkommen erzielt werde.

Was die Klagen über die Behandlung des deutschen Schulwesens in der Tschechoslowakei anbelange, so stellten die tschechoslowakischen Vertreter in Abrede, dass diesbezüglich - namentlich hinsichtlich der Anforderung deutscher Schulräume - ein systematisch gegen die Deutschen gerichtetes Vorgehen bestehe. Daher erklärten sie auch, keine protokollarische Niederlegung durchführen zu können, da hierin immerhin ein Zugeständnis gelegen wäre, dass die von uns mitgeteilten Übelstände tatsächlich bestehen. Sie hätten jedoch gebeten, ihnen einzelne Fälle mitzuteilen, die gewiss objektiv und genau untersucht werden würden.

Weiters hätten sie zugesagt, auf die durch unser Staatsamt für Äußeres an das tschechoslowakische Ministerium zu richtende Note, worin angefragt worden wird, ob auch von Seite der tschechoslowakischen Regierung die Ansicht geteilt wird, dass in der Bestimmung des geheimen Zusatzprotokolles zum Brünner Vertrag, wonach beide Staaten sich verpflichteten, der Errichtung, der Verwaltung und dem Fortbestande privater Schulen und Erziehungsanstalten der dem anderen Staate nahestehenden sprachlichen Minderheiten keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, auch die Zusage liege, dass von den dem Staate zustehenden Anforderungsrechten solchen Schulgebäuden gegenüber außer in Fällen besonderer Staatsnotwendigkeit (z.B. Krieg oder Spitalsnot) kein Gebrauch gemacht werden dürfe, eine bejahende Antwort zu erteilen.

Auf Grund dieser Verhandlungen sei ein Protokoll entworfen worden, welches für die österreichische Regierung durch Ministerialrat Dr. Fr o e h l i c h, für die tschechoslowakische Regierung durch Sektionschef Dr. H o b z a werde gefertigt werden, sobald der österreichische Kabinettsrat ihm zugestimmt haben werde. Nach dieser allfälligen Fertigung werde nach Zusage der tschechoslowakischen Vertreter die Ratifizierung des Brünner Vertrages in der Tschechoslowakei innerhalb 8 Tagen erfolgen. Die tschechoslowakischen Vertreter hätten ersucht, die österreichischen Vertreter mögen in ihrem Kabinettsrate mit Nachdruck betonen, dass seitens der tschechoslowakischen Regierung umsomehr Entgegenkommen in allen Fragen gegenüber dem österreichischen Staate bezeugt werden würde, je früher der Brünner Vertrag auch österreichischerseits ratifiziert wird und demnach in Wirksamkeit tritt, dass aber das Interesse des tschechoslowakischen Staates an dem Vertrage erlöschen würde, wenn dies nicht bald der Fall wäre.

Der Berichtstatter beantragt sohin der Kabinettsrat wolle

- 1) den Ministerialrat Dr. Fr o e h l i c h ermächtigen, das Karlsbader Protokoll zu fertigen und
- 2) beschließen die eheste Ratifizierung des Brünner Vertrages in geeigneter Form in die Wege zu leiten, sodass sie noch während der Funktionsdauer der gegenwärtigen Nationalversammlung durchgeführt wird.

Unterstaatssekretär M i k l a s gibt seiner Auffassung dahin Ausdruck, dass es zwar vom moralischen Standpunkt aus gewiss nicht unbedenklich sei, auf Grund des versprochenen Entgegenkommens der tschechoslowakischen Regierung in materiellen Fragen die im Brünner Vertrag enthaltenen nationalen Zusagen, namentlich was die Minoritätenschulen betrifft, nunmehr zu endgiltigen zu machen, er sehe aber ein, dass wir in einer Zwangslage seien und nunmehr auch den im Karlsbader Protokoll enthaltenen Zusatzvertrag genehmigen

müssen. Er würde jedoch beantragen, der Kabinettsrat wolle protokollarisch festlegen, dass die im Brünner Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Wiener Tschechoslowakischen Schulen nicht im Vertrag von St. Germain ihre Begründung finden und dass durch diese Bestimmungen in keiner Weise der Frage präjudiziert werden dürfe, was im Sinne des Vertrages in St. Germain als „verhältnismäßig beträchtliche Minderheit“ zu verstehen sei, wie dies ja auch im Artikel 20, 2. Abs. des Vertrages von Brünn hervorgehoben ist. Auch würde er empfehlen, dass der tschechoslowakischen Regierung gegenüber anlässlich des Austausches der Ratifikationsurkunden nochmals zu betonen.

Ministerialrat Dr. Froehlich macht nochmals darauf aufmerksam, dass mit der Genehmigung des Karlsbader Protokolles die Staatsregierung auch die Verpflichtung übernehme, auf eine baldige Ratifikation des Brünner Vertrages hinzuwirken.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Ministerialrat Dr. Froehlich, das Karlsbader Protokoll zu fertigen und beschließt, die eheste Ratifizierung des Brünner Vertrages in geeigneter Form in die Wege zu leiten, sodass sie noch während der Funktionsdauer der gegenwärtigen Nationalversammlung durchgeführt wird.

Gleichzeitig erhebt der Kabinettsrat den Antrag des Unterstaatssekretärs Miklas zum Beschluss.

## 8.

### *Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotationsdruckpapierpreis.*

Staatssekretär Heidl führt aus, dass das Staatsamt für Finanzen im Sinne der Kabinettsratsbeschlüsse vom 14. Mai und 10. Juni d.J zwecks Verbilligung des Rotationsdruckpapiers dem Papierfabriksverbande fortlaufend Vorschüsse geleistet habe.

Die genaue Berechnung der den einzelnen Zeitungen zukommenden Staatszuschüsse konnte jedoch noch nicht durchgeführt werden, da sich zahlreiche Differenzpunkte in den Auffassungen des Staatsamtes für Handel und des Staatsamtes für Finanzen ergeben haben, die eine Gutschrift der Beträge zu Gunsten der einzelnen Zeitungen verzögern, so wolle beispielsweise das Staatsamt für Finanzen nur jene Papiermengen der Leistung des Staatszuschusses zugrundelegen, die vom Papierfabriksverbande in dem betreffenden Monate tatsächlich geliefert wurden, während das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Übereinstimmung mit den Wünschen der Zeitungsunternehmer den Papierverbrauch der Zeitung innerhalb des in Frage kommenden Monates als Grundlage genommen habe. Die Höhe der Lieferungen des Papierfabriksverbandes an eine einzelne Zeitung hänge nämlich von der mehr oder minder zufälligen Tatsache ab, ob ein Blatt noch

hinreichend mit Papiervorräten versehen sei. Es ließe sich nicht rechtfertigen, jenen Blättern, die zufällig noch Vorräte besitzen, den staatlichen Zuschuss vorzuenthalten.

Derartige ungeklärte Fragen, für die der erwähnte Fall nur ein Beispiel bilde, hätten nun die Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen veranlasst, in teilweiser Anlehnung an einen bereits seinerzeit vom Zeitungsbeiräte gemachten Vorschlag die Berechnung des Staatszuschusses ohne Berücksichtigung von Seitenumfang und Auflage nach dem monatlichen Gesamtverbrauche der Zeitungen zu fordern. Nach der Anregung der Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen würden für eine monatliche Verbrauchsmenge von höchstens 8 Waggon Papier beziehungsweise, wenn die Papierquote des betreffenden Blattes kleiner sei als 8 Waggons monatlich, für die Papierquote des Blattes vom Beginn des laufenden Jahres angefangen die normierten Zuschüsse flüssig gemacht werden, während ein über 8 Waggon hinausgehender Papierverbrauch von den Zeitungen voll bezahlt werden müsste. Die Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen habe bei dieser ihrer Anregung nachdrücklich darauf verwiesen, dass eine derartige Berechnung des Staatszuschusses sich ohne jede Schwierigkeit und Verzögerung durchführen ließe, während die bisher in Aussicht genommene Berechnung nach dem sogenannten Auflagensysteme, wie die Erfahrung lehre, weitere Verzögerungen unvermeidlich mache. Ein weiteres Hinausschieben der Gutschriften des Staatszuschusses wäre jedoch für die gesamte Zeitungsindustrie verhängnisvoll, da die Schuldenlast der Blätter eine bedrohliche Höhe erreicht habe und der Fortbestand eines Großteiles der Blätter ernstlich gefährdet sei.

Die Voreinigung der österreichischen Tageszeitungen habe weiters angeregt, es den einzelnen Zeitungen zu überlassen, ob sie sich für das sogenannte Waggonsystem oder für die Beibehaltung der Berechnung nach dem Auflagensystem entscheiden. Dadurch würden insbesondere die Parteiblätter, die keinen großen Seitenumfang ausweisen, hingegen eine stets Steigerung der Auslage anstreben, in die Lage versetzt, für ihren gesamten Papierverbrauch den Staatszuschuss zu erhalten, auch wenn ihr quotenmäßiger Gesamtpapierverbrauch über 8 Waggon monatlich hinausgehe.

Der sprechende Staatssekretär unterstützt die Anregung der Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen und stellt sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

- 1.) Die staatlichen Zuschüsse werden bis zu 8 Waggon Papierverbrauches im Monat für Jänner ..... 2 K 10 h per kg  
 „ Februar .....1 K 25 h „ „  
 „ März .....1 K 75 h „ „

für April und Mai je ...6 K „ „  
vom 1. Juli l.J. angefangen bis auf  
weiteres .....9 K „ „  
betragen.

2.) Es bleibt den Zeitungsunternehmungen anheimgestellt, sich für die Beibehaltung der in den Kabinettsratsbeschlüssen vom 14. Mai und 8. Juni l. J. niedergelegten Berechnungsart zu entscheiden. Der Beschluss des Kabinettsrates vom 14. Mai l. J. wird dahin abgeändert, dass nicht für jedes über das begünstigte Maß bezogene kg Papier, sondern für jedes über das begünstigte Maß verbrauchte kg Papier der Betrag von 1 K.- zur Dotierung des Refundierungsfondes eingehoben wird. Als begünstigtes Maß hat bei Anwendung des Waggon-systems eine monatliche Verbrauchsmenge von höchstens 8 Waggon Rotationspapier bei Anwendung des Auflagensystems jene Verbrauchsmenge zu gelten, die sich eben bei Anwendung der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 14. Mai und 18. Juni l. J. für jede Zeitung ergibt.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte sprechen sich die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und Dr. R e n n e r nachdrücklich gegen die gestellten Anträge aus und verweisen darauf, dass das Waggon-system bereits wiederholt vom Kabinettsrate abgelehnt worden sei. Auch sei der Hauptausschuss der Nationalversammlung dem vom Kabinettsrate beschlossenen System beigetreten.

Der Kabinettsrat beschließt, die gestellten Anträge abzulehnen.

## 9.

### *Nachträgliche Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h führt aus, dass vom Staatsamte für Heereswesen mit 1. Oktober 1919 eine Kommission eingesetzt worden sei, die an solche Militärpersonen, welche vor dem politischen Umsturze auf einen Orden oder ein Ehrenzeichen Anspruch erworben haben, Bestätigungen des Inhaltes ausfolgte, dass sie seinerzeit zu einer Auszeichnung beantragt worden seien und nach den zu jener Zeit geltenden Bestimmungen eine bestimmte Auszeichnung auch erhalten hätten.

Diese Kommission sollte dem Wunsche der aus der Kriegsgefangenschaft Heimkehrenden und der Invaliden nach einer sichtbaren Auszeichnung Rechnung tragen. Hiebei hofften die Mannschaftspersonen auf Grund einer derartigen Zuerkennung der Tapferkeitsmedaille auch die damit sonst verbundene Zulage zu erhalten. Da das Staatsamt für Finanzen der Flüssigmachung der Zulage für nachträglich verliehene Tapferkeitsmedaillen nicht

zugestimmt habe und überdies die gänzliche Aufarbeitung des angesammelten Materiales voraussichtlich noch 3 Jahre und erhebliche Kosten erfordern würde, stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Auflösung dieser Kommission mit 30. September 1920 beschließen.

Nach eingehender Debatte, an welcher sich die Staatssekretär Dr. R o l l e r, Dr. R e i s c h, Dr. E l l e n b o g e n sowie die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und M i k l a s beteiligten, beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs Dr. R e n n e r die Entscheidung über diese Angelegenheit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und ladet den Staatssekretär für Heerwesen ein, den Gegenstand etwa im November d.J. neuerlich im Kabinettsrat zur Sprache zu bringen.

## 10.

### *Falsch deklarierte Munitionstransporte.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h verweist darauf, dass auf den Eisenbahnen andauernd unbefugte Munitionstransporte vorgenommen werden, was durch die anscheinend irri- ge Anwendung eines Militärtransportes betreffenden Erlasses des Staatsamtes für Verkehrswesen ermöglicht werde. Von privaten und amtlichen Stellen würden beim Staatsamte für Heerwesen fortwährend falsch deklarierte Munitionstransporte zur Anzeige gebracht. Redner erwähnt die in den letzten Tagen erfolgte Anhaltung von 9 Waggons, die auf der Aspangbahn nach Marburg instradiert waren. Die Untersuchung dieses Falles habe weitreichende Bestechungen aufgedeckt und zur Verhaftung mehrerer Funktionäre der Enzesfelder Munitionsfabrik geführt. Die immer mehr um sich greifende Anarchie im Verkehrswesen und die Häufung der Beschwerden, deren Nachprüfung kaum mehr zu bewältigen sei, zwingen zu außerordentlichen Maßnahmen. Er beantrage daher, eine aus zwei Staatssekretären zu bildende Kommission mit besonderen Vollmachten zur Bekämpfung dieser Missstände auszustatten und ihr insbesondere das Verfügungsrecht über die angehaltenen Transporte einzuräumen.

Staatssekretär Dr. P e s t a bemerkt, dass die unbefugte Verfrachtung von Munition nach den geltenden Bestimmungen jedenfalls generell untersagt sei. Nach dem Transportrechte habe die falsche Deklaration einer Sendung lediglich die Rückinstradierung an den Absender und die Auferlegung eines Pönales zur Folge. Eine Abänderung der Eisenbahnbetriebsreglements würde ein besonderes Gesetz bedingen.

Nach kurzer Debatte, der sich auch die Staatssekretäre Dr. R e n n e r und Dr. R e i s c h beteiligten, beschließt der Kabinettsrat das Staatsamt für Verkehrswesen einzuladen

unverzüglich auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes eine einvernehmlich mit der Zollverwaltung auszuarbeitende Vollzugsanweisung gegen die falsche Deklaration von Frachten vorzulegen, welche insbesondere den Verfall jener Sendungen auszusprechen hätte, die zwecks Irreführung der Behörden falsch deklariert wurden.

Bis zur Erlassung dieser Vollzugsanweisung wird eine aus den Staatssekretären für Verkehrswesen und für Heerwesen bestehende Kommission jeweils über die angehaltenen Transporte Verfügungen zu treffen haben.

## 11.

### *Beibehaltung der gegenwärtigen Rindfleischpreise in Wien.*

Ministerialrat Dr. Grünberger führt aus, dass die auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 29. April d.J. erfolgte Preisfestsetzung für Rindfleisch für Wien zufolge Kabinettsratsbeschlusses vom 2. Juli d.J. durch weitere 2 Monate, d.i. bis 2. September d.J. in Geltung sei. Hiernach sei den Fleischhauern in Wien im Hinblick auf die gesteigerten Regien und die erhöhten Lohnforderungen der Gehilfen eine Preisspannung von 15.03 % eingeräumt worden, ohne dass aus diesem Anlasse eine Erhöhung der Kleinverkaufspreise verfügt worden wäre. Der Abgabepreis für Rindfleisch sei demgemäß seitens der Amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch von K 82.- auf K 79.50 pro kg im Durchschnitte der teuren und billigen Wochen herabgesetzt worden. Der sich hieraus ergebende Mehrverlust von monatlich 3,8 Millionen Kronen sei auf den Staatsschatz übernommen worden.

Seit dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 2. Juli 1. J. sei keine Änderung der maßgebenden Verhältnisse eingetreten, die eine Verminderung der den Fleischhauern eingeräumten Spannung rechtfertigen würde, zumal die Regieauslagen eher gestiegen seien. Eine Erhöhung der Detailverkaufspreise erschiene jedoch keinesfalls tunlich, da der Abgabepreis für das rayonierte Gefrierrindfleisch in den teuren Wochen bereits eine solche Höhe erreicht habe (mittlere Qualität 102 K), dass eine weitere Erhöhung für die Bevölkerung kaum erträglich wäre.

Durch die in der letzten Zeit eingetretenen bedeutende Verschlechterung des Kronenkurses sei allerdings eine Erhöhung der Gestehungskosten des Gefrierfleisches und somit eine Steigerung des aus dem Staatsschatze zu deckenden Verlustes eingetreten. Gegenwärtig stelle sich das Kilogramm Gefrierrindfleisch ab amtlicher Übernahmestelle auf circa 120 K, sodass sich der Verlust per kg auf circa 40 K belaufe.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass die auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 29. April 1.J. erfolgte und mit Beschluss



vom 2. Juli l.J. verlängerte Preisfestsetzung für Rindfleisch in Wien bis auf Weiteres, zumindest aber auf weitere zwei Monate aufrecht erhalten werde.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

## 12.

### *Eisenbahnfahrbegünstigungen für aktive und provisionierte Eisenbahnarbeiter und für deren Frauen und Kinder.*

Staatssekretär Dr. P e s t a erinnert daran, dass sich die Nationalversammlung mit Beschluss vom 13. April d.J. für die Gewährung von Fahrbegünstigungen an provisionierte Tagelohnarbeiter der Staatsbahnen und deren Familienangehörige ausgesprochen habe. Der Zentralausschuss des Personales der Staatsbahnen habe ergänzend beantragt, dass die Familienangehörigen der Arbeiter ebenso wie diese selbst schon nach zweijähriger Dienstzeit des Arbeiters in den Besitz dauernder Legitimationen gelangen und dass diesen Familienangehörigen die Begünstigung des Personalfahrpreises auch auf den fremden österreichischen Transportunternehmungen zugute komme.

Diese Maßnahmen bezwecken hauptsächlich eine Ausglei chung der bei der Gewährung der übereinkommengemä ßen Fahrbegünstigungen zwischen den Fixangestellten und den Tagelohnbediensteten derzeit noch bestehenden Unterschiede. Im Sinne der zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmungen vor kurzem getroffenen Vereinbarung soll nun allen aktiven und pensionierten (provisionierten) Bediensteten (einschließ lich der Arbeiter) sowie ihren Frauen und Kindern einheitlich die übereinkommengemä ße Legitimation zur Fahrt zum Personalfahrpreise zugestanden werden, wobei jedoch einschränkend bei den Tagelohnbediensteten die Zurücklegung einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit für die Erlangung einer Legitimation für die eigene Person und einer mindestens fünfjährigen (anstatt der vom Zentralausschuss beantragten zweijährigen) Dienstzeit für die Erlangung einer Legitimation für die Frauen und Kinder vorgeschrieben werden soll.

Der im Falle der Durchführung dieser Maßnahme für die Staatseisenbahnverwaltung sich ergebende Einnahmefall sei mit rund 600.000 K im Jahre ermittelt worden, wobei der Umstand bereits berücksichtigt wurde, dass sodann auch die Tagelohnbediensteten - samt Frauen und Kindern – der beteiligten österreichischen privaten Transportunternehmungen unter den gleichen Voraussetzungen mit übereinkommengemä ßen Fahrbegünstigungslegitimationen zu betei len wären.

Das Staatsamt für Finanzen habe unter Hinweis auf die Notwendigkeit der möglichsten Erhöhung der Einnahmen aus dem Staatsbahnbetriebe und auf die diesem Umstand Rechnung

tragenden, einer Erweiterung der bestehenden Fahrbegünstigungen entgegenstehenden Beschlüsse des Kabinettsrates vom 27. Jänner 1920 ersucht von der geplanten Maßnahme Anstand zu nehmen.

Demgegenüber sei das Staatsamt für Verkehrswesen der Anschauung, dass es sich im Hinblick auf die inzwischen bereits genehmigte Besoldungsordnung für die Bediensteten der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung dermalen nur um eine provisorische Regelung bis zu der in wenigen Monaten zu gewärtigenden vollen Durchführung der Besoldungsordnung handle. Nach der Besoldungsordnung werde der überwiegende Teil der heutigen Taglohnbediensteten nach zweijähriger ununterbrochener Verwendung in die Kategorie der angestellten Beamten eingereiht werden, wodurch ihnen einschließlich ihrer Frauen und Kinder von selbst alle den dauernd angestellten Bediensteten zustehenden Fahrbegünstigungsrechte gebühren würden.

Redner beantrage daher, der Kabinettsrat wolle keine Einwendung dagegen erheben,

1.) dass den Taglohnbediensteten (Arbeitern) der österreichischen Staatsbahnen im Falle ihrer Provisionierung der ihnen während ihrer Aktivität zugestandene Anspruch auf eine dauernde übereinkommensgemäße Fahrbegünstigungslegitimation belassen und dass die derzeit bereits provisionierten Taglohnbediensteten (Arbeiter), falls ihnen nach den bestehenden Bestimmungen während der Aktivität der Anspruch auf eine solche Fahrbegünstigungslegitimation zugestanden wäre, mit dieser Fahrbegünstigungslegitimation beteiligt werden.

2.) dass den Frauen und Kindern der aktiven und der provisionierten Taglohnbediensteten (Arbeiter), falls diese Familienangehörigen mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalte leben und von ihm vollständig erhalten werden, die übereinkommengemäßen Legitimationen zur Fahrt zum Personalfahrpreise zugestanden werde, wenn der betreffende Bedienstete eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Dienstzeit aufweist.

Das Staatsamt für Verkehrswesen wäre sohin zu ermächtigen, in diesem Sinne das weitere im Gegenstande erforderliche zu veranlassen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h motiviert den vom Staatsamt für Finanzen vertretenen Standpunkt, dem auch die Staatssekretäre H a u e i s und Dr. R e n n e r beipflichten.

Nach kurzer Debatte, in welcher außer den Genannten noch Unterstaatssekretär M i k l a s und Staatssekretär Dr. R o l l e r zum Worte gelangen, beschließt der Kabinettsrat, den Anträgen des Staatssekretärs für Verkehrswesen in der Erwägung zuzustimmen, dass diese Maßnahmen im wesentlichen ein nur kurzes, d.i. bis zum Inkrafttreten der Eisenbahnerbesoldungsordnung befristetes Provisorium darstelle.

### 13.

#### *Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.*

Staatssekretär Dr. R o l l e r legt den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen, vor, welches dem berechtigten Wunsche der Rechtsanwalts- und Notarsangestellten nach einer Zwangsorganisation Rechnung tragen soll. Diese beiden Gruppen von Dienstnehmern hätten besondere Standesinteressen und es ständen ihnen Dienstgeber gegenüber, die gleichfalls in einer Zwangskörperschaft zusammengeschlossen seien. Es sei daher wünschenswert, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die zwischen den Dienstnehmern und ihren Dienstgebern zu lösenden Fragen von den beiderseitigen Organisationen gelöst werden.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung habe sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt, die übrigen im Gegenstande befragten Staatsämter hätten Einwendungen nicht erhoben, weshalb er den Kabinettsrat ersuche, ihn zu ermächtigen, den Gesetzentwurf in der Nationalversammlung einzubringen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

### 14.

#### *Neue Forderungen der Staatsangestellten.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass er an der am 27. d.M. stattgefundenen Sitzung der paritätischen Lohnkommission persönlich teilgenommen habe, bei welcher Gelegenheit die Vertreter der Staatsangestelltenorganisationen neue Forderungen zur Sprache gebracht hätten. Zur Vorgeschichte bemerkt Redner, dass auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung vom 19. August d.J. allen Zivilstaatsangestellten, die unter den Gesetzentwurf einer allgemeinen Besoldungsordnung fallen, eine Vorauszahlung auf die aus einer Rückwirkung dieser Besoldungsordnung für das Jahr 1920 sich ergebenden Nachzahlungsbeträge für den Herbst l.J. zugestanden worden sei. Auf Rechnung dieses Vorauszahlungsbetrages sei den genannten Zivilstaatsangestellten, sofern sie seit 1. Jänner 1920 im aktiven Dienste stehen, ohne Unterschied ihres Familienstandes und der Bezugsklasse ihres Dienstortes noch im Monate August vorläufig ein Betrag von 400 K bzw. falls der Eintritt in den Staatsdienst erst in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1920 erfolgt war, nur die Hälfte dieses Betrages flüssig gemacht worden. Die erst nach dem 31. Mai 1920 eingetretenen Zivilstaatsangestellten erhielten eine Vorauszahlung überhaupt nicht.

Die Nachzahlungsbeträge, die sich aus einer Rückwirkung dieser Besoldungsordnung für das Jahr 1920 ergeben, wurden bemessen für Zivilstaatsangestellte mit höchstens den Bezügen der XI. Rangsklasse mit 400 K und ansteigend um je 100 K bis zur V. Rangsklasse mit 1.000 K.

Hinsichtlich der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1920, bezw. nach letzterem Zeitpunkte in den Zivilstaatsdienst Aufgenommenen hätten die früher angeführten Beschränkungen Geltung.

Bei der erwähnten Sitzung der paritätischen Lohnkommission sei nun die Frage der Gewährung einer Notstands-aushilfe für den Monat August neuerlich zur Erörterung gelangt, wobei nachstehende Anträge gestellt worden seien:

1. Die im August flüssiggemachten Vorauszahlungsbeträge sind als Aushilfen zu bewilligen.
2. Diese Aushilfen sind auf das Ausmaß der im Juli gewährten Beträge (von 1. 000 K, bezw. 800 K) zu erhöhen.
3. Die Notstands-aushilfe ist staatlichen Arbeitern im gleichen Ausmaße wie allen Staatsangestellten zur Auszahlung zu bringen; das Gleiche gilt für die Provisionisten (Pensionisten).

Redner bringe dies dem Kabinettsrat mit dem Beifügen zur Kenntnis, dass er mit Rücksicht auf die Erwägungen, welche für den Beschluss des Hauptausschusses vom 19. d.M. maßgebend waren, in erster Linie somit aus finanziellen Gründen, nicht in der Lage sei, der Regierung ein Eingehen auf die unter 1.) und 2.) angeführten Anträge zu empfehlen.

Anlangend die Beteiligung der staatlichen Arbeiter mit einer Zuwendung, sei von einer generellen Verfügung über etwaige Vorauszahlungen an solche Staatsangestellte vorläufig Umgang genommen worden, weil es mit Rücksicht auf die erst im laufenden Jahre ohnedies bei dem Großteil dieser Arbeiter vorgenommenen Lohnerhöhungen nicht anginge, eine auf Grund der Neuregelung der Entlohnungsverhältnisse der pragmatischen Bediensteten etwa notwendig werdende Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter gleichfalls rückwirken zu lassen und damit eine Grundlage für eine Vorauszahlung zu schaffen. Nur für den Fall, als sich die unbedingte Notwendigkeit einer solchen Bezugsregelung der Arbeiter und der Rückwirkung dieser Maßnahme herausstellen sollte, könnte einer Vorauszahlung auch an die Arbeiter schon im gegenwärtigen Zeitpunkte nähergetreten werden.

Zutreffenden Falles werde somit seitens der in Betracht kommenden Staatsämter auch für die staatlichen Arbeiter im Rahmen der für die übrigen Staatsangestellten getroffenen Anordnungen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen das Entsprechende zu

verfügen sein.

Der sprechende Staatssekretär beantrage, der Kabinettsrat wolle die vorstehenden Darlegungen zur Kenntnis nehmen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h weist darauf hin, dass durch diese Regelung jene Wehrmänner, die erst nach dem 31. Mai d.J. eingetreten seien, der Begünstigung einer Vorauszahlung überhaupt nicht teilhaftig werden würden. Man sollte vermeiden, Kategorien zu schaffen, die gar nichts erhalten; er rege an, den in Frage kommenden Wehrmännern Aushilfen in gleicher Höhe zuzuerkennen, wie sie die übrigen Staatsbediensteten in Form von Vorschüssen auf die bevorstehende Besoldungsreform erhielten.

Unterstaatssekretär M i k l a s spricht sich gleichfalls dagegen aus, dass einzelne Kategorien nicht beteiligt werden. Er macht ferner darauf aufmerksam, dass in diese Aktion auch die Angestellten der autonomen Körperschaften und öffentlichen Fonds einzubeziehen wären. Er betrachte es insbesondere als selbstverständlich, dass mit allen Maßnahmen, welche von der Staatsregierung hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse der Staatsangestellten getroffen werden, immer zugleich auch analoge Maßnahmen für die Geistlichkeit und für die Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Hand in Hand gehen, wie dies auch bisher regelmäßig geschehen sei. Er beantrage daher, das Staatsamt für Inneres und Unterricht ein für allemal zu ermächtigen, in jedem Falle, wo seitens der Staatsregierung Maßnahmen hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse der Staatsangestellten getroffen werden, im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen jeweils analoge Maßnahmen hinsichtlich der Geistlichkeit zu treffen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich entschieden dagegen aus, dass die Regierung sich auf einen Beschluss festlege, der neue Aufwendungen bedinge. Wenn die in Betracht kommenden autonomen Körperschaften gleichartige Regelungen beschließen, erhielten sie ohnehin von der staatlichen Finanzverwaltung die erforderlichen Zuschüsse; es gehe daher nicht an, der Schlussfassung der kompetenten Stellen vorzugreifen. Was die Seelsorger und Lehrerschaft anbelange, auf welche sich die Besoldungsreform nicht erstrecke, werde ohnehin Analoges vorgekehrt, wie für die Bediensteten des Staates.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht des Staatssekretärs für Finanzen genehmigend zur Kenntnis und stimmt grundsätzlich zu, dass die Wehrmänner, welche nach den beschlossenen Normen keinen Anspruch auf die in Rede stehenden Vorauszahlungen haben, Aushilfen erhalten, deren Ausmaß von den Staatsämtern für Heereswesen und für Finanzen einvernehmlich festzusetzen sein wird.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass der Hauptausschuss die Staatsregierung

beauftragt habe, gelegentlich der Vorauszahlungsaktion auch den Staatspensionisten angemessene Zuwendungen zu gewähren. Da die Besoldungsreform sich auf die Pensionisten nicht erstrecke, sei eine ganz gleichartige Behandlung nicht möglich. Er beantrage, den Pensionisten für den Monat September einen einmaligen Betrag von 200 K zuzuwenden.

Staatssekretär Dr. R e n n e r befürwortet die Bemessung des den Pensionisten zu bewilligenden Betrages entsprechend dem Vorgange bei der Notstandsaußhilfe im Juli mit 75 % des für die aktiven Staatsbediensteten vorgesehenen Mindestbetrages.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

### 15.

*Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, wodurch die §§ 16 und 26 des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 26 aus 1920, abgeändert werden.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h bespricht den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 28. Juni 1920, wodurch die §§ 16 und 26 des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 26 aus 1920 abgeändert werden.

Auf Antrag des Redners beschließt der Kabinettsrat, gegen diesen Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht zu erheben, die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und Justiz sowie für Finanzen zur Gegenzeichnung des Gesetzesbeschlusses zu ermächtigen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

### 16.

*Vollzugsanweisung, betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen (Habilitationnorm).*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen (Habilitationnorm).

### 17.

*Lage im Kärntner Abstimmungsgebiete.*

Staatssekretär Dr. R e n n e r schildert die Lage im Kärntner Abstimmungsgebiete, wo sich die politische Spannung mit dem Näherrücken des Abstimmungstermines ständig erhöhe. Die von der Bevölkerung des Abstimmungsgebietes gewünschte Zurückziehung der jugoslawischen Truppen werde von den Jugoslawen unter Hinweis darauf verweigert, dass

auch eine andere Ententemacht, nämlich Italien, ihre Truppen im Abstimmungsgebiete belasse. Gegen das Verbleiben des italienischen Militärs hätten die Kärntner allerdings nichts einzuwenden. Um der bedrohlichen Situation gerecht zu werden und die ungestörte Durchführung der Abstimmung zu ermöglichen, beabsichtige Redner, bei der Botschafterkonferenz die Besetzung des Abstimmungsgebietes durch Ententetruppen in Antrag zu bringen.

Der Kabinettsrat nimmt hieven Kenntnis.

[KRP 217, 31. August 1920, Stenogramm Fenz]

217., 31. /8., 8 Uhr.

1.

Renner: Waffenabnahme.

Die Kabinettskonferenz [der Staatsämter für] Heerwesen und Äußeres und Finanzen ist heute zusammengetreten mit der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und [ich darf mitteilen], daß sie ein Vorgehen vorgeschlagen hat, wodurch hoffentlich die M[ilitär]-Kommission beruhigt ist.

Es sind von der Hauptanstalt inzwischen alle Inv[entare] hergestellt und der Kontrollkommission übermittelt worden. Die Kontrollkommission wird eine Nachinventur vornehmen. Um das Weitere durchzusprechen ist beschlossen worden, daß eine gemeinsame Besprechung dieser Kabinettskonferenz und der militärischen Kontrollkommission stattfindet, wo die Einzelheiten der Übergabe, der Freigabe, die Modalitäten der Verwertung der Sachgüter und die Einrichtung einer ständigen Kommission -

~~Was bei den Verhandlungen sonst zu Tage getreten ist~~ -. Die leidige Tatsache besteht fort, daß in der nächsten Zeit sehr wenig zu verkaufen sein wird und daß die industrielle Verwertung gehemmt sein wird. Wir müssen damit rechnen, daß wir die Materialien weggeben müssen und werden deshalb besser tun, das, was man tun muß, rechtzeitig zu tun.

Genehmigt.

[Am Rand]: Geheim.

Roller: Komm.[unisten].

Es liegt der Antrag des Oberlandesgerichts Wien betreffend die Auslieferung der Komm.[unisten] vor. Sowohl die Ratskammer als das Oberlandesgericht hat [seinerzeit] im Gegensatz ... auf Auslieferung erkannt. Nun ist der Vertrag vom 2. August '19 vom Äußeren produziert worden. Nunmehr [lautet] der Antrag des Oberlandesgerichts, daß der Auslieferung nicht stattgegeben wird.

Bezüglich zehn [Personen] wurde geamtshandelt, bezüglich der übrigen sind keine Haftbefehle eingelangt, manche sind nicht auffindbar. Bezüglich derselben müßte das Verfahren ergänzt werden, [das ist] noch nicht fertig. Bezüglich Kun und Varga müßte das Verfahren eingestellt werden, weil sie abgereist sind.

Der Antrag des Oberlandesgerichts - in Abänderung des Beschlusses vom 29. Juli - nicht auszuliefern, wird vorgelegt < >.

Das Staatsamt für Justiz hat die Absicht und schlägt vor, diesen Bericht genehmigend zur Kenntnis zu nehmen. Es haben sich nämlich aus den Erhebungen keine derartigen Anhaltspunkte ergeben, welche eine direkte Beteiligung an diesen Verbrechen nachweisen würden. Die ungarische Regierung hat keine Orig[inal]-Zeugenprotokolle geschickt, sondern nur in Form von Reflexionen mitgeteilt, man halte das und das für erwiesen. Abgesehen davon, daß noch die Prüfung ausstehend [ist], ob [es] überwiegend gemeine Verbrechen sind, würde der Vertrag die Möglichkeit der Auslieferung ausschließen.

Die österreichische Regierung kann sich eines derartigen Vertragsbruches nicht schuldig machen, weil ja die Volkskommissäre erst auf diesen Vertrag hin nach Österreich gekommen sind.

Mit Rücksicht und unter Hinweis auf den Vertrag vom 2. VIII. '19, welcher durch den ?Kapit[ulations]-Vertrag, § 4 [eine] Bekräftigung erfahren hat, bezüglich der



*StrafAuslieferungsbegehren keine Folge zu ergeben.*

*Miklas: ~~Wir halten uns an das formale Recht, die Gerichte haben gesprochen.~~  
Genehmigt.*

2.

*Heinl: Jugoslawisches Handelsübereinkommen.*

*Die Ratifizierung des jugoslawischen Übereinkommens ist seitens Jug.[oslawien] noch nicht [erfolgt], das Kontingent-Übereinkommen [wurde] am 26. Aug. ratif.[iziert]. < >.*

*[Ich] bitte, daß der Kabinettsrat dem Kont.[ingent]-Übereinkommen die Genehmigung erteilt.*

*Bezüglich des Handelsvertrages kommen wir in parl.[amentarische] Schwierigkeiten. Die jugoslawische Regierung scheint die Absicht zu haben, den Handelsvertrag parl.[amentarisch] behandeln zu lassen. Dann müßten wir dasselbe tun. Ich fürchte, daß die Verschiedenheit mit Rumänien Aufsehen erregen wird.*

*Ich bitte, beim Präsidenten Seitz zu ersuchen, daß die nächste Hauptausschußsitzung sich mit beiden Verträgen befaßt.*

*Grünberger: Die Ratifizierung des Kontingentübereinkommens scheint nicht mehr erforderlich zu sein, da [es] bereits durch den Generalkommissär und Minister Savič unterschrieben ist. Anders [verhält es sich] mit dem Handelsvertrag.*

*Heinl: -.*

*Grünberger: Der Unterschied gegenüber früher besteht darin, daß man früher nur durch eine serbische Zentrale einkaufen konnte, während jetzt der Kont[ingent]-Einkauf frei ist. Die sogenannten kleinen Kontingente sind bereits in Österreich. Der kleine Vertrag ist abgewickelt.*

*Was den sogenannten großen Vertrag anbelangt, so ist - [sind] das wichtigste für uns die 5.000 W[aggon] Weizen. Da die Serben -. Wir haben uns gesichert, daß wir unter allen Umständen bis Ende Jänner die 5.000 W[aggon] ausführen können. Bezüglich Mais und Gerste hat sich die serbische Regierung [bereit erklärt], das Ausfuhrverbot bis 31. I. '21 nicht wieder einzuführen. Sehr günstige Preise wurden ausgemacht.*

*Haueis: Das Übereinkommen ist abgeschlossen [worden] ohne daß man einen Vertreter des Staatsamtes für Landwirtschaft ~~verständigt~~ - zugezogen wurde. Nachdem es sich auch um Vieheinfuhr handelt, bitte ich daß - in Zukunft auch [einen] Vertreter des Staatsamtes für Landwirtschaft beizuziehen.*

*Mayr: Ich werde Seitz verständigen.*

*Grünberger: [Ich] bitte um die Ermächtigung, dem Generalcommissär Kronholz für die ersprießliche Tätigkeit [den Dank] auszusprechen.*

*//[Am Rand]: Dekor[ation], ebenso Riedl.//*

3.

*Heinl: Übernahme von technischen Beamten der ehemaligen Hoftheater.*

*Renner: Ich halte es nicht für praktisch. Wenn wir jetzt von allen [...] Angestellten nur die herausnehmen und die anderen hängen lassen, so gibt es einen Sturm.*

*Wir sind dann auch nicht imstande, die Ausscheidungsaktion systematisch durchzuführen. Wir müssen dabei sehr stark abbauen. Da wird es notwendig sein, wenn in einem Amt nicht so stark abgebaut werden kann, [daß] ein Ausgleich geschaffen wird. Auch handelt es sich um einen, der nicht österreichischer Staatsbürger ist.*

*Glöckel: Die Übernahmsaktion der anderen Angestellten stößt auf große Schwierigkeiten, weil manche da sind, die überhaupt eigentlich keinen Dienst mehr leisten. Die muß man bei dieser Gelegenheit abstoßen. Wir würden in große Schwierigkeiten kommen, wenn wir das jetzt machen. Es ist ja reiner Zufall, daß die Gebäudeverwaltungsbeamten dem Staatsamt für Handel untersteht. Die anderen 4-500 erfahren dann gar nichts.*

*Heinl: Ich würde nur bitten, daß die Frage der Übernahme der Staatstheaterbediensteten dringlich behandelt wird - [man sollte es] bei diesem Anlaß möglichst rasch behandeln.*

*[Beschluß]: Die Sache wird im Einvernehmen zwischen den beiden Ämtern möglichst rasch gelöst.*

4.

*Mayr: Geflüchtete Staatsangestellte.*

*[Es wäre] zunächst Sache des Staatsamtes für Finanzen, [das] durch[zu]arbeiten. [Ich] bitte zuzustimmen, daß der Entwurf dem Staatsamt für Finanzen zur Durcharbeitung und Antragstellung übermittelt wird.*

*[Mayr]: Lokalbeschaffung für das Coor.[dinations]-Bureaux: Zelenka drängt. Ich höre, daß vom Staatsamt für Finanzen Bedenken erhoben werden, weil die Adaption in der Babenbergerstraße Millionen kosten wird.*

*Der Kabinettsrat möge zustimmen, daß das Staatsamt für Finanzen die Sache beschleunigt.*

*Heinl: -.*

*[Beschluß]: Der Kabinettsrat ersucht Heinl, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern -.*

5.

*Pesta: In der Sitzung vom 5. August [beantragte ich] Zulagen für Vorstände, die nicht in die VI. Rangklasse -. Ich habe den Antrag zurückgestellt bekommen, die anrechenbaren Zulagen im eigenen Wirkungskreis zu bewilligen.*

*[Ich] bitte um die Zustimmung, daß ich es im eigenen Wirkungskreis tun darf.*

*Reisch: Ich muß mich dagegen aussprechen, daß die Gewährung solcher Zulagen dadurch erleichtert wird.*

*Renner: Der Kabinettsbeschluß ist der Präsidentschaftskanzlei zu übermitteln. Beschlossen.*

6.

*Pesta: Verkehrsunterbrechung Radkersburg - Luttenberg.*

*Vor einer Woche bin ich von Oberst Causey mit einem Schreiben begrüßt worden, welches darauf Bezug nimmt: Anbei ...*

*Ich habe Renner den Brief zur Kenntnis gebracht und bringe es vor den Kabinettsrat, weil Causey, dem die Staatseisenbahnverwaltung zu großem Dank verpflichtet ist, daraus in eine prekäre Lage gesetzt ist. Es ist mir bekannt, daß die lokalen interessierten Kreise gegen die Wiederaufnahme des Verkehrs sind. Ich kann aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß ich nicht weiß, ob nicht bei den Wünschen der Kärntner Bevölkerung um Aktivierung des Lokalverkehrs im Abstimmungsgebiet*

[die Aufnahme des Verkehrs] erzwungen werden sollte aufgrund des Vertrages von St. Germain.

Mit Rücksicht auf den jugoslavischen Lebensmittelverkehr habe ich die Sache vorgebracht.

Renner: Die Schwierigkeiten gehen aus von der Grazer Landesregierung und den örtlichen Faktoren, welche dadurch erzwingen wollen, daß sich die Jugoslaven bezüglich des Abstaller Beckens auf Verhandlungen einlassen. Die Steirer dürfen es so weit nicht treiben. Es wird das international nicht zu machen sein. ~~Ich werde morgen Rintelen~~ -.

Pesta soll [um] ½ 12 in die Präsidentschaft[skanzlei] kommen und dort wird man es mit Rint.[elen] besprechen. Es muß wenigstens der notwendige Frachtenverkehr aufrecht erhalten werden, damit die Jugoslaven die Kohlen bekommen.

Genehmigt.

Mayr: [Ernennung von] Grünberger [zum] Sektionschef. [Es bestehen] Unzukömmlichkeiten, weil er der jüngste Ministerialrat ist. < >. Ich mache [darauf] aufmerksam, daß Pesta älter ist. Es wären beide Fälle gleichzeitig in Erwägung zu ziehen.

Renner: Grünberger ist unmittelbar vor seiner Bestellung in das Äußere übernommen worden. [Er verfügt über] außerordentliche Fähigkeiten bei Verhandlungen in fremden Sprachen und besonderes Geschick. Bürokratisch war es ein Fehler, denn er wird in die Industrie gehen. [Es ist] ausgeschlossen, daß er im Äußeren zum Sektionschef ernannt wird. Ich habe ohnedies schon fünf Sektionschefs. Vom Standpunkt des Staatsamtes für Äußeres habe ich keine Einwendung, als daß einer der wenigen Beamten, die man brauchen kann, wieder wegfällt. Ob es sonst opportun ist, weiß ich nicht. Als Leiter müßte er eigentlich mehr gelten.

Mayr: -.

Reisch: Die Stellung der Staatssekretäre im bürokratischen Organismus [ist] sehr precär. Was ist gedacht bezüglich seiner Zulage?

Mayr: Die Zulage muß entsprechend gemindert werden.

Heinl: Gr.[ünberger] ist nicht zum Staatssekretär gewählt, sondern als Ministerialrat leitet [er das Ressort]. So sind die Bedenken vielleicht nicht zutreffend.

Reisch: Ich erhebe keine Einwendung, gebe nur die Zulage zur Erwägung.

Mayr: [Es besteht] Einverständnis, [daß er] zum Sektionschef im Volksernährungsamt [ernannt wird] und die Zulage entsprechend verringert ist.

Pesta [wird] zum Sektionschef [ernannt].

Genehmigt.

7.

Froehlich: Brünner Vertrag.

Miklas: Mir fällt auf, daß die Č.[echoslovaken] so besonderen Wert darauf legen auf die Ratif.[izierung] des Vertrages von Brünn. [Der Grund ist] offenbar die Unhaltbarkeit der Staatsbürgerschaftsverhältnisse. Es fällt mir auf, daß die č.[echoslovakische] Regierung so großen Wert darauf legt, daß sie dafür [sogar] geneigt wäre, auf die anderen Seite verschiedenes Entgegenkommen zu beweisen. Aber immerhin ist sehr bedenklich, daß wir für sehr materielle Dinge eigentlich Dinge unsererseits austauschen, die ideellen Wert haben - die Zugeständnisse in der Frage der Minoritätsschulen.

Wir sind allerdings in einer Zwangslage, wir müssen auch den Zusatzvertrag genehmigen. Aber es wäre doch gut, daß der Kabinettsrat festlegt, daß diese Zugeständnisse, die Österreich in der Frage der Minoritätsschulen macht,

ausdrücklich ~~als~~ - [daß dies] über den Vertrag von St. G.[ermain] hinausgeht und daß dadurch der endgültigen Entscheidung über die Begriffe, die dort aufgestellt sind, insbesondere was [den Begriff] 'beträchtliche Minorität' betrifft, nicht vorgegriffen ist. In dem Protokoll vom 23. August erscheint darüber nichts. Auch bei dem Austausch der Ratif[ikations]urkunden soll dieser unser Standpunkt mitgeteilt werden.

[Am] Ende, Punkt 3 des Protokolls - bedenkliche ?Bestimmung, denn wir setzen dadurch č.[echoslovakische] Agitatoren herein. Dagegen haben die Tsch.[echoslovaken] Zugeständnisse gemacht, die nicht allein Deutschösterreich betreffen, sondern auch Leute aus dem Süden.

Alles in allem genommen wird nichts übrig bleiben, als den Vertrag zu genehmigen. Angenommen mit dem Zu[satz].

8.

[Zugezogen]: Kleemann.

Heinl: Rotationsdruckpapier.

[Ich stelle] das Ersuchen an das Staatsamt für Finanzen, daß möglichst umgehend die Gutschrift den Zeitungen gegeben wird.

Reisch: Ich muß mich gegen sämtliche Anträge aussprechen. Der Kabinettsrat hat bereits vier Mal entschieden, es wird so gemacht und die Zeitungen wollen immer wieder etwas anders.

Die Einwendungen der Zeitungen nicht sind richtig und nicht stichhaltig. Daß das Waggon-System ein Unsinn ist, hat der Kabinettsrat bereits vier Mal gesagt. Wenn man einen Zuschuß zum Papierpreis gibt, so ist doch nur der Verbrauch maßgebend.

Was die Einwendungen anbelangt, daß die Zeitungen in Schwierigkeiten kommen, weil nicht rechtzeitig gezahlt wird, so ist das unstichhaltig. Wir zahlen nämlich gar nicht den Zeitungen, sondern dem Papierfabriksverband. Er ist ~~mit Zuschüssen~~ - im ganzen mit 3 Millionen im Rückstand.

Ellenbogen: Alle derartigen Anträge sind gewöhnlich den Parteien überwiesen worden - wenn der Einspruch nicht aufrecht erhalten wird.

Renner: Wir haben über die Sache schon drei Mal beraten und haben ein System gefunden, dem auch der Hauptausschuß beigetreten ist. Wenn wir abweichen, so müssen wir wieder an den Hauptausschuß gehen, der sich doch sehr [...] wird.

Heinl: Ich war an der Beratung der früheren Beschlüsse nicht beteiligt. Es wurde mir gesagt, daß dieser Vorschlag auch von Ellenbogen gebracht wurde. Der heutige Antrag stellt ein Kompromiß dar.

Reisch: Der Antrag, daß man den Subventionierten die Wahl läßt, verbietet sich von selbst.

Kleemann: Der Kompromißvorschlag hat einen Vorteil. Diejenigen Zeitungen, die man beschränken will, werden auch nach dem neuen System getroffen - Presse, Tagblatt und Wiener Journal. Sie müssen die Hälfte des Gesamtverbrauches -.

[Beschluß]: Gänzlich abgelehnt. Die Interessenten sollen sich an die Parteien wenden.

Deutsch: Bestellung der Leiter der Heeresverwaltungsstellen und Brigadiere.

Reisch: In welche Rangklasse kommen die Herren?

Deutsch: Es sind alle Oberste und bleiben in dieser Rangklasse.

Miklas: Wir müssen die Entscheidung für die einzelnen Persönlichkeiten dem Heerwesen überlassen. Ich setze voraus, daß mit den Landesregierungen das Einvernehmen gepflogen wurde, damit keine politischen Schwierigkeiten entstehen.

Deutsch: Ist geschehen.

Genehmigt.

9.

*Deutsch: Nachträgliche Verleihung von Orden und Dekorationen.*

*[Die Kommission hat] bis Ende Juli in sieben Monaten 3.000 unerledigte Dekorationsanträge erledigt. Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß die Empfindlichkeiten von Tausenden Leuten getroffen werden. Dazu kommt noch die Tapferkeitsmedaillen-Zulage. Es wird uns nichts anderes übrig bleiben, als [die Kommission] aufzulösen, aber ich gebe zu erwägen, daß Empfindlichkeiten getroffen werden und in der Öffentlichkeit namentlich -*

*Roller: Bekommen die Dekorierten die Zulage? Und was ist mit den 3.000, die erledigt wurden?*

*Miklas: Es ist mir schwer, zuzustimmen. Ich halte den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für recht geeignet, mit der Auflösung vorzugehen - vielleicht in einigen Monaten. Jetzt würde ich abraten, den Strich durch die Wünsche von Tausenden zu machen, insbesondere aus Rücksicht auf die, die jetzt aus Rußland zurückkehren.*

*Glöckel: Eigentlich wird nur der Eitelkeit gefrönt, die Zulagen werden doch gar nicht gegeben. Es ist doch merkwürdig, daß wir weiter Auszeichnungen verleihen. Wir werden dem Fluch der Lächerlichkeit verfallen. Daß wir zwölf Leute bezahlen müssen dafür, ist nicht zu verantworten. Ich glaube, daß man dem Antrag zustimmen soll. Durch den Zusammenbruch sind noch ganz andere Dinge weggefegt [worden] als Ordenswünsche.*

*Reisch: Auf Roller: Die Zulagen werden auf Liquidationsrechnung gezahlt. Ich bin vom staatsfinanziellen Standpunkt auch für die Auflösung.*

*Ellenbogen: Wenn wir jetzt die Auflösung nicht beschließen, so ist kein Akt gesetzt. Wenn wir aber [die Kommission] jetzt auflösen, so ist ein pos[itiver] Akt gesetzt. Ich stimme Miklas zu, noch etwas zuzuwarten.*

*Renner: Das Staatsamt für Heerwesen soll - [wird eingeladen], den Antrag im Monat November wieder vorzulegen.*

*Deutsch: [Ich] bin einverstanden.*

*[Beschluß]: Verschiebung angenommen.*

10.

*Deutsch: Munitionstransport.*

*[Ich mache aufmerksam auf den Erlaß vom] 1. /7. '20, [Zl.] 15.085; Erlaß über die Führung polnischer Militärtransporte, festgesetzt über Tarvis-Villach, Feldkirch, Brenner. [Kann man diesen] formal nicht zurückziehen? [Er] soll zur Deckung dienen, daß alles möglich ist aufgrund dieses Erlasses.*

*Pesta: Ob der Erlaß formell zurückgezogen ist, weiß ich nicht. [Er ist] aber jedenfalls derogiert durch einen Erlaß, der den Munitionstransport generell verbietet.*

*Deutsch: [Ich] bitte dringend auch um die formelle Zurückziehung.*

*Es wendet sich entweder an uns ein Arbeiterrat, der einen Waggon beschlagnahmt - falsche Deklaration. Wenn kein Arbeiterrat kommt, so kommen die Vertrauensmänner der Eisenbahner - oder ein Ortskommando der Wehrmacht oder ein Gendarmeriekommando. Sie verlangen, daß wir entscheiden. Wir können nichts anderes tun, als das Staatsamt für Verkehr fragen. Vielfach ist der Aufgeber nicht zu eruieren.*

*Der letzte Fall ist der, der uns vorgestern beschäftigt hat. Auf der Aspangbahn liefen neun Waggons mit Granaten mit falscher Deklaration - adressiert an eine private Firma in Marburg. Man kommt darauf, daß das alte Material der Enzesfelder*

*Fabrik - sie haben in das alte Material Zünder hinein[ge]geben. Das Ortskommando in Aspang hat das gemeldet und [die Waggon] weiterlaufen lassen nach Fehring. Von Fehring [kam] wieder die Anfrage, was geschehen soll. Jetzt stehen sie nach langen Irrfahrten in Graz.*

*Das sind Zustände, die ganz unmöglich sind. Wir müssen eine Einrichtung schaffen, daß wir wenigstens den Verkehr vor diesen Dingen behüten. Die Ausfuhrbescheinigungen soll man lassen, sonst -. Wir sollen zwei Staatssekretäre bestimmen, an die sich die Beschwerden wenden sollen. Vielleicht [könnte man eine Kommission einsetzen aus Vertretern der Staatsämter für] Verkehr, Handel und Heerwesen, die entscheiden soll, was mit den Waren zu geschehen hat. Zugleich müßte man die [...] verständigen, daß sie sich an niemand anderen zu wenden haben.*

*Von der Industrie wird behauptet, daß man jetzt die Munitionsbewegung nicht stören darf, weil dadurch die Produktion gestört wird. Das ist ganz falsch, denn am 17. Oktober muß die Munitionserzeugung ohnedies aufhören. Die Fabriken sollen sich schon jetzt auf die Friedensproduktion umstellen.*

*Pesta: Ebensowenig wie man den Schmuggel unmöglich machen kann, so kann man auch gegen die falsche Deklaration [obsiegen]. [Es ist] nur möglich, daß man die Ware an den Absender zurücksendet mit [einem] Poenale. [Es ist] ganz unmöglich [diese Dinge] zu verhindern, weil mit großen Mitteln der Bestechung gearbeitet werden - [worden sein] muß, um die Bahnverwaltung zu hintergehen. [Sie] ganz aus der Welt zu schaffen wird es nie möglich sein, solange es Menschen gibt, die sich bestechen lassen.*

*Die Entscheidung, was mit der falsch deklarierten Sendung zu geschehen hat, ist schon im Betriebsreglement vorgesehen.*

*Deutsch: Ich will durch die Einsetzung der Kommission nur verhindern, daß jeder Soldatenrat, jeder Arbeiterrat, jeder Offizier selbständig handelt. Die Leute werden dann wissen, wohin sie sich zu wenden haben.*

*Pesta: Es ist ja dem Staatsamt für Verkehr bzw. jeder Bahnverwaltung - ist genau im Transportrecht vorgeschrieben, was sie zu tun haben. Lebensmittel werden [...] Granaten kauft aber niemand.*

*Reiseh: -.*

*Renner: Es wäre eine Vollzugsanweisung zu erlassen - [eine] kriegswirtschaftliche Vollzugsanweisung, die genau den Weg vorzeichnet, was mit einer solchen Mun[itions]-Sendung, die falsch deklariert ist, zu geschehen hat.*

*Mayr: Zwei Anträge: 1.) Deutsch, [eine] Kommission aus Staatssekretären einzusetzen, die zu bestimmen hat, was zu geschehen hat.*

*Pesta: [Ich] bin dagegen, weil [bereits] Bestimmungen bestehen.*

*Deutsch: Man soll den Antrag annehmen, [eine] Vollzugsanweisung zu erlassen, daß Güter, insbesondere [eine] falsch deklarierte [Sendung], der Beschlagnahmung durch den Staat unterliegt. Bis dahin [sollen] zwei Staatssekretäre (Verkehr und Finanzen) bis auf weiteres - Vorsorge treffen, was mit diesen Gütern zu geschehen hat. Die Vollzugsanweisung macht das Staatsamt für Verkehr unter Zuziehung der Zollverwaltung.*

*Angenommen.*

11.

*Grünberger: Rindfleischpreise.*

*Angenommen.*

12.

*Pesta: Eisenbahnarbeiter.*

*Reisch: Ich habe in Wahrung der staatsfinanziellen Interessen und in Wahrung des Kabinettsratsbeschlusses gegen den Antrag Stellung nehmen müssen. Ich sehe darin, daß man die Arbeiter begünstigt hat und sie immer mehr den fix Angestellten gleichstellt, keinen Grund, daß man ihnen noch Fahrbegünstigungen gibt. Zumindest sollte gewartet werden, bis die Besoldungsreform in Kraft tritt.*

*Haueis: Ich möchte auch meine Bedenken äußern gegen die Erweiterung des Kreises [derjenigen], die billiger fahren. Diejenigen, die zahlen müssen, beklagen sich sehr, daß man bei den Tarifen nicht fahren kann. Vielleicht könnte man [es] verschieben bis zur Besoldungsreform.*

*Pesta: Die Besoldungsreform ist schon gelöst. Ich könnte ohne weiteres, wenn auch die Durchrechnung noch nicht durchgeführt ist, eigentlich jedem Arbeiter die Legitimation ausstellen. Was die Erweiterung anbelangt, so bezieht sich das eigentlich lediglich nur auf die Familienangehörigen. Vom finanziellen Standpunkt wäre es wenig relevant und [es] würde einen Sturm auslösen, wenn es verweigert wird.*

*Renner: Wir haben uns daran gehalten, daß wir die Begünstigungen nicht ausdehnen. Welche Bedeutung hat diese Maßregel? Ist sie im Zuge irgendwelcher Verhandlungen zugestanden [worden]? Sind wir gezwungen?*

*Pesta: Die Verhandlungen im Gegenstand reichen auf Jahre zurück und sind jetzt seit der Beschlußfassung in der Nationalversammlung verstärkt aufgetreten und haben auch einen Beschluß des Zentralausschusses provoziert. Die Sache ist für die größte Masse gegenstandslos geworden. Arbeiter unter zwei Jahren [Dienstzeit] werden nicht beteiligt. Durch die Besoldungsreform gelangt der Arbeiter nach zwei Jahren in das definitive Verhältnis. In diesem Zeitpunkt habe ich kein Mittel, ihn von der Begünstigung auszuschließen. Die gegenwärtige Ablehnung dieser Bitte würde nicht im Einklang stehen -. [Der Aufwand von] 600.000 Kronen wurde ermittelt als die Besoldungsreform noch nicht in Sicht war. Es bleibt jetzt nur mehr ein Rest von 15.000 - Arbeitern, Jugendlichen, die meist keine Familien haben. Es schwindet auf ein Drittel.*

*Miklas: Die Instruktion] gewährt jedem Eisenbahner und [seiner] Familie große Begünstigungen. Sie wirkt zurück auf alle Staatsangestellten, Lehrpersonen, Landesangestellte. Nachdem so viele tausend Arbeiter schon stabilisiert ist - [sind], bleibt nichts anderes übrig als zuzustimmen. [Ich] bitte aber das Staatsamt für Finanzen, auch die Konsequenzen zu ziehen und die Seelsorgegeistlichkeit einzubeziehen.*

*Genehmigt.*

13.

*Roller: Gesetzentwurf [betreffend] Rechtsanwaltsgehilfen.*

*Angenommen.*

14.

*Reisch: Neue Forderungen der Staatsangestellten.*

*Tomschik hat gebeten, daß Mayr diesen Beschluß in der par.[itätischen] Lohnkommission verkündet.*

*Deutsch: Ich habe den Vertreter der Berufsmilitärpersonen kommen lassen. Er hat mir gesagt, daß zuerst die Stimmung war, die 400 Kronen glatt anzunehmen. Es war die Meinung, daß jeder Angestellte die 400 Kronen bekommt. Es kam aber heraus, daß es*

*nur diejenigen bekommen, die bereits im Jänner oder Februar im Staatsdienst [gewesen] sind. Darauf ist die Stimmung umgeschlagen, weil die jünger Dienenden die Älteren mitreißen werden. Reisch habe sich dagegen gewehrt, dadurch sei alles ins Rollen gekommen. Er meinte, wenn [man] mit jetzt noch die 400 Kronen allen gibt, so wären alle zufrieden.*

*Reisch: Diese Darstellung ist ganz unrichtig, weil laut Protokoll gleich der erste Redner sich gegen die Maßnahme ausgesprochen hat. Die Frage, wer es zu bekommen hat, ist ganz nach dem Muster des Verkehrsamtes, wie es dort mit den Eisenbahnern vereinbart wurde, gelöst worden.*

*Bezüglich der Wehrmacht wurde nur gesagt, daß viele leer ausgehen werden. Diese Frage könnte übrigens rücksichtlich der Wehrmacht durch Aushilfen gelöst werden.*

*Deutsch: Wenn man den Wehrmännern eine Aushilfe gibt, so wird diese Kategorie zufrieden sein. Man sollte aber dann vielleicht auch den anderen etwas geben.*

*Miklas: Man kann nicht Kategorien ausscheiden, die gar nichts bekommen. Man muß tatsächlich allen etwas geben. Ich mache [darauf] aufmerksam, daß man gewisse Kategorien immer übersieht. Es ist selbstverständlich, daß solche Zuwendungen auch rückwirken auf die Lehrer und die Landesangestellten. Es müssen aber auch die Ordensangestellten -*

*Ich betrachte es als selbstverständlich, daß mit allen Maßnahmen die von der Staatsregierung hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse getroffen werden, immer auch gleiche Maßnahmen für die Lehrerschaft und die Seelsorger Hand in Hand gehen.*

*Das Unterrichts- und Kulturamt soll ein für alle Mal ermächtigt sein, im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen dieselben Maßnahmen zu treffen.*

*Pesta: Der Ausschluß der jüngst Eingetretenen ist von den Organisationen direkt verlangt worden.*

*Reisch: Man kann in einzelnen Fällen Ausnahmen pflegen.*

*Ich muß mich gegen die protokollarische Festlegung [nach] Miklas [aussprechen]. Es ist auch der Antrag undurchführbar. Ich kann gar nicht einen Zuwendung für autonome ~~Anstalten~~ - Körperschaften machen, wenn sie nicht gleiche [...] Beschlüsse fassen. Es genügt vollständig, daß die Finanzverwaltung die Zuschüsse dann gibt, wenn die autonomen Verbände gleichartige Beschlüsse fassen.*

*Bezüglich der Seelsorger und der Lehrerschaft ~~geschieht~~ - wird ohnedies immer [durch] etwas Analoges vorgesorgt werden, aber ich will mich nicht protokollarisch festlegen.*

*Mayr: -.*

*[Beschluß]: Zustimmung zu den Anträgen Reisch; [Antrag] Miklas nicht genehmigt. Aushilfen an die Wehrmänner [werden] prinzipiell beschlossen.*

*Reisch: Der Hauptausschuß hat uns auch angewiesen, auch den Pensionsparteien gleichartige Zuschüsse zu geben. Eine ganz gleichartige Regelung ist nicht möglich, weil sie doch keine Besoldungsreform kriegen. Im Juli haben sie statt 1.000 Kronen 750 Kronen bekommen.*

*Ich würde beantragen, [eine] einmalige Zuwendung von 200 Kronen im Monat September [zu geben].*

*Renner: Man sollte im selben Verhältnis bleiben wie damals - drei Viertel.*

*[Beschluß]: 75 % im September.*



*Reisch: Wertzuwachsabgabe.  
Angenommen.*

16.

*Glöckel: Habilitationsnorm.*

*Heinl: Ich weiß nicht, wie weit die Habilitationsnorm auch auf die mont.[anistische Hochschule] und [die Hochschule für] Welthandel rückwirkt. Ich weiß, daß sie beim Welthandel die Zulassung von Privatdozenten anstreben.*

*Genehmigt.*

17.

*Renner: Abstimmung in Kärnten.*

*Die Jugoslawen haben eingewendet, daß sie ihre Wehrmacht nicht abziehen aus dem Abstimmungsgebiet, weil noch eine Macht, nämlich Italien, Truppen in Österreich unterhält. Die Kärntner wollen die Italiener. Unser Vertreter hat gesagt, das ist eine Sache, die zwischen Wien und Rom geregelt wird.*

*Ich werde an die Botschafterkonferenz das Ansuchen um Besetzung durch Entente-Truppen richten.*

*Zur Kenntnis genommen.*

12 Uhr.

KRP 217 vom 31. August 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht des Oberlandesgerichts Wien an das Staatsamt für Justiz über die Auslieferung der Mitglieder der ung. Räterepublik (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Übernahme des Personals für die Verwaltung der ehem. Hoftheater (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Korrespondenz über die Verkehrsunterbrechung auf der Strecke Radkesburg-Luttenberg (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag über die nähere Regelung einzelner in dem internationalen Vertrag zu Brünn (7.6.1920) behandelnden Fragen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotations-Druckpapier (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 23.949/1920 über die nachträgliche Verleihung von Orden und Dekorationen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vorlage über die Beibehaltung der gegenwärtigen Rindfleischpreise in Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 29.131/6a über Eisenbahnfahrbegünstigung für aktive und provisorische Eisenbahnarbeiter und für deren Frauen und Kinder (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über den Entwurf des Rechtsanwalts- und Notarsgehilfengesetz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vorlage des Rechtsanwalts- und Notarsgehilfengesetz mit erläuternden Bemerkungen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über neue Forderungen der Staatsangestellten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zur Abänderung des Wertzuwachsabgabengesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des UstSchr. f. Unterricht über die Vollzugsanweisung zur Habilitationsnorm (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vollzugsanweisung zur Habilitationsnorm (6 Seiten)

ad 2.)

A b s c h r i f t .

Ns. 6599/19

32

An das

Staatsamt für Justiz

Wien.

z.Z. 17842/20.

Bericht

des Oberlandesgerichtes Wien wegen

Auslieferung der Mitglieder der ung.

Räterepublik

Bela Kun und Genossen

an den ung.Gerichtshof in Budapest.



In Befolgung des Erlasse vom 18. August 1920 legt das Oberlandesgericht Wien die Berichtes des Landesgerichtes Wien in Strafsachen wegen Auslieferung der Mitglieder der ehemaligen Räterepublik in Ungarn mit dem Berichte vor, dass das Oberlandesgericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft Wien, nach Kenntnisnahme der mit dem obigen Erlasse mitgeteilten Anlagen in Abänderung des Beschlusses vom 29. Juli 1920 beschlossen hat, dass die ungarischen Staatsangehörigen: 1.) Adalbert Vago, 2.) Eugen Landler, 3.) Ernst Por, 4.) Dr. Eugen Hamburger, 5.) Franz Rakos, 6.) Julius Lengyel, 7.) Georg Lukacs, 8.) Bela Szanto, 9.) Sigmund Kunfi wegen der in den inliegenden Haftbefehlen erwähnten Verbrechen und Vergehen an den kgl. ung. Gerichtshof in Budapest

000001

./.

68

nicht ausgeliefert werden.

Dieser Beschluss wird zur Genehmigung nach § 59 St.P.O. vorgelegt.

Begründung.

Das Auslieferungsverfahren mit Ungarn war nach dem J.M.Erl. vom 26. Mai 1875, Z. 6742 lediglich von dem Grundsatz der Reziprozität geleitet, eine definitive Regelung der Gewährung des Rechtshilfeverkehrs hat nicht stattgefunden. Zufolge des § 16 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, No. 1 St. G. Bl. muss der J.M.Erl. vom 26. Mai 1875, Z. 6742 noch als in Geltung stehend erachtet werden. Die österreichische Regierung hatte im Februar 1920 bei der ungarischen Regierung angeregt, alle Uebereinkommen unverändert aufrecht zu erhalten, welche zwischen dem seinerzeitigen Oesterreich einerseits und Ungarn andererseits bezüglich privat- und strafrechtlicher Angelegenheiten, sowie des gerichtlichen Verfahrens zustande gekommen waren. Diese Anregung ist zufolge Schreibens der Gesandtschaft der ungarischen Republik in Wien vom 6. September 1919, Z. IV 20561/14 von der ungarischen Regierung bisher nicht beantwortet worden. Beim Mangel einer endgültigen Regelung muss die Gewährung der Rechtshilfe in bestimmten Fällen ihre Richtschnur von besonderen Abmachungen erhalten können, welche zwischen den Regierungen der beiden Staaten abgeschlossen werden. Solche besondere Abmachungen haben nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Kraft die allgemein geltenden Bestimmungen zu durchbrechen, dies namentlich dann, wenn sie diesen zeitlich nachfolgen.

Nach dem mit dem Erlasse vom 18. August 1920 mitgeteilten Befehlen hat die österr. Regierung am 2. August 1919 über die Aufnahme der kommunistischen Volksbeauftragten auf österr. Staatsgebiet eine Vereinbarung geschlossen, in welcher sie sich bereit erklärte, um die neue Regierung Ungarns in ihren Bestrebungen zu unterstützen, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, den der bisherigen Regierung der Räterepublik Ungarn angehörigen kommunistischen Volkskommissären und ihren Untergebenen auf österreichischem Staatsgebiet Asyl zu gewähren. Durch diese besondere Vereinbarung ist die

Auslieferung wegen solcher Handlungen, welche die Volkskommis-  
säre und ihre Untergebenen in Ausübung ihrer Regierungsgewalt begangen haben, nicht zu bewilligen. Nach den von den ungarischen Behörden beigebrachten Beweisen und Verdachtsgründen ist nicht feststellbar, dass die die Grundlage des Auslieferungsbegehrens bildenden Handlungen nicht unter Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Herrschaft der Räteregierung, sowie zur Unterdrückung der zum Stürze derselben unternommenen Bestrebungen fallen.

Mit Recht hat das Landesgericht Wien in den über die Auslieferung erstatteten Berichten den Zusatz aufgenommen, dass die ungarische Räteregierung als Regierung anzusehen ist und die Auszuliefernden daher wegen der von ihnen vollzogenen Handlungen nicht bestraft werden dürfen, insoweit sie gegen die zur Zeit der Taten bestandenen Gesetze der Räterepublik nicht verstossen. Dieser Zusatz war auch in den hg. Beschluss vom 29. Juli 1920 übergegangen. Konnte nach der damaligen Aktenlage dies als genügend erachtet werden, um die Auszuliefernden vor Verurteilungen zu schützen, wegen welcher die Auslieferung nicht beabsichtigt war, so kann es nach Kenntnisnahme des Vertrages vom 2. August 1919 nicht mehr hinreichen. Danach wäre die ungarische Regierung nur berechtigt, die Auslieferung wegen solcher Straftaten zu begehren, welche ausserhalb des Rahmens von Regierungshandlungen der Auszuliefernden fielen und den damals geltenden Gesetzen und Verordnungen widersprachen, die österr. Behörden nur berechtigt, in diesem Sinne die Auslieferung zu bewilligen. Es müsste nach den von den ungarischen Gerichten mitgeteilten Behelfen festzustellen sein, dass die Handlungen den damals geltenden Gesetzen der Räterepublik widersprachen, es müssten diese Gesetze und Verordnungen bekannt gegeben worden sein, es müsste festzustellen sein, dass die Handlungen nicht lediglich Mittel zur Durchsetzung der Grundsätze der Regierung der Räterepublik und zur Unterdrückung der gegen sie gerichteten Gegenströmungen, dass die Handlungen Verbrechen waren, die ausser Zusammenhang mit der politischen Betätigung der Beschuldigten stehen. Behelfe in diesem Sinne sind nicht beigebracht,



000003

69

seit dem ersten Begehren um Auslieferung sind elf Monate, gewiss ein angemessener Zeitraum verstrichen. Es war daher abzulehnen.

Ausser den im Berichte vom 29. Juli 1920 angeführten Akten werden die mit dem Erlasse vom 18. August 1920 herabgelangten vier Beilagen wieder vorgelegt.

Wien, am 24. August 1920.

ad 41)

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Eduard HEINL.

Uebernahme des Personales für  
die Verwaltung der ehem. Hof-  
theater.



VORTRAG im KABINETTSRAT.

Mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.229, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater, wurden diese ins Staatseigentum übernommen. Demgemäß wurde auch die Verwaltung der Staatstheatergebäude mit dem 1. Juli 1920 vom Staat übernommen und im Interesse des ungehinderten Betriebes der Bühnen unmittelbar dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt.

Die besonderen Verhältnisse im Betriebe der Staatstheater erfordern es unbedingt, daß mit der unmittelbaren Verwaltung der Staatstheatergebäude auch weiterhin die bisherigen Verwaltungsorgane betraut werden und daß dieses Personal demnach, und zwar so bald als möglich, in den Dienst des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übernommen wird. Diese Uebernahme der technischen und administrativen Verwaltungsorgane ist notwendig, weil ihr Dienst, der in ständiger Wechselwirkung mit dem Theaterbetrieb steht, ein sehr großes Maß der verschiedensten Spezialkenntnisse erfordert, welche sich ausschließlich nur im Laufe einer längeren Tätigkeit in diesem Dienstzweig erwerben lassen und weil dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten irgend welche andere geeignete Organe der Staatsgebäudeverwaltung wegen der Ueberlastung dieses Dienstzweiges durch die Uebernahme der militärischen und sonstigen Gebäude, nicht zur Verfügung stehen.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat rechtzeitig alles vorgekehrt, damit mit dem Zeitpunkte der Ueber-

nahme der ehemaligen Hoftheater in den Dienst des Staatsamtes aus dem Personalstande der Verwaltung des Hofärars 3 technische Beamte der Gruppe A, ein technischer Beamter der Gruppe C, 2 Kanzleibeamte und ein Oberwerkmeister (Unterbeamter) übernommen werden. Das Staatsamt für Finanzen hat der Uebernahme von nur 2 technischen Beamten der Gruppe A, eines Kanzleibeamten und des Oberwerkmeisters nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß hiedurch den Bestimmungen des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes, betreffend die allgemeine Regelung der Verhältnisse der hofärarischen Angestellten, in keiner Weise vorgegriffen werde. Die Uebernahme des 3ten technischen Beamten der Gruppe A wurde mit dem Hinweis, daß er die österr. Staatsbürgerschaft noch nicht besitze, abgelehnt. Demgegenüber muß das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unter allen Umständen auf der sofortigen Uebernahme des für die Verwaltung der Staatstheatergebäude benötigten Personales bestehen, weil es sonst jede Verantwortung für die ordnungsmäßige Führung der Staatstheatergebäude und für die klaglose Verletzung des damit verbundenen sicherheitstechnischen und Feuer- Inspektionsdienstes ablehnen müßte. Insbesondere kann auf die Uebernahme eines dritten technischen Beamten der Gruppe A des Baurates Sebastian Heinrich, der übrigens bereits die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband der Gemeinde Wien erhalten hat und einer im Banate ansässigen deutschen Familie entstammt aber als Hofbeamter keine Veranlassung hatte, die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben, nicht verzichtet werden. Hingegen will sich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Uebernahme nur eines Kanzleibeamten bescheiden.

Die Uebernahme der in Rede stehenden Angestellten läßt keinerlei Aufschub zu, weil gegenwärtig eine größere Anzahl notwendiger und dringlicher baulicher Herstellungen durchgeführt werden muß, deren Unterbleiben die Eröffnung des Theaterbetriebes in der kommenden Spielzeit unmöglich machen würde. Das erwähnte Personal ist gegenwärtig über sein künftiges Schicksal stark beunruhigt. Wenn diese Beunruhigung länger andauerte, so könnte von diesen Beamten nur sehr schwer vorausgesetzt werden, daß sie ihren vielfältigen und schwierigen Obliegenheiten mit jener Dienstesfreudigkeit nachkommen, die für diesen ver-



antwortungsvollen Dienst unerläßlich ist und von dessen peinlichst genauer Erfüllung die Sicherheit vieler Personen und unersetzlicher Werte in hervorragendem Maß abhängt.

In Berücksichtigung dieser Umstände ist es vollkommen ausgeschlossen, mit der Uebernahme etwa bis zur beabsichtigten allgemeinen Regelung der Bedingungen für die Uebernahme der sonstigen Angestellten der Verwaltung des Hofärars zuzuwarten.

Es wird sonach der A N T A G  
gestellt, der Kabinettsrat wolle beschließen:

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird ermächtigt, mit 1. Juli 1920 die bisher mit der Verwaltung der ehem. Hoftheatergebäude betrauten Angestellten des Hofärars zwar die Hofbauräte Ing. Emanuel KARA JAN, Verwalter des Operntheatergebäudes, Josef RANZONI, Verwalter des Burgtheatergebäudes und Sebastian HEINRICH, diesen erst nach erfolgter Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft, den technischen Vertragsbeamten des ehem. Hofbaudepartements August PALATZKY bei gleichzeitiger Ernennung zum technischen Assistenten der Gruppe C, den Adjunkten I. Klasse der Verwaltung der ehem. Hoftheater Leopold

KACORCZIK und den Oberwerkmeister des ehem. Hofbaudepartements Rudolf BOHATSCH in den Zivilstaatsdienst der Republik Oesterreich zu übernehmen und in den Stand der Beamten für die Gebäudeverwaltung der Staatstheater im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einzureihen.



ad 6.)

Abschrift !

Office of technical adviser to Austria.

Col. W. B. Causey  
Technical adviser

Vienna, 23. August 1920.  
I. Elisabethstraße 9.

Dr. Karl P e s t a ,  
Staatssekretär für Eisenbahnen  
Wien.

Verehrter Herr Staatssekretär.

Anbei übermittle ich Ihnen einen Brief eingelangt von Herrn Wretschko der Betriebsdirektion Laibach und Kopien der Telegramme gewechselt zwischen mir und Herrn Wretschko betreffend den Inhalt seines Briefes. Aus diesen Schreiben werden Sie erkennen, daß die Jugoslawen beabsichtigen einen regelmässigen Eisenbahnverkehr zwischen Luttenberg und Marburg über Radkersburg und Spielfeld einzuführen. Die Eisenbahn von Luttenberg nach Spielfeld ist die einzige Kommunikationsmöglichkeit für das Luttenberger Territorium mit der übrigen Welt soweit die Eisenbahn in Frage kommt.

Es ist selbstverständlich, daß ich Ihnen eine Aufklärung geben muß, warum die Organe der Laibacher Südbahndirektion die Frage gerade mit mir aufgenommen haben. Während des vergangenen Jahres sind wiederholt Unterbrechungen des Lebensmittelverkehrs für Oesterreich in Jugoslavien eingetreten und um diesen Verkehr aufrechtzuerhalten, war es wiederholt notwendig die Intervention der Beamten der Laibacher Südbahndirektion anzurufen. Jedesmal wenn ich mich an sie wandte um ihre Hilfe, so gewährten sie mir dieselbe immer und der Verkehr wurde wieder aufgenommen.

Nun, da die Verhältnisse umgedreht sind und die Absicht bei den Oesterreichern zu bestehen scheint die gleiche Taktik gegenüber der Jugoslawischen Bevölkerung des Luttenberger Territoriums anzuwenden, werde ich daran erinnert, daß über meine Veranlassung die Laibacher Südbahndirektion bei den Jugoslawischen Behörden für den österrei-



./.

000008

72

chischen Verkehr intervenierte und ich ersucht bei der österreichischen Regierung vorstellig zu werden, damit der Eisenbahnverkehr zwischen Luttenberg und Umgebung mit Marburg und andern Punkten der Aussenwelt aufrechterhalten werde, so daß die Luttenberger Bevölkerung sich die Lebensnotwendigkeiten verschaffen kann.

Ich möchte Herrn Staatssekretär bitten, diese Angelegenheit ohne Verzug mit der österreichischen Regierung aufzunehmen und darauf zu dringen, daß Verfügungen womöglich telegrafisch gegeben werden, die die Einführung eines regelmässigen Verkehrs zwischen Marburg und Luttenberg sicherstellen. Ich fühle es als meine Pflicht zu erwähnen, daß, falls das nicht getan würde, der österreichische Lebensmittelverkehr von Triest als Gegenmaßnahme betroffen werden könnte. Es ist vollkommen natürlich, daß die jugoslawischen Behörden die Einstellung des Lebensmittelverkehrs durch Jugoslawien für Oesterreich verfügen können, wenn Oesterreich verweigert der Luttenberger Bevölkerung die Möglichkeit des Verkehrs über die Luttenberg-Spielfeld-Radkersburg Eisenbahn zu geben. Diese Eisenbahn ist Eigentum der Südbahn und wird von derselben auch betrieben, also eine private Unternehmung und ich denke soweit ich es dem angeschlossenen Material entnehmen kann, daß es nur notwendig wäre, der Südbahn den Auftrag zu geben, den Zugverkehr auf dieser Eisenbahn wieder aufzunehmen, um diese Verfügung in Tat umgesetzt zu sehen.

Ihr sehr ergebener

W.B. C a u s e y m.p.

Betriebs-Direktion der Südbahn in Ljubljana.

Ljubljana, 18. VIII. 1920.

Herrn Obersten C a u s e y

im Staatsamt für Verkehrswesen

W i e n .

---

Sehr geehrter Herr Oberst!

Bei den vom 5.- 10. August l.J. in Maribor stattfindenden Konferenzen sollte auch die Frage des Verkehrs von Maribor über Spielfeld-Radkersburg nach Ljutomer behandelt werden. Der Kabinettsrat der österr. Republik ließ aber den österreichischen Delegierten in Maribor mitteilen, dass diese Frage nicht zu behandeln ist; wie wir erfahren haben deshalb, weil bezüglich der Auslegung des Friedensvertrages von St. Germain verschiedene Auffassungen bestehen.

Für diesen Verkehr wurden mit der Südbahnbetriebsdirektion Wien detaillierte Vereinbarungen getroffen, die ohneweiters in Kraft treten könnten, wenn die österreichische Regierung die Zustimmung gibt. Und diese fehlt noch. Die in jugoslawischer Verwaltung befindliche Bahnlinie Oberradkersburg - Ljutomer ist von jedem Verkehr mit unseren Linien abgeschnitten, was für die dortige Bevölkerung einen großen Nachteil bedeutet. Die politischen Verhandlungen werden sich vielleicht noch lange hinziehen und die Bevölkerung muß weiter leiden.

Ich stelle an Sie, Herr Oberst, die Bitte in dieser Angelegenheit an maßgebender Stelle gütigst zu intervenieren und sie zum Entgegenkommen in obiger Verkehrsfrage zu bewegen.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass wir in den Zeiten der allgemeinen Verkehrsnot die österreichischen Lebensmitteltransporte - wenn Wien in Not war - ohne Rücksicht auf die (manchmal nicht



000010

73

günstigen )politischen Verhältnisse zwischen beiden Staaten und unter Hintanhaltung unseres eigenen Verkehrs mit allen Mitteln forcierten und dabei die für unseren Verkehr zugewiesene Kohle an österreichische Transporte verbrauchten. Gewiss war es unsere Pflicht die österr. Transporte zu befördern; aber wir gingen wiederholt darüber hinaus und waren diese Transporte Gegenstand unserer stetigen Sorge und Aufregung.

Vielleicht erinnert sich die österr. Regierung dieser Zeiten und bekundet in der Frage des Verkehrs Maribor - Ljutomer etwas Entgegenkommen.

Ich schreibe diese Zeilen ohne Wissen der Regierungskreise und lediglich im Interesse der in Betracht kommenden Bevölkerung, weil ich deren Verhältnisse gut kenne und etwas dafür tun möchte.

Indem ich bitte, mir die Belästigung zu verzeihen, zeichne mit Hochachtung

ergebenster

A. Vrečko m.p.

Direktor.

not 7.1)

2

Nähere Regelung einzelner in dem internationalen Vertrage  
von Brünn ddo. 7. Juni 1920 behandelte Fragen; Ergebnis  
der Verhandlungen in Karlsbad.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Entsprechend den in der Kabinettsratssitzung am 20. August 1920 den österreichischen Vertretern erteilten Weisungen haben diese bei den in Karlsbad am 22. und 23. August 1920 stattgefundenen Verhandlungen die von der tschechoslovakischen Regierung bekanntgegebenen Wünsche:

1. es mögen bei den tschechoslovakischen Privatschulen in Wien vorläufig als Leiter auch nach der tschechoslovakischen Republik zuständige Personen belassen bleiben und

2. es mögen<sup>in</sup> Mietwege den tschechoslovakischen Volksschulen in Wien die erforderlichen Gebäude gesichert werden"

als -den ersten Punkt zum mindesten in dieser Allgemeinheit- indiskutabel bezeichnet.

Weiters haben die Vertreter der österreichischen Regierung den tschechoslovakischen Vertretern eine Reihe von Wünschen mitgeteilt, von welchen sich ein Teil auf die Unterbringung und Dienstzeitanrechnung deutscher Lehrpersonen in der Tschechoslovakei und die gegenseitige Anerkennung der vor dem Zusammenbruche auf dem Gebiete der nunmehrigen Republik Oesterreich bzw. der tschechoslovakischen Republik erworbenen Zeugnisse und Diplome im anderen Staate bezieht, ein anderer Teil Klagen über die Art der Behandlung des deutschen Schulwesens in der Tschechoslovakei betrifft. Die tschechoslovakischen Vertreter



teilten zunächst mit, dass sie infolge der politisch-parlamentarischen Verhältnisse nicht in der Lage wären, einen Additionalvertrag zum Brünner Vertrag abzuschliessen, welcher nach der tschechoslovakischen Verfassung in ihrem Staate der parlamentarischen Genehmigung bedürfen würde, weil hiedurch die ganze Frage der notwendigen Majorität für den Brünner Vertrag neuerlich aufgerollt werden würde, was sie unter allen Umständen vermeiden müssten. Dagegen wären sie bereit, in einem Protokolle einzelne Bestimmungen aufzunehmen, welche sich als nähere Vereinbarungen über die Handhabung einzelner Punkte des Vertrages von Brünn darstellen, da in einer solchen Vereinbarung lediglich ein administratives Ressortübereinkommen gesehen werden kann, welches nicht dem tschechoslovakischen Parlament vorgelegt werden müsse. Die österreichischen Vertreter erhoben gegen diesen Vorgang keinen Einwand, behielten sich jedoch unbedingt vor, dass dieses Protokollübereinkommen bei uns zugleich mit dem Brünner Vertrage der etwaigen parlamentarischen Behandlung zuzuführen sei, was die tschechoslovakischen Vertreter ohne weiteres zur Kenntnis nahmen.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen nahmen die tschechoslovakischen Vertreter vom zweiten Punkte der von ihnen gestellten Wünsche vollkommen Abstand und begnügten sich bezüglich des ersten Punktes mit einer sehr verklau-sulierten und nach Ansicht unseres Unterrichtsamtes unbedenklichen Zusage, wie sie unter Punkt 3 des zuliegenden Protokolles niedergelegt erscheint.

Weiters gelang es den österreichischen Vertretern, in den Wünschen, welche sie bezüglich der Unterbringung und Dienstzeitanrechnung deutscher Lehrkräfte in der Tschechoslovakei gestellt hatten, die in den Punkten 1 und 2 des zuliegenden Protokolles niedergelegten Zusagen zu erlangen, welche eine vollkommene Befriedigung dieser

Petite darstellen. Was die Anerkennung der Giltigkeit der im alten Staate Oesterreich erworbenen Zeugnisse und Diplome in den beiden vertragschliessenden Staaten ohne Rücksicht auf den Ort der Erwerbung betrifft, wurde den österreichischen Vertretern zwar die Zusage gemacht, dass hier ein weitgehendes Entgegenkommen zu erwarten sei, jedoch waren die tschechoslovakischen Vertreter mangels Anwesenheit der ressortmässig zuständigen Fachleute nicht in der Lage, hierüber schon jetzt ein Abkommen zu formulieren; sie sagten vielmehr bloss zu, dass sie über diese Frage in der nächsten Zeit schriftliche Verhandlungen zu führen bereit seien und trachten würden, dass auf schriftlichem Wege möglichst bald ein Abkommen erzielt werde.

Was die Klagen über die Behandlung des deutschen Schulwesens in der Tschechoslovakei betrifft, stellten die tschechoslovakischen Vertreter in Abrede, dass diesbezüglich - namentlich hinsichtlich der Anforderung deutscher Schulräume - ein systematisch gegen die Deutschen gerichtetes Vorgehen bestehe. Daher erklärten sie auch, keine protokollarische Niederlegung durchführen zu können, da hierin immerhin ein Zugeständnis gelegen wäre, dass die von uns mitgeteilten Uebelstände tatsächlich bestehen. Sie baten jedoch, ihnen einzelne Fälle mitzuteilen, die gewiss objektiv und genau untersucht werden würden. Weiters sagten sie zu, auf die durch unser Staatsamt für Aeusseres an das tschechoslovakische Ministerium zu richtende Note, worin angefragt werden wird, ob auch von Seiten der tschechoslovakischen Regierung die Ansicht geteilt wird, dass in der Bestimmung des geheimen Zusatzprotokolles zum Brünner Vertrag, wonach beide Staaten sich verpflichteten, der Errichtung, der Verwaltung und dem Fortbestande privater Schulen und Erziehungsanstalten der dem anderen Staate





nahe stehenden sprachlichen Minderheiten keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, auch die Zusage liegt, dass von den dem Staate zustehenden Anforderungsrechten solchen Schulgebäuden gegenüber ausser in Fällen besonderer Staatsnotwendigkeit ( z.B. Krieg oder Spitalsnot) kein Gebrauch gemacht werden darf, eine bejahende Antwort zu erteilen.

Auf Grund dieser Verhandlungen wurde das zuliegende Protokoll entworfen, welches seitens der österreichischen Regierung seitens Ministerialrats Dr. Froehlich, seitens der tschechoslovakischen Regierung seitens Sektionschefs Dr. Hobza gefertigt werden wird, sobald der österreichische Kabinettsrat ihm zugestimmt hat. Nach dieser allfälligen Fertigung wird nach Zusage der tschechoslovakischen Vertreter die Ratifizierung des Brünner Vertrages in der Tschechoslovakei innerhalb 8 Tagen erfolgen. Die tschechoslovakischen Vertreter ersuchten, die österreichischen Vertreter mögen in ihrem Kabinettsrate mit Nachdruck betonen, dass seitens der tschechoslovakischen Regierung umso mehr Entgegenkommen in allen Fragen gegenüber dem österreichischen Staate bezeugt werden würde, je früher der Brünner Vertrag auch österreichischerseits ratifiziert wird und demnach in Wirksamkeit tritt, dass aber das Interesse des tschechoslovakischen Staates an dem Vertrage erlöschen würde, wenn dies nicht bald der Fall wäre.

Es wird schon beantragt, der hohe Kabinettsrat wolle

1.) den Ministerialrat Dr. Froehlich ermächtigen, das Karlsbader Protokoll zu fertigen und

2.) beschliessen, die eheste Ratifizierung des Brünner Vertrages in geeigneter Form in die Wege zu leiten, sodass sie noch während der Funktionsdauer der gegenwärtigen Nationalversammlung durchgeführt wird.

ad 8.)

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Eduard HEINL.

Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotations-Druckpapierpreis.

VORTRAG im KABINETTSRAT.



Der Kabinettsrat hat in seinen Sitzungen vom 14. Mai und 18. Juni l.J. nachfolgende Grundlagen für die Berechnung der staatlichen Begünstigung zum Rotationspapierpreise festgelegt:

- N.B. Das entspricht 8 Seiten Normalformat für 7 Hauptausgaben, 2 Seiten Normalformat für 5 Nebenausgaben. Tageszeitungen mit zweimaligem Erscheinen, wöchentlich 247.5 gr. pro Exemplar
- N.B. Das entspricht 8 Seiten Normalformat für 7 Ausgaben. Tageszeitungen mit einmaligem Erscheinen, wöchentlich 210 gr. pro Exemplar.
- N.B. Das entspricht 3 Seiten Normalformat für 6 Ausgaben. selbständige Mittags- und Abendblätter, wöchentlich 67.5 gr. pro Exemplar
- N.B. 8 Seiten Normalformat pro Ausgabe. nicht täglich erscheinende Zeitungen 30 gr. pro Exemplar.

Die Auflage soll in der Form ermittelt werden, dass die Zeitungsunternehmungen dem Staatsamte für Handel die tägliche Auflage für jeden Monat im Nachhinein bekanntgeben. Für dieses begünstigte Papierquantum werden folgende Staatszuschüsse entrichtet:

für Jänner ( 5 K 75 h - 3 K 65 h =)	. . . . .	2 K 10 h per kg
" Februar ( 7 K -- - 5 K 75 h =)	. . . . .	1 " 25 " " "
" März ( 7 K 50 h - 5 K 75 h =)	. . . . .	1 " 75 " " "
" April u. Mai (11 K -- - 5 K -- =)	. . . . .	6 " -- " " "
vom 1. Juni bis auf weiteres	. . . . .	9 " -- " " "

Das Staatsamt für Finanzen hat dem Papierfabriksverbande G.m.b.H. fortlaufend vorschüsse geleistet, die den hienach entfallenden Beträgen entsprechen dürften. Die genaue Berechnung der den einzelnen Zeitungen zukommenden Staatszuschüsse konnte jedoch noch nicht durchgeführt werden, da sich zahlreiche Differenzpunkte in den Auffassungen des Staatsamtes für Handel und des Staatsamtes für Finanzen ergeben haben, die eine Gutschrift der Beträge zu Gunsten der einzelnen Zeitungen verzögern. So will beispielsweise das Staatsamt für Finanzen nur jene Papiermengen der Leistung des Staatszuschusses zugrundelegen, die vom Papierfabriksverbande in dem betreffenden Monate tatsächlich geliefert wurden. Das mir unterstehende Amt hat hingegen in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Zeitungsunternehmer den Papierverbrauch der Zeitung innerhalb des in Frage kommenden Monats als Grundlage genommen. Denn die Höhe der Lieferungen des Papierfabriksverbandes an eine einzelne Zeitung hängen von der mehr oder minder zufälligen Tatsache ab, ob ein Blatt noch hinreichend mit Papiervorräten versehen ist. Es ließe sich nicht rechtfertigen, jenen Blättern, die zufällig noch Vorräte besitzen, den staatlichen Zuschuß vorzuenthalten.

Derartige ungeklärte Fragen, für die der erwähnte Fall nur ein Beispiel bildet, haben nun die Vereinigung der österr. Tageszeitungen veranlaßt, in teilweiser Anlehnung an einen bereits seinerzeit vom Zeitungsbeiräte gemachten Vorschlag die Berechnung des Staatszuschusses ohne Berücksichtigung von Seitenumfang und Auflage nach dem monatlichen Gesamtverbrauche der Zeitungen zu fordern. Nach der Anregung der Vereinigung der österr. Tageszeitungen würden für eine monatliche Verbrauchsmenge von höchstens 8 Waggons Papier beziehungsweise, wenn die Papierquote des betreffenden Blattes kleiner ist, als 8 Waggons monatlich, für die Papierquote des Blattes vom Beginn des l. J. angefangen die oben erwähnten Beträge flüssig gemacht werden, während ein über 8 Wg. hinausgehender Papierverbrauch von den Zeitungen voll

bezahlt werden müßte. Die Vereinigung der österr. Tageszeitungen hat bei dieser ihrer Anregung nachdrücklich darauf verwiesen, daß eine derartige Berechnung des Staatszuschusses sich ohne jede Schwierigkeit und Verzögerung durchführen ließe, während die bisher in Aussicht genommene Berechnung nach dem sogenannten Auflagensysteme, wie die Erfahrung lehrt, weitere Verzögerungen unvermeidlich macht. Ein weiteres Hinausschieben der Gutschriften des Staatszuschusses wäre jedoch für die gesamte Zeitungsindustrie verhängsvoll. Die Schuldenlast der Blätter habe eine bedrohliche Höhe erreicht. So soll ein Parteiblatt dem Papierfabriksverbande bereits 6 1/4 Millionen Kronen schulden. Da die Zeitungen neben der Bezahlung des Papiers noch andere sehr hohe und stets steigende Betriebsauslagen haben, sei der Fortbestand eines Großteiles der Blätter ernstlich gefährdet, zumal da einzelne Bankgruppen auch den ihnen nahestehenden Zeitungen die Gewährung weiterer Kredite verweigern sollen. Die vom Staatsamte für Finanzen geleisteten Vorschüsse hätten zwar den Papierfabriksverband aus der prekären Lage, in die er durch die mangelnde Bezahlung des gelieferten Papiers seitens der Zeitungen geraten sei, teilweise befreit. Für die Zeitungen selbst hätten diese Vorschüsse jedoch nur einen problematischen Wert, da eine endgiltige Abrechnung mit dem Papierfabriksverbande aus den dargelegten Gründen nicht möglich gewesen sei. Die Vereinigung der österr. Tageszeitungen regte weiters an, es den einzelnen Zeitungen zu überlassen, ob sie sich für das sogenannte Waggonssystem oder für die Beibehaltung der Berechnung nach dem Auflagensystem entscheiden. Dadurch würden insbesondere die Parteiblätter, die keinen großen Seitenumfang ausweisen, hingegen eine stete Steigerung der Auflage anstreben, in die Lage versetzt, für ihren gesamten Papierverbrauch, soferne das eingangs erwähnte Seitenausmaß nicht überschritten wird, den Staatszuschuß zu erhalten, auch wenn ihr quotenmäßiger



Gesamtpapierverbrauch über 8 Wg. monatlich hinausgeht.

Ich erlaube mir, die Anregung der Vereinigung der österr. Tageszeitungen wärmstens zu unterstützen und der Annahme seitens des Kabinettsrates zu empfehlen. Nach den mir zugegangenen verlässlichen Informationen lassen die Schwierigkeiten, die bei Berechnung des Staatszuschusses nach dem sogenannten Auflagensysteme hervorgekommen sind, eine baldige Gutschrift des Staatszuschusses für die einzelnen Zeitungen ausgeschlossen erscheinen. Es ist mir bekannt, daß der größte Teil der Blätter infolge der stets steigenden Betriebsauslagen mit außerordentlichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die vielleicht eine Einstellung des Erscheinens zahlreicher Zeitungen zur Folge haben werden. Ein großer Unterschied hinsichtlich der finanziellen Tragweite ist zwischen den beiden Systemen, dem Waggonssysteme und dem Auflagensysteme, nicht zu erwarten. Bei einem Monatsverbrauche von insgesamt 150 Wg. Rotationspapier dürften nach dem Waggonssysteme ungefähr 130 Wg. Rotationsdruckpapier für den Staatsszuschuß in Betracht kommen, diese Menge dürfte sich für die ersten Monate des Jahres sogar etwas verringern, da seither manchen Blättern Quotenerhöhungen bewilligt wurden, welche damals noch nicht gegolten haben. Ein Ueberblick über die finanziellen Wirkungen bei Anwendung des sogenannten Auflagensystemes läßt sich schwer gewinnen, da es die Zeitungen in der Hand haben, durch Einschränkung ihres Seitenumfanges und Steigerung ihrer Auflage das ganze von ihnen verbrauchte Papier zum begünstigten Preise zu beziehen. Die Gefahr, daß insbesondere Parteiblätter in ihrer Entwicklungsmöglichkeit durch das Waggonssystem gehemmt werden, würde durch den Vorschlag der Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen beseitigt werden, nach welchem es den Blättern überlassen bleiben soll, sich, soweit ihr eigenes Unternehmen in Betracht kommt, für das eine oder das andere System zu entscheiden. Sollte sich ein Zeitungsunternehmen für die Anwendung des Auflagensystemes entscheiden, so hätten dann die in den Sitzungen des Kabinettsrates vom 14.

Mai und 18. Juli 1. J. festgelegten Grundsätze zu gelten. Es würde sich jedoch empfehlen, den Beschluß des Kabinettsrates vom 14. Mai 1. J. dahin abzuändern, daß von den Zeitungen für jedes über das begünstigte Maß verbrauchte Kilogramm Papier (statt bisher bezogene Kilogramm Papier) der Betrag von 1 K einzuheben sei. Für eine solche Änderung sprechen die von mir bereits angedeuteten Gründe, nach denen der Bezug von Rotationsdruckpapier seitens einzelner Zeitungen von der zufälligen Tatsache abhängt ob sie noch einigen Vorrat an Druckpapier besitzen oder nicht. Eine Vorauslieferung für mehrere Monate läßt sich bei kleineren Blättern mit geringem Papierverbrauch schon aus tarifarischen Gründen nicht vermeiden, sodaß solche Blätter häufig über einen kleinen Vorrat an Papier verfügen.

Ich erlaube mir daher, nachfolgende Anträge zu stellen. Der Kabinettsrat wolle beschließen

1) die staatlichen Zuschüsse werden bis zu 8 Wg. Papierverbrauches im Monat

für Jänner . . . . .	2 K 10 h per kg
für Februar . . . . .	1 K 25 h " "
für März . . . . .	1 K 75 h " "
für April und Mai je . . . . .	6 K.- " "
vom 1. Juni 1. J. angefangen bis auf weiteres . . . . .	9 K.- pro kg

betragen.

2) Es bleibt den Zeitungsunternehmungen anheimgestellt, sich für die Beibehaltung der in den Kabinettsratsbeschlüssen vom 14. Mai und 18. Juni 1. J. niedergelegten Berechnungsart zu entscheiden. Der Beschluß des Kabinettsrates vom 14. Mai 1. J. wird dahin abgeändert, daß nicht für jedes über das begünstigte Maß bezogene kg Papier, sondern für jedes über das begünstigte Maß verbrauchte kg Papier der Betrag von



1.- Krone zur Dotierung des Refundierungsfondes eingehoben wird. als begünstigtes Maß hat bei Anwendung des Waggon-systemes eine monatliche Verbrauchsmenge von höchstens 8 Wg. Rotationspapier, bei Anwendung des Auflagensystemes jene Verbrauchsmenge zu gelten, die sich eben bei Anwendung der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 14. Mai und 18. Juni 1. J. für jede Zeitung ergibt.

ad 9.)

Staatsamt für Heereswesen.

\*\*\*\*\*

Abt. 3, Zahl 23.949 von 1920.

V O R T R A G

\*\*\*\*\*

für den Kabinettsrat des Staatssekretärs für Heereswesen  
betreffend die nachträgliche Verleihung von Orden und  
Dekorationen.

Auf Grund einer Besprechung im Kabinette wurde vom Staatsamte für Heereswesen mit 1. Oktober 1919 eine Kommission eingesetzt, die an solche Militärpersonen, welche vor dem politischen Umsturze auf einen Orden oder ein Ehrenzeichen Anspruch erworben haben, Bestätigungen ausfolgte, dass sie seinerzeit zu einer Auszeichnung beantragt wurden und nach den zu dieser Zeit geltenden Bestimmungen eine bestimmte Auszeichnung auch erhalten hätten.

Die Ursache zu der Bildung dieser Kommission lag in dem Drängen, der aus der Kriegsgefangenschaft Heimkehrenden und der während des Krieges invalid gewordenen Militärpersonen, nach einer sichtbaren Auszeichnung. Hierbei hofften die Mannschaftspersonen mit dieser Zuerkennung der Tapferkeitsmedaille auch die mit derselben sonst verbundene Zulage zu erhalten, da diese Zulage unter anderen früher auch den Zweck hatte, die un-



00022

./.

79



zulänglich Versorgung der durch Verwundung invalid gewordenen Personen in bescheidener Weise aufzubessern. Diese Hoffnung ist jedoch nicht eingetreten, da das Finanzamt der Flüssigmachung der Zulage für nachträglich verliehene Tapferkeitsmedaillen nicht zustimmte, weil dadurch der Entscheidung über die Frage ob Tapferkeitsmedaillen überhaupt weiter ausgezahlt und wer für die Kosten aufzukommen haben wird, vorgegriffen wurde.

Bis heute sind von den bei der Kommission anhängigen Zuerkennungen von Orden und Dekorationen ca 1/3 aufgearbeitet; die gänzliche Aufarbeitung dürfte voraussichtlich noch ca 3 Jahre erfordern und 12 Gagisten voll beschäftigen.

Es wäre daher die Entscheidung zu fällen, ob die erwähnte Kommission bei Eingliederung in das Kriegsarchiv weiterbestehen solle oder mit Rücksicht die auflaufenden Kosten und die sonstigen allgemeinen Verhältnisse überhaupt nicht aufgelöst werden solle.

Das Staatsamt für Heereswesen stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Auflösung dieser Kommission mit 30. September 1920 beschliessen.

Wien, am 24. August 1920.

Der Staatssekretär:

*J. Julius Deutsch*

ad 11.)

Vorlage für den Kabinettsrat.

Beibehaltung der gegenwärtigen Rindfleischpreise in WIEN.

In seiner Sitzung vom 2. Juli 1920 hat der Kabinettsrat dem Antrage des Staatssekretärs für Volksernährung stattgegeben, dass die auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 29. April 1920 erfolgte Preisfestsetzung für Rindfleisch in Wien aufrecht erhalten werde, jedoch diesen Beschluss neuerlich mit zwei Monaten, d. i. bis zum 2. September 1920, limitiert.

Auf Grund dieser Beschlüsse wurde den Fleischhauern in Wien im Hinblick auf die gesteigerten Regien und die erhöhten Lohnforderungen der Gehilfen eine Preisspannung von 15.03 % eingeräumt, ohne dass aus diesem Anlasse eine Erhöhung der Kleinverkaufspreise verfügt worden wäre. Es wurde demnach der Abgabepreis für Rindfleisch seitens der Amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch von K 82.- auf K 79.50 pro kg im Durchschnitte der teuren und billigen Wochen herabgesetzt. Der sich hieraus ergebende Mehrverlust von monatlich 3.5 Millionen Kronen wurde auf den Staatsschatz übernommen.

Seit dem Kabinettsrat vom 2. Juli l. J. ist keine Wenderung der massgebenden Verhältnisse eingetreten, die eine Verminderung die den Fleischhauern eingeräumten Spannung rechtfertigen würde, zumal die Regieauslagen eher gestiegen sind und eine wesentliche Vermehrung des Umsatzes nicht eingetreten ist. Eine Erhöhung der Detailverkaufspreise erschien jedoch keinesfalls tunlich, da der Abgabepreis für das rayonierte Gefrierrindfleisch in den teuren Wochen bereits eine solche Höhe erreicht hat (mittlere Qualität 102 K), dass eine weitere Erhöhung für die Bevölkerung kaum erträglich wäre.

Durch die in der letzten Zeit eingetretene bedeutende Ver-



schlechterung des Kronenkurses ist allerdings eine Erhöhung der Gestehungskosten des Gefrierfleisches und somit eine Steigerung des aus dem Staatsschatze zu deckenden Verlustes eingetreten. Gegenwärtig stellt sich das Kilogramm Gefrierrindfleisch ab amtlicher Uebernahmsstelle auf cirka 120 K, so dass sich der Verlust per kg auf cirka 40 K beläuft.

Das Staatsamt für Volksernährung stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschliessen, dass die auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 29. April l.J. erfolgte und mit Kabinettsbeschluss vom 20. Juli l.J. verlängerte Preisfestsetzung für Rindfleisch in Wien bis auf Weiteres, zumindest aber auf weitere zwei Monate aufrecht erhalten werde.

Wien, am 23. August 1920.

Zl. 29131/6a

Wien, am 29. August 1920.

V o r t r a g  
+++++

des Herrn Staatssekretärs für Verkehrswesen  
für den K a b i n e t t r a t ,



betreffend Eisenbahnfahrbegünstigung für aktive und provisionierte  
Eisenbahnarbeiter und für deren Frauen und Kinder.

Ueber den Bericht des Verkehrsausschusses zu dem Antrage der  
Abgeordneten Pischitz, Steinegger und Genossen hat die konstituierende  
Nationalversammlung in der Sitzung am 13. April 1920 folgenden Beschluß  
gefaßt:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, daß bei Provisionierungen  
der Tagelohnarbeiter der österr. Staatsbahnen dieselben selbst sowie  
deren Frauen und event. Kinder, wenn diese mit dem Arbeiter im gemein-  
schaftlichen Haushalte leben und von demselben vollständig erhalten  
werden, die Legitimationen weiter behalten können und daß jene Arbeiter,  
welche bereits Ruhegehälter beziehen und ihnen bei der Provisionierung  
die Legitimationen abgenommen wurden, wieder mit Legitimationen be-  
teilt werden.

Ein Antrag gleichen Inhaltes liegt auch seitens des Zentralaus-  
schusses des Personales der österr. Staatsbahnen vor; dieser Ausschub  
hat überdies den Antrag gestellt, daß die Familienangehörigen der  
Arbeiter ebenso wie diese selbst schon nach zweijähriger Dienstzeit  
des Arbeiters in den Besitz dauernder Legitimationen gelangen und daß  
diesen Familienangehörigen die Begünstigung des Personalfahrpreises  
auch auf den fremden österr. Transportunternehmungen zugute kommen.

Diese Maßnahmen bezwecken hauptsächlich eine Ausgleichung der  
bei der Gewährung der übereinkommengemäßen Fahrbegünstigungen zwischen  
den Fixangestellten und den Tagelohnbediensteten derzeit noch beste-  
henden Unterschiede.

Während nämlich im Aktivstande gegenwärtig die dauernd angestell-  
ten Bediensteten für die eigene Person und für ihre Frauen und Kinder

sofort nach dem Dienstantritte mit übereinkommengemäßen Fahrbegünstigungslegitimationen zur Fahrt zum Personalfahrpreise beteiligt werden, erwerben die aktiven Taglohnbediensteten dieses Recht für die eigene Person erst nach Zurücklegung einer zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit, hingegen erlangen sie für ihre Frauen und Kinder erst nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit das Recht auf eine übereinkommengemäße Legitimation zur Fahrt zum halben Preise. Auf den Linien der österr. Staatsbahnen erhalten jedoch die Frauen und Kinder der aktiven Taglohnbediensteten schon nach einer dreijährigen Dienstzeit des Arbeiters Einzelanweisungen zur Fahrt zum Personalfahrpreise.

Nach erfolgter Pensionierung (Provisionierung) bleiben jetzt die dauernd angestellten Bediensteten und deren Frauen und Kinder im Besitze von übereinkommengemäßen Legitimationen zur Fahrt zum Personalfahrpreise, wogegen die provisionierten Taglohnbediensteten auf den Linien der österr. Staatsbahnen für die eigene Person lediglich über fallweises Ansuchen Einzelanweisungen zur Fahrt zum Personalfahrpreise, für ihre Frauen und Kinder solche Anweisungen zur Fahrt zum halben Preise und auf den Linien der übrigen, dem Uebereinkommen angehörenden österr. Transportunternehmungen für die eigene Person Einzelanweisungen zur Fahrt zum halben Preise, für die Frauen und Kinder aber bisnun keine Fahrbegünstigung erhalten.

Nach dem eingangs erwähnten Beschlusse der konstituierenden Nationalversammlung und dem weiters gestellten Antrage des Zentralausschusses sollen die hinsichtlich der dauernd angestellten Bediensteten und der Taglohnbediensteten bestehenden Unterschiede in der Fahrbegünstigungsfrage gemildert werden und zwar soll im Sinne der zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmungen vor kurzem getroffenen Vereinbarung allen aktiven und pensionierten (provisionierten) Bediensteten (einschließlich der Arbeiter) sowie ihren Frauen und Kindern einheitlich die übereinkommengemäße Legitimation zur Fahrt zum Personalfahr-

preise zugestanden werden, wobei jedoch einschränkend bei den Taglohnbediensteten die Zurücklegung einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit für die Erlangung einer Legitimation für die eigene Person und einer fünfjährigen (anstatt-wie vom Zentralausschuß beantragt - zwei-jährigen) Dienstzeit für die Erlangung einer Legitimation für die Frauen und Kinder vorgeschrieben werden soll.

Der im Falle der Durchführung dieser Maßnahme für die Staatseisenbahnverwaltung sich ergebende Einnahmehausfall wurde mit rund 600.000 K im Jahre ermittelt, wobei der Umstand bereits berücksichtigt wurde, daß sodann auch die Taglohnbediensteten - samt Frauen und Kindern - der beteiligten österr. privaten Transportunternehmungen unter den gleichen Voraussetzungen mit übereinkommengemäßen Fahrbegünstigungslegitimationen zu beteilten sein werden.

Das Staatsamt für Finanzen hat nun unter Hinweis auf die Notwendigkeit der möglichsten Erhöhung der Einnahmen aus dem Staatsbahnbetriebe und auf die diesen Umstand Rechnung tragenden, einer Erweiterung der bestehenden Fahrbegünstigungen entgegenstehenden Beschlüsse des Kabinettsrates vom 27. Jänner 1920 (Kab. Prot. Nr. 141) ersucht, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen.

Abgesehen davon, daß der Antrag des Zentralausschusses einem schon lange gehegten Wunsche der Taglohnbediensteten entspricht, daß weiters auch die beteiligten privaten Transportunternehmungen ihre Zustimmung zur Verwirklichung der in Rede stehenden Anträge im erwähnten beschränkten Umfange bereits gegeben haben und daß der bezüglich der Linien der österr. Staatsbahnen veranschlagte Einnahmehausfall sich durch die im Falle der Willfährung zu erzielenden Vereinfachungen und Ersparnisse an Material (Drucksorten) Arbeitskraft und Arbeitszeit nicht unwesentlich vermindern dürfte, ist das Staatsamt für Verkehrswesen der Anschauung, daß im Hinblick auf die inzwischen bereits genehmigte Besoldungsordnung für die Bediensteten der österr. Staatseisenbahnverwaltung dormalen es sich ja ohnehin nur



00028

./.

12

um eine provisorische Regelung bis zu der in wenigen Monaten zu gewärtigenden vollen Durchführung der Besoldungsordnung handelt. Nach der Besoldungsordnung wird der überwiegende Teil der heutigen Taglohnbediensteten nach zweijähriger ununterbrochener Verwendung in die Kategorie der angestellten Beamten eingereiht werden, wodurch ihnen von selbst alle den dauernd angestellten Bediensteten zustehenden Fahrbegünstigungsrechte gebühren.

Aus den angeführten Gründen stellt das Staatsamt für Verkehrswesen schon den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle keine Einwendung dagegen erheben,

1.) daß den Taglohnbediensteten (Arbeitern) der österr. Staatsbahnen im Falle ihrer Provisionierung der ihnen während ihrer Aktivität zugestandene Anspruch auf eine dauernde übereinkommengemäße Fahrbegünstigungslegitimation belassen und daß die derzeit bereits provisionierten Taglohnbediensteten (Arbeiter), falls ihnen nach den bestehenden Bestimmungen während der Aktivität der Anspruch auf eine solche Fahrbegünstigungslegitimation zugestanden wäre, mit dieser Fahrbegünstigungslegitimation beteiligt werden;

2.) daß den Frauen und Kindern der aktiven und der provisionierten Taglohnbediensteten (Arbeiter), falls diese Familienangehörigen mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalte leben und von ihm vollständig erhalten werden, die übereinkommengemäßen Legitimationen zur Fahrt zum Personalfahrpreise zugestanden werde, wenn der betreffende Bedienstete eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Dienstzeit aufweist.

Der Kabinettsrat wolle schon das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigen, in diesem Sinne das weitere im Gegenstande Erforderliche zu veranlassen.

ad 13.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

---

( Entwurf eines Gesetzes, betreffend die  
Rechtsanwalts - und Notarsgehilfen. )

Der Entwurf will dem berechtigten Wunsche der Rechts -  
anwalts - und Notarsangestellten nach einer Zwangsorganisation  
Rechnung tragen. Diese beiden Gruppen von Dienstnehmern haben  
besondere Standesinteressen und es stehen ihnen Dienstgeber  
gegenüber, die gleichfalls in einer Zwangskörperschaft zusam -  
mengeschlossen sind. Es ist daher wünschenswert, eine gesetz -  
liche Grundlage dafür zu schaffen, dass die zwischen den Dienst -  
nehmern und ihren Dienstgebern zu lösenden Fragen von den bei -  
derseitigen Organisationen gelöst werden.

Nach § 1 des Entwurfes bilden die Personen, die in den  
Kanzleien der Rechtsanwälte eines Kammersprengels zur Leistung  
von Kanzleiarbeiten angestellt und nicht Rechtsanwaltsanwärter  
sind, die Vereinigung der Rechtsanwaltsgehilfen und die Perso -  
nen, die zur Leistung solcher Arbeiten in den Kanzleien der No -  
tare eines Notarenkollegiums angestellt und nicht Notariats -  
kandidaten sind, die Vereinigung der Notarsgehilfen. Die Ver -  
einigung soll aber nur zur Entstehung kommen, wenn mindestens  
20 Angestellte im Sprengel der Anwaltskammer ( des Notaren -  
kollegiums ) vorhanden sind.

Die Vereinigung hat gemäss § 2 des Entwurfes die Interes -  
sen des Gehilfenstandes und der Angehörigen dieses Standes wahr -  
zunehmen, zu fördern und zu vertreten. Die Mittel zur Errei -  
chung dieser Zwecke sind durch Umlagen aufzubringen ( § 3,



000030

89



Abs. 1, lit. f und § 10 ).

Die Organe der Vereinigung sind die Gehilfenversammlung, der Gehilfenausschuss, der Obmann und die Beratungsstelle.

Unter den Aufgaben der Gehilfenversammlung wird im § 3 unter anderem die Abschliessung von Kollektivverträgen genannt, wodurch zum Ausdruck kommt, dass die Vereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Gehilfenausschusses und des Obmannes sind in den §§ 6, 7 und 9 näher umschrieben.

Das Verhältnis der Zwangsorganisation der Gehilfen zur Organisation der Anwälte und Notare ist das der vollständigen gegenseitigen Unabhängigkeit. Zur Beratung der der Rechtsanwaltschaft ( dem Notariate ) und der Gehilfenschaft gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere des Dienstvertrages, der Stellenvermittlung und der fachlichen Ausbildung der Gehilfen wird im § 11 eine Beratungsstelle vorgesehen, in die die Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer ( des Notarenkollegiums ) und die Gehilfenversammlung je 3 Vertreter und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern aus ihrer Mitte entsenden. Die Beratungsstelle hat keine beschliessende Gewalt, doch können die Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammer ( des Notarenkollegiums ) und die Gehilfenversammlung ihre Vertreter auch zum Abschlusse bindender Vereinbarungen in der Beratungsstelle ermächtigen.

Im § 12 ist der Zusammenschluss der einzelnen Vereinigungen der Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen in einer ständigen Delegation vorgesehen, die aber keine Zwangseinrichtung sein soll.



ad 13.)

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Die Personen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte eines Kammer Sprengels zur Leistung von Kanzleiarbeiten angestellt und nicht Rechtsanwaltsanwärter sind, bilden, wenn ihre Zahl wenigstens 20 beträgt, die Vereinigung der Rechtsanwaltsgehilfen.

(2) Die Personen, die zur Leistung solcher Arbeiten in den Kanzleien der Notare eines Notarenkollegiums angestellt und nicht Notariatskandidaten sind, bilden, wenn ihre Zahl wenigstens 20 beträgt, die Vereinigung der Notarsgehilfen.

(3) Wird das Mitglied stellenlos, so erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn die Stellenlosigkeit mehr als sechs Monate dauert.

## § 2.

(1) Die Vereinigung hat die Interessen des Standes der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen und der Angehörigen dieses Standes wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.

(2) Ihre Organe sind: die Gehilfenversammlung, der Gehilfenauschuß, der Obmann und die Beratungsstelle. Sie hat ihren Sitz am Sitze der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

## § 3.

(1) Der Gehilfenversammlung sind alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht nach diesem Gesetz oder nach der Geschäftsordnung anderen Organen der Vereinigung zugewiesen sind, insbesondere:

a) die Festsetzung der eigenen und der Geschäftsordnung des Gehilfenauschusses;



pag. 1-9  
2032

- b) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses und der Ersatzmänner;
  - c) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Mitglieder des Gehilfenausschusses, der Ersatzmänner und der Mitglieder der Beratungsstelle;
  - d) die Beschlußfassung über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung und des Gehilfenausschusses;
  - e) die Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes des Gehilfenausschusses;
  - f) die Beschlußfassung über die Beschaffung der Mittel für die Zwecke der Vereinigung und die Feststellung der Umlagen;
  - g) die Abschließung von Kollektivverträgen mit der Rechtsanwaltskammer (dem Notarenkollegium) oder Vereinigungen von Rechtsanwälten (Notaren);
  - h) die Errichtung von Fachkursen und Fachschulen zur Ausbildung von Rechtsanwalts(Notars-)gehilfen und die Einführung von Fachprüfungen;
  - i) die Errichtung einer Stellenvermittlung;
  - k) die Errichtung und Förderung von wirtschaftlichen und Wohlfahrtseinrichtungen für Gehilfen.
- (2) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. f), können nur mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.
- (3) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. a) und f), bedürfen der Genehmigung des Staatsamtes für Justiz. Vor der Erledigung ist der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) zu hören.

#### § 4.

(1) In der Gehilfenversammlung ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied stimmberechtigt, das zur Zeit der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wählbar zum Obmann, Obmannstellvertreter, zum Mitglied des Gehilfenausschusses oder der Beratungsstelle oder zum Ersatzmann ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied der Vereinigung, das zur Zeit der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, während der letzten fünf Jahre vor der Wahl durch drei Jahre als Rechtsanwalts(Notars-)gehilfe in einer Rechtsanwalts(Notariats-)kanzlei tätig war und nicht vom Wahlrecht in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist.

#### § 5.

(1) Die Wahlen sind persönlich, geheim, mittels Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr

als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei sind leere Stimmzettel nicht mitzuzählen.

(2) Wird bei dem ersten Wahlgang eine Mehrheit über die Hälfte nicht erzielt, so kommen die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

(3) Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte Anzahl der zu Wählenden. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmzahl erhalten und kommen sie nicht alle in die engere Wahl, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Jede Stimme, die bei dieser Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht die Geschäftsordnung (§ 3, lit. a) anderes vorschreibt.

(5) Von dem Ergebnisse der Wahlen ist das Staatsamt für Justiz und die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) zu verständigen.

#### § 6.

(1) Der Gehilfenausschuß besteht aus dem Obmanne, seinem Stellvertreter, drei bis sechs Ausschußmitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern; er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Er hat sein Amt bis zur Neuwahl fortzusetzen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar; das Amt erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen; Abgänge während der Amtsdauer werden durch Ergänzungswahlen ersetzt.

(3) Dem Gehilfenausschuß obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung, die Einbringung der Umlagen, die Vorbereitung der der Beschlußfassung der Gehilfenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Gehilfenversammlung.

(4) Der Gehilfenausschuß ist befugt, Verletzungen der zum Schutze der Gehilfen bestehenden Vorschriften oder das Dienstverhältnis betreffende Mißstände dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) oder den Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Gehilfenausschuß kann zur Führung der Geschäfte einen oder mehrere Sekretäre bestellen, die berechtigt sind, an der Gehilfenversammlung und an den Sitzungen des Gehilfenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 7.

(1) Der Gehilfenausschuß hat die Gehilfenversammlung alljährlich mindestens einmal und stets

dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage einer bestimmten Tagesordnung es verlangt.

(2) Das erstemal hat die politische Behörde erster Instanz am Sitze der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) die Gehilfenversammlung einzuberufen, die zunächst aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zur weiteren Leitung der Verhandlung wählt.

#### § 8.

Soweit im Gesetze nichts anderes bestimmt ist, fassen die Gehilfenversammlung und der Gehilfenausschuß ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen; zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Fünftels, zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß eine größere Mehrheit zur Beschlußfassung oder eine größere Zahl von Anwesenden zur Beschlußfähigkeit erforderlich ist.

#### § 9.

Der Obmann oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Gehilfenausschusse und in der Gehilfenversammlung und vertritt die Vereinigung nach außen.

#### § 10.

Die Mittel zur Bestreitung der Auslagen sind, soweit sie nicht aus dem Vermögen bestritten werden können, durch Umlagen aufzubringen.

#### § 11.

(1) Zur Beratung der der Rechtsanwaltschaft (dem Notariat) und der Gehilfenschaft gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere des Dienstvertrages, der Stellenvermittlung und der fachlichen Ausbildung der Gehilfen, besteht eine Beratungsstelle, in die die Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfenversammlung je drei Vertreter und eine gleiche Anzahl von Erfahrmännern aus ihrer Mitte entsenden. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl der von der Rechtsanwaltskammer zu entsendenden Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 24, Absatz 2 und 3, und 25, Absatz 2, N. U. D., für die Wahl der aus dem Notarenstande zu entsendenden Mitglieder sinngemäß die Vorschriften der §§ 128 bis 131 N. D.

(3) Die Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfen-

versammlung können die Vertreter auch zum Abschluß bindender Vereinbarungen ermächtigen. Angelegenheiten, über die in der Beratungsstelle eine Einigung nicht erzielt wurde, sind auf Antrag eines Mitgliedes der Beratungsstelle der nächsten Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und der Gehilfenversammlung vorzulegen.

§ 12.

(1) Zur Vertretung der Standesinteressen und zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten können die Gehilfenausschüsse Vertreter in eine ständige Delegation der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen entsenden.

(2) Diese Versammlung kann einen Vollzugsausschuß bestellen und eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung des Staatsanwaltes für Justiz bedarf.

§ 13.

(1) Sinkt die Zahl der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen unter 20, so erlöschen die Vereinigung und die Aufträge ihrer Organe mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahres, falls nicht inzwischen die Mindestzahl wieder erreicht wird.

(2) Der Gehilfenausschuß hat die anhängigen Sachen nach Möglichkeit in dieser Zeit zu erledigen, die Rechnungen abzuschließen und samt dem etwa vorhandenen Vermögen dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) zu übergeben. Dort sind sie bis zur Bildung einer neuen Gehilfenvereinigung zu verwahren.

§ 14.

(1) Jeder Rechtsanwalt (Notar) ist verpflichtet, vom Eintritt und Austritt eines Gehilfen (§ 1, Absatz 1 und 2) den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) zu verständigen. Diese haben eine Liste der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zu führen, in die den Rechtsanwälten (Notaren) und Gehilfen sowie dem Gehilfenausschusse jederzeit Einsicht zu gewähren ist.

(2) Auch der Rechtsanwalts(Notars)gehilfe kann um seine Eintragung oder Löschung in der Liste ansuchen. Von jeder Eintragung oder Löschung oder ihrer Verweigerung ist auch der Gehilfenausschuß zu verständigen.

(3) Gegen die Eintragung oder Löschung in der Liste oder ihre Verweigerung stehen dem Gehilfen und dem Gehilfenausschusse, wenn es sich um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgehilfen handelt, die im § 30, letzter Absatz, R. A. D., wenn es sich um die Eintragung in die Liste der Notarsgehilfen handelt, die in § 141 R. D. vorgesehenen Rechtsmittel zu.

## § 15.

(1) Erreicht die Zahl der im Sprengel angestellten Gehilfen die Mindestzahl (§ 1, Absatz 1 und 2), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) die politische Behörde erster Instanz an ihrem Orte zu verständigen, damit sie die erste Gehilfenversammlung einberufe.

(2) Ergibt sich aus der Liste, daß die Vereinigung erloschen ist (§ 13), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) den bisherigen Obmann unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

## § 16.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des fünfzehnten auf seine Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit seinem Vollzug ist das Staatsamt für Justiz betraut, das mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung das Einvernehmen zu pflegen hat.

(2) Mit Vollzugsanweisung können insbesondere die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) und die Vereinigung der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zur Errichtung und Erhaltung einer gemeinsamen Stellenvermittlung oder einer gemeinsamen Fachschule verhalten und die dazu notwendigen Anordnungen einschließlich der Vorschriften über die Pflicht zum Besuche solcher Schulen und über die Freigebung der dazu erforderlichen Zeit erlassen werden.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der Wunsch der Rechtsanwalts- und Notarsangestellten nach einer Zwangsorganisation ist gerechtfertigt. Sie bilden eine durch die Eigenartigkeit der Betriebe, in denen sie tätig sind, zum Teil auch durch die Eigenartigkeit ihrer Dienstleistung gekennzeichnete Gruppe von Dienstnehmern, die in ihrer überwiegenden Mehrheit einem einbestlichen Dienstrechte, dem Handlungsgehilfengesetze, unterliegen. Sie haben besondere Standesinteressen und es stehen ihnen Dienstgeber gegenüber, die gleichfalls in einer Zwangskörperschaft zusammengeschlossen sind. Es ist daher nur wünschenswert, wenn eine gesetzliche Basis dafür geschaffen wird, daß die zwischen diesen beiden Gruppen zu lösenden Fragen von den beiderseitigen Organisationen gelöst werden. Das ist aber restlos ohne Zwangsorganisation nicht möglich, denn die Bildung und Wirkung einer freiwilligen Organisation hängt zu sehr von dem Verständnis des Einzelnen für die Wichtigkeit des Zusammenschlusses, von seiner Stellung zu den politischen Parteien und von seiner persönlichen Entschlußfähigkeit ab. Andererseits ist die Zwangsorganisation des Entwurfes so gestaltet, daß sie der freien körperschaftlichen Vereinigung der Angestellten nirgends hemmend in den Weg tritt. Der Entwurf gibt der Zwangsorganisation keinerlei ausschließliche Rechte, insbesondere ist das Recht der Abschließung von Kollektivverträgen nicht auf sie beschränkt. Ob die Zwangsorganisation in Zukunft die Aufgaben der freien Gewerkschaft auf sich nehmen wird, muß der Entwicklung überlassen bleiben.

Dagegen liegt aber auch kein Anlaß vor, die Zwangsorganisation in eine rechtliche Abhängigkeit von der Gewerkschaft zu bringen. Es konnte daher auf den von den Angestellten geäußerten Wunsch, die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft in den Gehilfenausschuß aufzunehmen, nicht eingegangen werden. Die Zwangsorganisation hat nur als eine Standesorganisation Berechtigung und die stets wandelbare Satzung der Gewerkschaft bietet keine Gewähr dafür, daß ihr stets nur Standesangehörige angehören dürfen. Aus demselben Grunde konnten auch die Angestellten der Anwaltskammer oder des Notarenkollegiums nicht in die Zwangsorganisation einbezogen werden.

Sie hat gemäß § 1 alle Personen zu umfassen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte oder Notare eines Kammer Sprengels oder eines Kollegiums zur Leistung von Kanzleiarbeiten angestellt sind. Mit dieser Begriffsbeschreibung ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eigentliche Kanzleiarbeiten und nicht um Arbeiten handelt, die bloß in der Kanzlei geleistet werden, wie etwa Reinigungsarbeiten und ähnliche. Bloße Schreibarbeiten sind dagegen gewiß Kanzleiarbeiten im Sinne des Entwurfes. Nicht von Bedeutung soll es sein, ob die Anstellung eine dauernde ist und ob sie die Erwerbstätigkeit des Angestellten ausschließlich oder vorwiegend in Anspruch nimmt. Auch Halbtagsarbeiter und Leute, die nur im Nebenberuf in der Kanzlei arbeiten, sollen die Vorteile der Standesorganisation genießen, denn auch sie sind an dem Gedeihen des Standes noch immer stark genug beteiligt. Dem Bedürfnisse nach Teilnahme unabhängiger, nicht im Dienstverhältnisse stehender Vertreter der Standesinteressen genügt die Vorschrift des § 6, Absatz 5, wonach die Vereinigung Sekretäre bestellen kann, die an der Sitzung des Gehilfenausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Alter des Angestellten ist für die Zugehörigkeit zur Vereinigung ohne Bedeutung. Es soll nur an der Vollversammlung niemand teilnehmen können, der nicht schon das 18. Jahr vollendet hat, und niemand vor erreichtem 21. Lebensjahr wählbar sein (§ 4). Für die Wählbarkeit wird aber noch ein stärkerer Zusammenhang mit dem Stande bestehen müssen; deshalb verlangt § 4, Absatz 2, daß der zu Wählende in den letzten fünf Jahren vor der Wahl durch drei Jahre als Rechtsanwalts- beziehungsweise als Notarsgehilfe tätig war. Da jede körperschaftliche Vereinigung eine Anzahl physischer



Personen voraussetzt, soll eine Vereinigung nur zur Entstehung kommen, wenn mindestens 20 Angestellte vorhanden sind (§ 1).

Das örtliche Gebiet, auf das sich die Vereinigung zu erstrecken hat, fällt mit dem Sprengel der Anwaltskammer oder des Notarenkollegiums zusammen (§ 1, Absatz 1 und 2). Es ist auch der Zusammenschluß der einzelnen Vereinigungen in einer ständigen Delegation (§ 12) vorgesehen, die aber keine Zwangseinrichtung sein soll.

Die Organe der Vereinigung sind die Gehilfenversammlung, der Gehilfenausschuß, der Obmann und die Beratungsstelle (§ 2).

Eine Staatsaufsicht ist nur insoweit vorgesehen, als die Beschlüsse der Gehilfenversammlung, womit eine Geschäftsordnung festgestellt oder Umlagen auferlegt werden, der Genehmigung des Staatesamtes für Justiz bedarf (§ 3, Absatz 3). Die politische Behörde hat die erste Gehilfenversammlung einzuberufen (§ 7, Absatz 2, § 15, Absatz 1).

Die Aufgabe der Organisation ist im § 2 ganz allgemein dahin umschrieben, daß die Vereinigung die Interessen des Standes und seiner Angehörigen wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten hat. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind durch Umlagen aufzubringen (§ 3, Absatz 1, lit. f, und § 10).

Unter den Aufgaben der Gehilfenversammlung ist insbesondere die Abschließung von Kollektivverträgen genannt (§ 3, Absatz 1, lit. g); damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt. Es sind ferner die Errichtung von Fachkursen und Fachschulen zur Ausbildung von Gehilfen und die Stellenvermittlung genannt (lit. h und i). Die Schaffung solcher Einrichtungen soll der Autonomie der Vereinigung überlassen sein. Auf den Vorschlag, diese Einrichtungen zwangsweise vorzuschreiben, glaubt der Entwurf nicht eingehen zu sollen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Sprengeln zu verschieden sind, um eine gleichartige Regelung vorzunehmen, und weil in manchen Sprengeln schon freiwillig errichtete Anstalten dieser Art bestehen, die sich bewährt haben und an deren Bestand nicht gerüttelt werden soll. Meist wird der Kollektivvertrag das Erforderliche vorsehen. Da aber der Gehilfenschaft nicht zugemutet werden kann, diese Einrichtungen stets ausschließlich auf ihre eigenen Kosten zu treffen, muß für den allerdings unwahrscheinlichen Fall, daß eine Einigung mit den Dienstgebern nicht zustandekommt, der Vollzugsgewalt die Möglichkeit des Zwanges in dieser Richtung offen gehalten werden (§ 16).

Das Verhältnis der Zwangsorganisation der Gehilfen zur Organisation der Anwälte und Notare ist das der vollständigen gegenseitigen Unabhängigkeit, daher tritt weder die Eingliederung der Gehilfenvereinigung in die Kammer oder das Kollegium, noch die Unterwerfung der Gehilfen unter eine besondere Standesdisziplin ein, dafür gibt es aber auch keine gegenseitige Teilnahme an den Versammlungen. Was die Gewerbeordnung mit der gegenseitigen Teilnahme der Gehilfen an der Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaft an der Gehilfenversammlung erzielt, das soll hier die Beratungsstelle leisten. Der Unterschied zwischen den beiden Beteiligungsformen liegt darin, daß den bei der Kammerversammlung anwesenden Gehilfen die Möglichkeit gewährt wurde, durch die Art der Darstellung auf die Beschlußfassung Einfluß zu gewinnen. Derartige rednerische Erfolge werden aber gerade bei dem selbst reddegewandten und juristisch geschulten Anwalts- und Notarenstande insbesondere dann selten sein, wenn es sich um wirklich wichtige Angelegenheiten handelt. Dagegen ist ein ständig arbeitender Ausschuß, wie die Beratungsstelle, ein viel besserer Ausgleichsapparat, weil sich dort die Gegensätze früher zeigen und gemildert oder ausgeglichen werden können, ehe sie allzu scharf geworden sind. Der Vorschlag des Entwurfes bringt auch den für beide Organisationen bedeutsamen Vorteil mit sich, daß jede ihre Angelegenheiten ohne Einnischung der anderen beraten und beschließen kann. Ein Bedenken gegen diese Regelung besteht nicht, da das gesetzliche Programm der Vollversammlung des Anwalts- und Notarenstandes in der großen Regel der Fälle Angelegenheiten umfaßt, an denen die Gehilfen gar nicht beteiligt sind. Soweit aber der Kollektivvertrag in Betracht kommt, ist er ohnedies nur unter Mitwirkung der Gehilfenschaft möglich. Über sein Zustandekommen entscheidet die wirtschaftliche Einsicht der beiden Vertragsteile, die Leistungsfähigkeit der Dienstgeber, die wirtschaftliche Macht der Dienstnehmervereinigung, nicht aber ein rednerischer Erfolg.

Da die Beratungsstelle Beschlüsse nicht faßt, kann sie ohne auch nur äußerliche Gefährdung der Parität unter den Vorsitz des Kammerpräsidenten gestellt werden (§ 11, Absatz 1). Sie mit einer beschließenden Gewalt auszustatten, geht aus Gründen der Parität und der Unabhängigkeit der beiden Organisationen von einander nicht an. Dagegen soll sie von den beiden Körperschaften zu einem Organ der Vereinbarung gemacht werden können (§ 11, Absatz 3).

Die Zugehörigkeit zum Verbandsverbande kommt in der Eintragung in eine Liste zum Ausdruck. Die Führung der Liste konnte nur dem Ausschusse der Anwaltskammer oder der Notariatskammer und nicht

der Vereinigung selbst überwiesen werden, weil die Liste auch geführt werden muß, solange eine Vereinigung nicht besteht, also solange nicht mindestens 20 Angestellte im Sprengel vorhanden sind. Es wäre zweckwidrig, jedesmal eine Änderung in dem die Liste führenden Organe eintreten zu lassen, wenn die Vereinigung neu entsteht oder wieder verschwindet. Wird, wie der Entwurf vorschlägt (§ 14), die Liste von dem Ausschuss der Anwaltskammer oder von der Notariatskammer geführt, so ergibt sich der Beschwerdezug gegen die Entscheidung dieser Organe aus den bestehenden Gesetzen ganz von selbst. Da er zu den Gerichten führt, ist die vollständige Unabhängigkeit der Gehilfenvereinigung sichergestellt. Durch die vorgeschriebene Verständigung (§ 14, Absatz 2) ist der Gehilfenausschuss in die Lage versetzt, eine eigene Liste zu führen. Das Einsichtsrecht und die Berechtigung zur Beschwerde (§ 14, Absatz 3) ermöglicht der Vereinigung, auf die Richtigkeit der Liste den erforderlichen Einfluß zu nehmen.

Da auch das Betriebsrätegesetz für die große Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Betriebe weder Betriebsräte noch Vertrauensmänner vorsieht, also einen besonderen Schutz der Angestellten nicht für geboten erachtet, ist es auch nicht notwendig, gerade für Anwalts- und Notarskanzleien, in denen Mißbräuche in der Regel nicht zu besorgen sind, eine eigene Aufsichtsstelle dafür einzurichten, daß die Rechte der Gehilfen, insbesondere die zu ihrem Schutze bestehenden Vorschriften und die Bestimmungen der Dienstverträge nicht verletzt werden. Um aber auch hier schutzbedürftige Interessen zur Geltung zu bringen, räumt § 6, Absatz 4, dem Gehilfenausschuss ein Anzeigerecht ein und schneidet damit alle Zweifel nach einer solchen Berechtigung des Ausschusses ab; zugleich wird einer Anzeige des Ausschusses, da sie in dessen Pflichtenkreis fällt, der Charakter der Denunziation genommen.

§ 13 gibt endlich Vorschriften für den Fall, als die Vereinigung dadurch erlischt, daß die Zahl der Angestellten des Sprengels unter 20 sinkt. Er schreibt vor, daß die Funktionen der Organe nicht sofort, sondern erst mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahrs erlöschen sollen, damit Zeit geschaffen wird, die hängenden Geschäfte zu Ende zu bringen. Das Vermögen der Vereinigung soll in diesem Falle bei der Rechtsanwaltskammer oder dem Notarskollegium bis auf weiteres verwahrt werden. Es wird dort als Zweckvermögen zu verwalten sein, bis es wieder zur Errichtung einer neuen Gehilfenvereinigung kommt.



Hinsichtlich der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1920, bzw. nach letzterem Zeitpunkte in den Zivilstaatsdienst Aufgenommenen haben hierbei die oben erwähnten Beschränkungen zu gelten.

Bei der am 27. d. M. stattgefundenen Sitzung der paritätischen Lohnkommission gelangte die Frage der Gewährung einer Notstandsaushilfe für den Monat August neuerlich zur Erörterung.

Hierbei wurden aus den Kreisen der Angestellten nachstehende Anträge gestellt:

1.) Die im August flüssiggemachten Vorauszahlungsbeträge sind als „Aushilfen“ zu bewilligen.

2.) Diese Aushilfen sind auf das Ausmaß der im Juli gewährten Beträge ( von 1000 K, bzw. 800 K) zu erhöhen.

3.) Die Notstandsaushilfe ist staatlichen Arbeitern in gleichen Ausmaße wie allen Staatsangestellten zur Auszahlung zu bringen; das Gleiche gilt für die Provisionisten (Pensionisten).

Ich erlaube mir, den Kabinettsrat hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß ich mit Rücksicht auf die Erwägungen, welche für den Beschluß des Hauptausschusses vom 19. d. M. maßgebend waren, in erster Linie somit aus finanziellen Gründen, nicht in der Lage bin, der Regierung ein Eingehen auf die unter 1.) und 2.) angeführten Anträge zu empfehlen.

Anlangend die Beteiligung der staatlichen Arbeiter mit einer Zuwendung, so wurde von einer generellen Verfügung über etwaige Vorauszahlungen an solche Staatsangestellte vorläufig Umgang genommen, weil es mit Rücksicht auf die erst im laufenden Jahre ohnedies bei dem Großteil dieser Arbeiter vorgenommenen Lohnerhöhungen wohl kaum anginge, eine auf Grund der Neuregelung der Entlohnungsverhältnisse der pragmatischen Bediensteten etwa notwendig werdende Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter gleichfalls rückwirken zu lassen und damit eine Grundlage für eine Vorauszahlung zu schaffen.

Nur für den Fall, als sich die unbedingte Notwendigkeit einer solchen Bezugsregelung der Arbeiter und der Rückwirkung dieser Maßnahme herausstellen sollte, könnte einer Vorauszahlung auch an die Arbeiter schon im gegenwärtigen Zeitpunkte nähergetreten werden.

Zutreffenden Falles wird somit seitens der in Betracht kommenden Staatsämter auch für die staatlichen Arbeiter im Rahmen der für die übrigen Staatsangestellten getroffenen Anordnungen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen das Entsprechende zu verfügen sein.

Was schließlich die Pensionisten und Provisionisten betrifft, so wird die Auszahlung angemessener Zuwendungen an die Staatspensionisten im Sinne des eingangs erwähnten Beschlusses des Hauptausschusses demnächst erfolgen.

Beschlusuantrag: Der Kabinettsrat wolle die vorstehenden Darlegungen zur Kenntnis nehmen.



ad 151)

Für den Kabinettsrat.

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 28. Juni 1920, wodurch die §§ 16 und 26 des Wertzuwachsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1919, L. G. Bl. Nr. 26 aus 1920 abgeändert werden.

1.) Nach § 16 des geltenden Gesetzes ist der Abgabepflichtige zur Anzeige der Uebertragung unter Anschluß der in Betracht kommenden Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift verpflichtet. Als solche Urkunden erscheinen vor allem die Kaufverträge. Diese werden nun aber durch das Grundbuchgericht dem Erwerber im Original zugestellt, so daß der abgabepflichtige Veräußerer sich erst wieder eine Abschrift beschaffen muß. Daraus ergeben sich größere Verzögerungen in der Bemessung der noch wenig eingelebten Abgabe. Durch die beschlossene Abänderung soll nun der Abgabepflichtige verpflichtet werden, dem Grundbuchgericht gleich mit dem Ansuchen um Verbücherung eine Abschrift der Uebertragungsurkunde zur Uebermittlung an das Landesgefällsamt zu übersenden und diesem Gericht das Recht zuerkannt werden, bei Fehlen einer solchen Abschrift sie auf Kosten der Partei herstellen zu lassen. Nur für den Fall, daß innerhalb eines Monats nach Abschluß des Uebertragungsgeschäftes nicht um die Verbücherung angesucht wird, bleibt die unmittelbare Uebersendung von solchen Abschriften durch den Abgabepflichtigen an das Landesgefällsamt aufrecht.

2.) In § 26 war vorgesehen, daß aus den die Höhe der unlagereifigen direkten Steuern übersteigenden Ertragsanteilen der Gemeinden Rücklagen für Investitionen gebildet, diese Beträge also nicht in der laufenden Gebarung verwendet werden.



0044

87

Diese Bestimmung wurde nunmehr fallen gelassen und den Gemeinden das freie Verfügungsrecht über ihren ganzen Ertragsanteil gewährt.

Die eine der beiden angeführten Aenderungen ist eine durchaus zweckmäßige Verbesserung des Verfahrens. Die Streichung der Bestimmung über die Rücklagen ist vom Standpunkt einer rationellen Gemeindefinanzpolitik zwar unerwünscht, doch wäre gegen die Streichung eine Vorstellung nicht zu erheben, zumal die Aufnahme der nunmehr fallen gelassenen Bestimmung seinerzeit von der Staatsregierung nicht verlangt worden, sondern auf die Initiative des Landtages zurückzuführen ist.

A n t r a g

Der Kabinettsrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 28. Juni 1920 betreffend Abänderung des Wertzuwachsabgabengesetzes eine Vorstellung nicht zu erheben, die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und Justiz sowie für Finanzen zur Gegenzeichnung des Gesetzesbeschlusses zu ermächtigen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zustimmen.

000045

ad 16.)

V o r t r a g f ü r d e n K a b i n e t t e r a t .

Unterstaatssekretär für Unterricht

Otto Glöckel .

Betreff: Vollzugsanweisung, betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen, (Habilitationenorm),

Mit dem Staatsamt für Finanzen wurde das Einvernehmen gepflogen ebenso mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

Die Privatdozenten sämtlicher Hochschulen haben seit mehreren Jahren in wiederholten in ihren Vereinigungen durchberatenen Eingaben auf die Schwierigkeiten, die sich der akademischen Laufbahn in ihren Anfangsstadien namentlich bei minder Bemittelten entgegenstellen, hingewiesen und mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der Heranbildung eines akademischen Nachwuchses unter Heranziehung aller tüchtigen Kräfte für die gedeihliche Entwicklung unseres ganzen Hochschulwesens zukommt, eine Ausgestaltung des Privatdozententums sowohl nach der materiellen Seite hin durch Sicherung einer Existenzmöglichkeit für die heranreifenden akademischen Lehrer als auch bezüglich der organischen Stellung der Privatdozenten an der Hochschule und im Professorenkollegium angeregt. Hierbei haben die Privatdozenten selbst durchaus nicht verkannt, dass der Beruf eines akademischen Hochschullehrers, soll nicht das ganze Hochschulwesen durch Belastung mit minder geeigneten Anwärtern zu Schaden kommen, fortgesetzt der strengsten Auslese bedarf und dass eine Förderung nur jenen Privatdozenten zukommen soll, die die volle Befähigung für das akademische Lehramt erwiesen haben.

Wenn die Privatdozenten in ihren Eingaben zuerst eine Regelung der gesamten auf ihre Stelle bezüglichen Fragen in einem einheitlichen für alle Hochschulen zu erlassenden Staatsgesetz anstrebten, so haben sich hiegegen, wie ihnen bei unter Zuziehung ihrer Vertreter und von Vertretern aller Hochschulen durchgeführten Verhandlungen



000046

88



mitgeteilt worden ist, vom rechtlichen Standpunkt Bedenken ergeben, die ein einheitliches sogenanntes Privatdozentengesetz als unmöglich erscheinen lassen.

Es handelt sich hier im wesentlichen um drei verschiedene Gruppen von Fragen, nämlich a) um die Bedingungen für die Zulassung zur Lehrbefugnis als Privatdozent und um das hierbei einzuhaltende Verfahren, b) um die von den Privatdozenten aufgeworfene Frage, in welcher Weise die akademische Laufbahn der habilitierten Privatdozenten namentlich rücksichtlich ihrer materiellen Lage und ihrer Aussichten auf eine Hochschulprofessur mehr als bisher gefördert und gesichert werden soll und c) um die Frage, welche von den gegenwärtigen Normen abweichende Stellung den Privatdozenten innerhalb des Organismus der Hochschule namentlich im Professorenkollegium gegeben werden soll.

Wenn eine gesetzliche Regelung in Betracht kommen soll, so ergeben sich die Vorfragen, welcher gesetzgebende Faktor hierfür zuständig wäre und ob der betreffende Gegenstand einer gesetzlichen Regelung bedarf und hierfür auch geeignet ist.

Nach der gegenwärtigen Verfassung ( § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung ) steht der Nationalversammlung nur die Gesetzgebung über die Universitäten zu, nicht aber auch die für die übrigen Hochschulen, die sonach derzeit den Landtagen zukommt. Es besteht sonach auch nur für die Universitäten das Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873, R.G.Bl. Nr. 63, in welchem auch die Stellung der Privatdozenten grundsätzlich geregelt ist. Bezüglich der Technischen Hochschule in Wien hat zwar der n.ö. Landtag gelegentlich der im Jahre 1872 geplanten Reform des damaligen Polytechnischen Institutes auf sein Gesetzgebungsrecht verzichtet, so dass für diese Hochschule das Reichsgesetz vom 10. April 1872, R.G.Bl. Nr. 34 ergehen konnte; es wäre aber verfassungsmäßig unzulässig, anzunehmen, dass der n.ö. Landtag durch seinen für eine bestimmte Reform der Hochschule gefassten Beschluss überhaupt auf sein Gesetz-

gebungsrecht verzichtet hätte. Für alle übrigen Hochschulen bestehen zur Zeit überhaupt keine Organisationsgesetze, sondern nur für einige auf kaiserlichen Entschliessungen beruhende Statute, für die Tierärztliche Hochschule ein aus den früheren Verhältnissen stammendes Reglement, das bei der gegenwärtigen Gestaltung dieser Hochschule obsolet geworden ist.

Selbst wenn also - wie es in dem neuen Verfassungsentwurf vorgesehen werden soll, - künftig die Gesetzgebung für das gesamte Hochschulwesen der Nationalversammlung zustehen soll, wäre es <sup>doch</sup> unmöglich, ein einheitliches Gesetz für die Privatdozenten aller Hochschulen zu erlassen, insolange nicht auch die Organisation aller Hochschulen selbst, wie dies jetzt bei den Universitäten und der Technischen Hochschule in Wien zutrifft, eine gesetzliche Regelung gefunden hat. Gegenwärtig ginge es aber nicht an, durch ein Staatsgesetz über die Privatdozenten in den Bereich der Landesgesetzgebung einzugreifen und die Stellung von Privatdozenten auch an Hochschulen zu regeln, deren ganze Organisation selbst noch nicht gesetzlich geregelt ist.

Abgesehen von dieser Kompetenzfrage ergibt sich noch die Frage, was der Inhalt eines solchen Privatdozentengesetzes sein sollte.

Einer gesetzlichen Regelung bedarf die Stellung der Privatdozenten bei der gegenwärtigen Rechtslage nur dort, wo es sich um Abänderung bestehender Gesetze über die Organisation der Hochschulen handelt, also an den Universitäten und der Wiener Technischen Hochschule, während an allen anderen Hochschulen nur eine Abänderung bestehender Statute in Betracht käme. Zur Frage aber, in welcher Weise die Stellung der Privatdozenten im Organismus der Hochschule geregelt werden soll, insbesondere ob es bei der bisherigen Entsendung von zwei Vertretern der Privatdozenten in das Professorenkollegium mit beratender Stimme verbleiben soll oder ob ihnen eine verstärkte Vertretung zuzugestehen ist, haben sich bei den Verhandlungen sehr weitgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern der Hochschulbehörden und jenen der Privatdozenten ergeben. Da zunächst nur eine Abänderung des geltenden



Staatsgesetzes für die Universitäten in Frage kommen könnte, habe ich die Hochschulbehörden zur Aeusserung über einen auf die Universitäten beschränkten Gesetzentwurf aufgefordert, nach welchem den Privatdozenten unter bestimmten Einschränkungen die Entsendung von mehr als zwei Vertretern mit beschliessender Stimme in das Professorenkollegium zugestanden werden soll. Die Austragung dieser umstrittenen Frage zunächst für die Universitäten wird dann für die übrigen Hochschulen beispielgebend sein.

Soferne die Wünsche der Privatdozenten auf eine Förderung und Sicherung ihrer akademischen Laufbahn namentlich in materieller Hinsicht abzielt, würde eine gesetzliche Regelung nur dann erforderlich sein, wenn den Privatdozenten unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine staatliche Besoldung zugestanden werden wollte, allein gerade hiegegen ergeben sich die schwersten Bedenken.

Das Privatdozententum wurde an unseren Hochschulen bei der grossen Thun'schen Universitätsreform im Jahre 1849/50 eingeführt und beruht auf dem Grundgedanken, dass an den mit Lehr- und Lernfreiheit ausgestatteten Hochschulen allen Jüngern der Wissenschaft, die ihre Eignung für den akademischen Lehrberuf durch wissenschaftliche Arbeiten dargetan haben, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Zahl die Lehrbefugnis erteilt wird, um dann die jeweils tüchtigsten und geeignetsten Privatdozenten für die zu besetzenden Professuren auswählen zu können. Diese Art der Schaffung eines akademischen Nachwuchses beseitigte die frühere von einem Niedergang der Universitäten begleitete Einrichtung, dass zur Besetzung von Lehrkanzeln ad hoc Konkursprüfungen mit den sich meldenden Bewerbern abgehalten wurden; sie beruht auf der freiesten Konkurrenz der wissenschaftlichen Kräfte, setzt aber selbstverständlich auch voraus, dass den Privatdozenten aus der erteilten Lehrbefugnis - ausser dem Anspruch auf Kollegiengeld - kein Rechtsanspruch auf irgend eine Besoldung oder Versorgung erwächst, da andernfalls zum Schaden für die Hochschulen bei jeder Habilitation eines Privatdozenten nicht bloss die Fra-

ge der wissenschaftlichen Eignung, sondern die Bedürfnisfrage aufgeworfen werden müsste.

An diesem Grundgedanken ist seither bei der Entwicklung des Privatdozententums an unseren Hochschulen ebenso wie in Deutschland streng festgehalten worden, was aber selbstverständlich nicht ausschliesst, sondern im Interesse der Erzielung eines Nachwuchses geradezu erfordert, dass geeigneten Jüngern der Wissenschaft durch materielle Förderung die Ergreifung der akademischen Laufbahn erleichtert und auch schon habilitierten Privatdozenten durch Remunerationen beigehtolfen werden sollen. Dies ist schon in dem Ministerialerlass vom 15. März 1875, Zl. 3116, grundsätzlich festgelegt worden, welcher die Grundlage für alljährliche Kreditpost „zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen“ bildet.

An diesen bewährten Grundlagen des Privatdozententums wird auch weiter festgehalten werden müssen, und es liegt auch kein ausreichender Grund vor, durch Gewährung irgendeines Rechtsanspruches auf Besoldung das Privatdozententum in eine andere Bahn zu leiten, die schliesslich zu einer Bürokratisierung der Hochschulen führen müsste. Die Professorenkollegien haben, wie die Entwicklung unseres Privatdozententums zeigt, jederzeit den jüngeren aufstrebenden Talenten bei der Ergreifung der akademischen Laufbahn die wirksamste Förderung zuteil werden lassen und auch die Unterrichtsverwaltung war stets bestrebt, innerhalb der verfügbaren Mittel tüchtigen Privatdozenten über die Zeit bis zur Erreichung einer Professur hinwegzuhelfen. Wenn in der akademischen Laufbahn - , was nicht geleugnet werden soll, aus verschiedenen oft erörterten Gründen zuweilen Unbilligkeiten vorkommen, so sind dies doch nur Einzelfälle, die für sich eine Abhilfe erheischen, die aber auch durch eine gesetzliche Regelung nicht verhindert werden könnten und es gewiss nicht rechtfertigen würden, das bewährte System der Privatdozentur grundsätzlich zu ändern.

Es unterliegt aber keinem Anstande und ist sogar wünschenswert, für die Förderung der Privatdozenten in ihrer akademischen Laufbahn

000050



genauere Richtlinien aufzustellen, deren erfolgreiche Handhabung allerdings sehr wesentlich davon abhängen wird, dass der Unterrichtsverwaltung ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Anträgen der Professorenkollegien Folge leisten zu können. Zu Massnahmen dieser Art bedarf es aber keiner gesetzlichen Regelung, eine solche wäre eher geeignet, die freie Entfaltung des Privatdozententums einzuengen.

Die Bedingungen für die Habilitation und das hiebei einzuhaltende Verfahren bedürfen ebenfalls keiner gesetzlichen Regelung und waren auch bisher niemals Gegenstand einer solchen. Wohl aber ist es angezeigt in die durch Verordnung zu erlassende Habilitationsnorm auch Bestimmungen aufzunehmen, die sich auf die Lehrtätigkeit der Privatdozenten und auf ihre Förderung beziehen. In diesem Sinne ist der vorliegende mit den Vertretern der Hochschulen und der Privatdozenten durchberatene Entwurf einer neuen Habilitationsnorm ausgearbeitet worden.

Diese Vollzugsanweisung enthält zunächst ebenso wie die früheren Habilitationsnormen von 1849 und 1888 die ins einzelne gehenden Bestimmungen über die Bedingungen für die Zulassung der Privatdozenten, wobei die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen verwertet worden sind, um minder geeignete Bewerber von der Ergreifung des akademischen Lehrberufes auszuschalten, andererseits aber Unbilligkeiten tunlichst vorzubeugen.

Die Erteilung der Lehrbefugnis als Privatdozent bleibt wie bisher ein autonomes Recht der Professorenkollegien, die ausschliesslich berufen sind, die Eignung des Bewerbers zu beurteilen. In der Habilitationsnorm werden nur gewisse Grundbedingungen festgesetzt ( §§ 1-5 ) und das einzuhaltende Verfahren ( wissenschaftliche Arbeit, Kolloquium, Probevorlesung §§ 6-11 ) geregelt; für den Beschluss des Professorenkollegiums auf Zulassung eines Privatdozenten ist aber wie bisher die Bestätigung des Unterrichtsamtes für erforderlich erklärt ( § 12 ). Der autonomen Stellung der Professorenkollegien entspricht es, ihnen wie bisher das Recht zuzusprechen, die Habilitation „ aus einem in der Person des Be-

werbers gelegenen, seine Eignung zum Hochschullehramt in Frage stellenden Grund " (§ 6 ) abzulehnen, doch soll dem Bewerber in diesem Falle auf Verlangen eine schriftliche Begründung erteilt werden und ihm eine Vorstellung an das Professorenkollegium beziehungsweise an den akademischen Senat gestattet sein. Im übrigen soll dem Bewerber gegen ablehnende Beschlüsse des Professorenkollegiums, denen stets eine Begründung beizugeben ist, eine Beschwerde an das Unterrichtsamt freistehen (§14 ). Auch gegen übermässige Verzögerung in der Behandlung von Habilitationsgesuchen wird Vorsorge getroffen.

Der Fortbestand der Lehrbefugnis wird in strengerer Weise als bisher an die Voraussetzung geknüpft, dass jeder Privatdozent die Lehrbefugnis auch ordnungsgemäss ausübt ( § 17 ) .Bei Verlegung des Wohnsitzes und bei Nichtausübung durch 4 Semester soll die Lehrbefugnis erlöschen, wenn nicht besondere Umstände ihre Aufrechterhaltung rechtfertigen; ausserdem sollen die Professorenkollegien berechtigt sein, Privatdozenten, die ihre Lehrtätigkeit nur unregelmässig ausüben und an den wissenschaftlichen Arbeiten ihres Faches nicht mehr teilnehmen, zum Verzicht aufzufordern und ihnen die Lehrbefugnis zu entziehen. ( § 21 ).

Um den Privatdozenten die Ausübung ihrer Lehrbefugnis zu sichern, werden die Professorenkollegien aufgefordert (§16 ), die Lehrtätigkeit der Privatdozenten , durch Beistellung von Hörsälen, Institutsräumen und Lehrmitteln zu erleichtern und ihre wissenschaftliche Lehrtätigkeit zu fördern. Es ist auch ein Beschwerderecht vorgesehen.

Die materielle Förderung der Privatdozenten ist in der Art vorgesehen (§18 ), dass ihnen teils einmalige Beträge, auch zu Studienreisen, teils bei Erteilung eines Lehrauftrages ständige Remunerationen bewilligt werden. Ausserdem sollen jenen Privatdozenten , die nicht schon ein gesichertes und ausreichendes Einkommen haben, ständige Unterstützungen selbst ohne bestimmten Lehrauftrag bewilligt werden, wofür sie nach Massgabe der Unterrichtsbedürfnisse Vorlesungen ihres Faches abzuhalten haben. Als Ausmass dieser Entlohnung hatten die Vertreter



0052

92

der Privatdozenten zuerst einen Jahresbetrag von 50 bis 75 % der Anfangsbezüge eines ausserordentlichen Professors gewünscht. Doch wäre es nicht unbedenklich, auf diese Art die Honorierung der Privatdozenten in eine Beziehung zu der Besoldung der Professoren zu setzen, da hierdurch der Anschein erweckt würde, als ob die Privatdozentur doch schon ein besoldetes Staatsamt wäre. Es ist daher in der Vollzugsanweisung bestimmt, dass sich das Ausmass der ständigen Remunerationen im allgemeinen nach den für Lehraufträge jeweils bewilligten Beträgen richten soll, also gegenwärtig 600 K für die wöchentliche Vorlesungsstunde und 300 K für die wöchentliche Übungsstunde im Semester; es sollen jedoch die ständigen Unterstützungen bei Privatdozenten ohne gesichertes Einkommen fallweise bis auf den sechsfachen Betrag erhöht werden können. Dies würde bei einem dreistündigen Lehrauftrag einen Jahresbetrag von rund 20.000 K ergeben, was ungefähr 75 % der Anfangsbezüge eines Extraordinarius und den Anfangsbezügen eines Mittelschullehrers gleichkommt. Bei der Bemessung der ständigen Unterstützungen werden neben den Unterrichtsbedürfnissen und der fachlichen Tüchtigkeit auch das physische Alter und die Dauer der Lehrtätigkeit, ja auch die Familien- und sonstigen Verhältnisse des einzelnen Privatdozenten billige Rücksicht finden können. Derartige Unterstützungen sollen in der Regel auf Antrag des Professorenkollegiums bewilligt werden, es steht jedoch den Privatdozenten zu, selbst oder durch Vermittlung der Privatdozentenvertreter im Professorenkollegium anzusuchen. Zur Deckung der Remunerationen und Unterstützungen für Privatdozenten wird für 1920/21 ein Kredit von 200.000 K in Anspruch genommen.

Die Stellung der Privatdozenten soll ihrem Wesen nach nur als Uebergangsstadium dienen, das - vollwertige Leistungen vorausgesetzt - zur Hochschulprofessur führen soll, aber unter Umständen ein langfristiges werden kann. Es soll daher Sache der Professorenkollegien sein, bei denen sich übrigen die Privatdozenten im Falle der Besetzung von Lehrkanzeln auch anmelden können (§ 19), auf Anregung der Fach-

10/10

000053

professoren oder der Privatdozentenvertreter auch ohne Rücksicht auf die Besetzung dauernd systemisierter Lehrkanzeln die Ernennung von Privatdozenten zu besoldeten ausserordentlichen Professoren ( ad personam ) in Antrag zu bringen. Ist die Bewilligung der Bezüge, für die erst budgetmässig vorgesorgt werden muss, nicht in kürzerer Zeit zu gewärtigen oder befindet sich ein Privatdozent in einer anderen gesicherten Stellung, so kann auch die Ernennung zum unbesoldeten ausserordentlichen Professor ( allenfalls mit ständiger Remuneration ) beantragt werden. Die völlige Ausschaltung von unbesoldeten Extraordinarien empfiehlt sich erfahrungsgemäss nicht, da es für die akademische Laufbahn eines Privatdozenten unter Umständen von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, seine Stellung durch die Ernennung zum Extraordinarius wenn auch ohne Bezüge gefestigt zu sehen, doch werden solche Ernennungen, wie schon bisher, im Einverständnis erfolgen. Auch die Verleihung des Titels eines ord. oder ausserord. Professors an Privatdozenten, die wegen ihrer Stellung im Staatsdienst oder aus anderen Gründen für eine Ernennung nicht in Betracht kommen, soll beibehalten werden, da hierin nach altem akademischen Brauch eine wertvolle Anerkennung im wissenschaftlichen Lehrberuf erblickt zu werden pflegt.

Die neue Habilitationsnorm, die für alle Hochschulen Geltung haben soll, wird im nächsten Studienjahr in Wirksamkeit treten, doch werden anhängige Habilitationen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen werden.

A N T R A G :

Der Kabinettsrat wolle dem Entwurf einer neuen Habilitationsnorm für die Hochschulen die Zustimmung erteilen.



000054

93



ad 16.)

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom September 1920, betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Hochschulen (Habilitationnorm).**

Auf Grund des § 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden an den Universitäten, sowie auf Grund der in Geltung stehenden Statute für die übrigen Hochschulen wird betreffs der Zulassung und der Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den Universitäten, an der theologischen Fakultät in Salzburg und der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, an den Technischen Hochschulen, an der Hochschule für Bodenkultur und an der Tierärztlichen Hochschule in Wien, und zwar bezüglich der beiden letzteren Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft angeordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Wer an einer Hochschule in der Eigenschaft eines Privatdozenten zur Ausübung der Lehrtätigkeit für ein wissenschaftliches Fach zugelassen werden will, hat die Lehrbefugnis (venia docendi) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben (Habilitation).

(2) An den Universitäten kann die Lehrbefugnis als Privatdozent gleichzeitig nur an einer Fakultät erworben werden.

§ 2.

(1) Die Lehrbefugnis kann nicht für einen willkürlich begrenzten Teil einer Wissenschaft, sondern nur für den ganzen Umfang eines Faches oder für ein größeres, für sich selbständiges Teilgebiet eines Faches erworben werden.

(2) Das Habilitationsfach muß zu den Fachgebieten gehören, deren Vertretung in den Wirkungsbereich der Hochschule (Fakultät) fällt.

§ 3.

(1) Zur Erlangung der Lehrbefugnis als Privatdozent sind in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die ihre Hochschulstudien seit wenigstens zwei Jahren abgeschlossen und an einer inländischen oder gleichgehaltenen ausländischen Hochschule ein für ihr Habilitationsfach in Betracht kommendes Doktorat erworben haben; in zweifelhaften Fällen hat das Professorenkollegium zu entscheiden, ob das vom Habilitationswerber erlangte Doktorat, wenn es nicht an einer gleichartigen Hochschule (Fakultät) erworben wurde, dem Habilitationsfach entspricht.

(2) Von dem Doktorat kann nur ausnahmsweise bei Bewerbern abgesehen werden, deren wissenschaftliche Leistungen nach Erachten des Professorenkollegiums über die an einen Habilitationswerber zu stellenden Anforderungen wesentlich hinausgehen.

(3) An der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien tritt an die Stelle des Doktorates das Vizenariat der evangelischen Theologie.

§ 4.

(1) Zur Habilitation als Privatdozent können nur Bewerber zugelassen werden, die durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten dargetan haben, daß

1 pap. 1-6



89

sie Probleme ihres Habilitationsfaches nach wissenschaftlicher Methode zu behandeln vermögen.

(2) Zu diesem Behufe ist wenigstens eine durch Druck veröffentlichte Arbeit mit wissenschaftlich wichtigen Ergebnissen vorzulegen (Habilitationschrift), die methodisch einwandfrei durchgeführt ist und darzut, daß der Bewerber sein Habilitationsfach wissenschaftlich beherrscht und zu fördern befähigt ist. Außer der als Habilitationschrift bezeichneten Arbeit hat der Bewerber alle seine sonstigen in Druck veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten vorzulegen.

(3) Die wissenschaftliche Abhandlung, auf Grund deren das Doktorat erworben wurde, kann auch in erweiterter Bearbeitung nicht als Habilitationschrift eingereicht werden. Mehrere Abhandlungen können ausnahmsweise dann als Habilitationschrift gelten, wenn sie sich auf die methodische Bearbeitung desselben Problems beziehen und nach Erachten des Professorenkollegiums vermöge ihres sachlichen Zusammenhanges eine nach einem einheitlichen Plan angelegte größere Arbeit darstellen. An den Hochschulen technischer Richtung können auch größere konstruktive Entwürfe als Habilitationschrift angenommen werden. Abhandlungen, die sich auf die Darlegung einzelner Fälle oder schon bekannter Forschungsergebnisse beschränken, sowie solche, die nicht unter dem Namen des Bewerbers veröffentlicht sind, können nicht als Habilitationschrift angenommen werden.

(4) Ausnahmsweise kann eine noch nicht durch Druck veröffentlichte Arbeit als Habilitationschrift angenommen werden, wenn die Drucklegung nachweisbar nur wegen der Höhe der Druckkosten oder wegen sonstiger technischer Schwierigkeiten noch nicht erfolgen konnte und die Arbeit vom Professorenkollegium für die Veröffentlichung als Habilitationschrift geeignet erachtet wird; in diesem Fall sind wenigstens zwei Gleichschriften vorzulegen, von denen eine in der Bibliothek der Hochschule der Einsichtnahme zugänglich zu machen ist.

#### § 5.

(1) Um die Erteilung der Lehrbefugnis hat der Habilitationswerber bei dem Professorenkollegium der Hochschule (Fakultät) anzusuchen und folgende Angaben und Belege beizubringen:

1. eine Darstellung seines Lebenslaufes (*curriculum vitae*), in der sein Studiengang und seine bisherige Tätigkeit zu schildern sind;

2. das Doktordiplom (§ 3);

3. die Habilitationschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten (§ 4);

4. die genaue Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für welches die Lehrbefugnis angefordert wird (§ 2) und eine eingehende Dar-

legung, wie der Bewerber seine Lehrtätigkeit einzurichten gedenkt (Programm der Vorlesungen).

5. Bei Fächern, die beim Unterricht die Verwendung von Lehrmitteln erfordern, hat der Bewerber anzugeben, wie er sich die zur Ausübung seiner Lehrtätigkeit nötigen Lehrmittel zu beschaffen gedenkt (§ 16).

6. Hat der Habilitationswerber seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in der Hochschulstadt oder deren Umgebung, so hat er sich zu verpflichten, ihn dorthin zu verlegen, falls ihm die Lehrbefugnis erteilt wird; von dieser Verpflichtung kann das Professorenkollegium in Ausnahmefällen absehen.

(2) Das Habilitationsgesuch wird nach allfälliger Ergänzung vom Professorenkollegium zwei Begutachtern oder einem mehrgliedrigen Ausschuss zur Prüfung zugewiesen.

(3) Die im Habilitationsverfahren verfaßten Gutachten und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen sind nur für den amtlichen Gebrauch bestimmt und der Einsichtnahme durch den Habilitationswerber oder andere an dem Habilitationsverfahren nicht beteiligte Personen entzogen.

#### § 6.

(1) Wenn ein für die Behandlung des Habilitationsgesuches wesentlicher Beleg nicht beigebracht ist, wenn die Habilitation für ein Fach angefordert wird, das nach Erachten des Professorenkollegiums nicht zur Hochschule (Fakultät) gehört (§ 2, Absatz 2) oder wenn das Professorenkollegium die Habilitation aus einem in der Person des Bewerbers gelegenen, seine Eignung zum Hochschullehramt in Frage stellenden Grund abzulehnen beschließt, ist das Habilitationsgesuch sofort abzuweisen.

(2) Wird die Habilitation aus einem in der Person des Bewerbers gelegenen Grund vom Professorenkollegium mit einfacher Stimmenmehrheit abgelehnt, so hat das Professorenkollegium dem Bewerber auf dessen Verlangen die Gründe der Ablehnung schriftlich bekannt zu geben; gegen eine solche Ablehnung kann der Bewerber binnen 14 Tagen beim Professorenkollegium eine Vorstellung erheben, die an den Universitäten dem akademischen Senat zur Entscheidung vorzulegen ist.

(3) Entscheidet der akademische Senat zu Gunsten des Bewerbers, so hat das Professorenkollegium neuerlich Beschluß zu fassen. Wird die Ablehnung aufrecht erhalten, so steht dem Bewerber eine weitere Beschwerde nicht zu.

#### § 7.

(1) Ergeben sich gegen die Annahme des Habilitationsgesuches keine Bedenken der im § 6 bezeichneten Art, so hat das Professorenkollegium auf Grund der von den Begutachtern (vom Ausschuss)

vorgenommenen Prüfung der Habilitationschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob die Habilitationschrift als geeignet befunden wird, den Bewerber zu dem weiteren Habilitationsverfahren zuzulassen.

(2) Wird die Habilitationschrift nicht für den ganzen Umfang des vom Bewerber vorgeschlagenen Fachgebietes als ausreichend bezeichnet, so ist unter Bedachtnahme auf § 2 das Fachgebiet zu bestimmen, für welches die Lehrbefugnis erteilt werden könnte.

(3) Der Beschluß des Professorenkollegiums ist spätestens binnen Jahresfrist seit Überreichung des Habilitationsgesuches zu fassen.

#### § 8.

(1) Wird die Habilitationschrift nicht für geeignet befunden oder erfolgt eine Einschränkung des Habilitationsfaches oder wird die Habilitierung abgelehnt, weil das gewählte Fach nicht zur Hochschule (Fakultät) gehört (§ 2, Absatz 2, und § 6, Absatz 1) oder weil sich die Art, wie sich der Habilitationswerber die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen gedenkt (§ 5, 5), als nicht ausführbar erweist, so ist der Beschluß des Professorenkollegiums dem Bewerber schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Gegen diesen Beschluß steht dem Bewerber binnen 14 Tagen die Beschwerde an das Unterrichtsamt zu.

(3) Wird der Beschwerde Folge gegeben, so hat das Professorenkollegium zur neuerlichen Beratung einen womöglich verstärkten sachmännischen Ausschuß einzusetzen und längstens binnen sechs Monaten mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß zu fassen.

(4) Gegen einen neuerlichen ablehnenden Beschluß, dessen Begründung dem Bewerber bekanntzugeben ist, ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig.

#### § 9.

(1) Wird die Habilitationschrift für geeignet befunden, so ist der Habilitationswerber hievon mit der Aufforderung zu verständigen, sich an einem in der Regel innerhalb Monatsfrist anzuberaumenden Tag einer wissenschaftlichen Besprechung, dem sogenannten Kolloquium, zu unterziehen und drei wissenschaftliche Themen seines Fachgebietes vorzuschlagen, über die er die Probevorlesung (§ 10) abzuhalten bereit ist.

(2) Das Kolloquium hat sich nicht auf das Thema der Habilitationschrift zu beschränken, sondern von deren Inhalt ausgehend auf das ganze Habilitationsfach zu erstrecken, wobei weniger die Einzelkenntnisse, als die methodische Schulung und die wissenschaftliche Auffassung des Bewerbers festzustellen sind; nach Art des Fachgebietes kann auch eine praktische Betätigung gefordert werden.

(3) Das Kolloquium ist in Gegenwart des beschlußfähigen Professorenkollegiums durch die mit der Beurteilung der Habilitationschrift betrauten Fachmänner oder den hierfür eingesetzten Ausschuß abzuhalten; mit Genehmigung des Unterrichtsamtes kann bei größeren Professorenkollegien das Kolloquium vor dem eingesetzten Ausschuß stattfinden, über dessen Bericht das Professorenkollegium Beschluß zu fassen hat.

#### § 10.

(1) Ist das Kolloquium nach dem mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß des Professorenkollegiums nicht zur Befriedigung ausgefallen, so gilt die Habilitation als abgelehnt.

(2) Wird das Kolloquium als befriedigend erklärt, so hat der Habilitationswerber an einem zu vereinbarenden Tag in freiem Vortrag eine Probevorlesung über das vom Professorenkollegium ausgewählte und ihm wenigstens vierzehn Tage vorher bekanntgegebene Thema (§ 9, Absatz 1) in Gegenwart des Professorenkollegiums oder des von ihm eingesetzten Ausschusses sowie vor einem weiteren Hörerkreis abzuhalten, um seine Eignung für das akademische Lehramt darzutun. Bei Fächern, die einen demonstrativen Unterricht erfordern, ist bei der Probevorlesung auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

(3) Ergibt sich aus der Probevorlesung, daß der Habilitationswerber nach dem mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß des Professorenkollegiums für das akademische Lehramt nicht geeignet erachtet wird, so hat das Professorenkollegium zu entscheiden, ob die Habilitierung abzulehnen oder ob dem Habilitationswerber freizustellen ist, sich nach angemessener Frist neuerlich zur Abhaltung der Probevorlesung zu melden. Fällt auch diese nicht zur Befriedigung aus, so gilt die Habilitierung als abgelehnt.

#### § 11.

Bei Habilitationswerbern, die ein hervorragendes Ansehen in der Wissenschaft genießen, kann sich das Professorenkollegium mit der Vorlage wissenschaftlicher Werke begnügen, ohne das Kolloquium zu fordern. Die Probevorlesung kann nachgesehen werden, wenn die Befähigung des Bewerbers für das wissenschaftliche Lehramt außer Zweifel steht.

#### § 12.

(1) Hat der Habilitationswerber allen Anforderungen des Habilitationsverfahrens genügt, so ist für den mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluß des Professorenkollegiums, daß dem Bewerber die Lehrbefugnis (venia docendi) für das bestimmte zu bezeichnende Fachgebiet an der Hochschule (Fakultät) erteilt wird, die Bestätigung des Unterrichtsamtes einzuholen.

(2) Wird die Bestätigung verweigert, so sind die hiefür maßgebenden Gründe dem Professorenkollegium behufs Verständigung des Habilitationswerbers bekanntzugeben.

#### § 13.

(1) Die Ausdehnung der Lehrbefugnis auf ein weiteres Fachgebiet erfordert die Durchführung des Habilitationsverfahrens, doch kann von der Abhaltung des Kolloquiums und der Probenvorlesung in der Regel abgesehen werden. Der Beschluß des Professorenkollegiums auf Ausdehnung der Lehrbefugnis bedarf der Bestätigung des Unterrichtsamtes (§ 12).

(2) Auch der Beschluß eines Professorenkollegiums, die von einem Privatdozenten an einer anderen Hochschule (Fakultät) erworbene Lehrbefugnis ohne nochmaliges Habilitationsverfahren als gültig anzuerkennen, bedarf der Bestätigung des Unterrichtsamtes (§ 12).

#### § 14.

(1) Hat das Professorenkollegium nach durchgeführtem Verfahren die Ablehnung der Habilitation beschlossen (§ 10), so steht dem Bewerber binnen 14 Tagen eine Beschwerde an das Unterrichtsamt zu, welches nach Prüfung des Habilitationsverfahrens das Professorenkollegium zu einer neuerlichen Beschlußfassung auffordern kann, die nach Beratung in einem womöglich verstärkten sachmännischen Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit längstens binnen sechs Monaten zu erfolgen hat.

(2) Fällt auch dieser Beschluß zuungunsten des Habilitationswerbers aus, so ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

(3) Ein zurückgewiesener Habilitationswerber kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren und nur unter Vorlage einer neuen Habilitationschrift neuerlich bei demselben oder einem anderen Professorenkollegium um die Erteilung der Lehrbefugnis ansuchen.

#### § 15.

(1) Jeder Privatdozent ist nur berechtigt, an der Hochschule (Fakultät) die Lehrtätigkeit für dasjenige Fach auszuüben, für welches er die Lehrbefugnis erworben hat.

(2) Dem Professorenkollegium steht es zu, das vom Habilitationswerber eingereichte Programm der Vorlesungen (§ 5, 4.) mit der ihm erteilten Lehrbefugnis in Übereinstimmung zu bringen.

(3) Auch hat das Professorenkollegium darauf zu achten, daß der Privatdozent bei den jeweils beabsichtigten Ankündigungen von Vorlesungen die ihm erteilte Lehrbefugnis einhält.

#### § 16.

(1) Jede Hochschule (Fakultät) hat den an ihr habilitierten Privatdozenten die Ausübung der Lehrtätigkeit durch Beistellung der Hörsäle, Institutsräume und Lehrmittel nach Tunlichkeit zu erleichtern und auch ihre wissenschaftliche Forschungstätigkeit möglichst zu fördern.

(2) Wird einem Privatdozenten die Beistellung der von ihm gewünschten Unterrichtsräume oder Lehrbehelfe verweigert, so steht ihm eine Beschwerde im Wege des Professorenkollegiums an das Unterrichtsamt zu, welches hierüber nach Anhörung der beteiligten Institutsvorstände und des Professorenkollegiums entscheidet.

(3) Privatdozenten können ihre Lehrtätigkeit mit Zustimmung des Professorenkollegiums auch außerhalb der Hochschulräumlichkeiten ausüben, wenn die in Aussicht genommenen Räume hiefür geeignet sind.

#### § 17.

(1) Jeder Privatdozent hat die in Ausübung seiner Lehrbefugnis beabsichtigten Vorlesungen und Übungen ordnungsmäßig anzukündigen und ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen und Übungen ordnungsmäßig zu Ende zu führen.

(2) Wünscht ein Privatdozent seinen Unterricht während des Semesters für längere Zeit zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden, so hat er die Zustimmung des Professorenkollegiums einzuholen, welches die Interessen der eingeschriebenen Hörer zu wahren hat.

(3) Betreffs der Anforderung eines Kollegien- (Unterrichts)geldes für die von Privatdozenten abgehaltenen Vorlesungen und Übungen gelten die hiefür erlassenen Vorschriften.

#### § 18.

(1) Den Privatdozenten können auf Antrag des Professorenkollegiums zur Förderung ihrer Lehrtätigkeit und ihrer wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu Studienreisen einmalige Beträge und bei Erteilung eines Lehrauftrages zur regelmäßigen Abhaltung bestimmter Vorlesungen oder Übungen ihres Fachgebietes ständige Remunerationen bewilligt werden.

(2) Jenen Privatdozenten, die nicht schon ein gesichertes und ausreichendes Einkommen haben, können auf Antrag des Professorenkollegiums auch ständige Unterstützungen zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit ohne einen bestimmten Lehrauftrag bewilligt werden, doch sind sie hiefür verpflichtet, nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfes der Hochschule (Fakultät) Vorlesungen oder Übungen aus ihrem Fachgebiet in angemessenem Umfang abzuhalten.

(3) Den Privatdozenten steht es frei, um eine solche Förderung ihrer akademischen Stellung beim Professorenkollegium selbst oder durch Vermittlung der dem Professorenkollegium zugezogenen Privatdozentenvertreter anzufuchen.

(4) Das Ausmaß der ständigen Remunerationen richtet sich im allgemeinen nach den an der Hochschule (Fakultät) für Lehraufträge bewilligten Beträgen; die ständigen Unterstützungen von Privatdozenten, die kein sonstiges gesichertes und ausreichendes Einkommen haben, können fallweise bis auf das Sechsfache des Remunerationbetrages erhöht werden.

(6) Die ständigen Remunerationen und Unterstützungen werden in monatlichen, im vorhinein fälligen Raten insoweit angewiesen, als der Privatdozent den ihm erteilten Lehrauftrag erfüllt, oder wenn ihm ein solcher nicht erteilt wurde, eine erspriessliche wissenschaftliche und Lehrtätigkeit entfaltet und kein anderweitiges gesichertes Einkommen erlangt hat. Ist ein Privatdozent an der Ausübung seiner Lehrtätigkeit durch Studienreisen, vorübergehende Ertrantungen oder anderweitige triftige Gründe verhindert, so kann das Professorenkollegium ausnahmsweise die Belassung der ständigen Remuneration oder Unterstützung beantragen.

#### § 19.

Den Privatdozenten steht es frei, ihre Bewerbung bei der bevorstehenden Besetzung erledigter Lehrkanzeln ihres Faches beim Professorenkollegium unter Einbringung einer Darstellung ihres Lebenslaufes, ihrer wissenschaftlichen Arbeiten und eines Nachweises über ihre bisherige Lehrtätigkeit anzumelden.

#### § 20.

(1) Die Professorenkollegien können zur Förderung der akademischen Stellung der an der Hochschule (Fakultät) habilitierten Privatdozenten auch ohne Rücksicht auf die Besetzung dauernd errichteter Lehrkanzeln jene Privatdozenten, die durch regelmäßige Ausübung ihrer Lehrtätigkeit und durch fortgesetzte wissenschaftliche Arbeit erfolgreich gewirkt haben, für die Ernennung zu besoldeten außerordentlichen Professoren mit einem den Unterrichtsbedürfnissen der Hochschule (Fakultät) entsprechenden Lehrauftrag beim Unterrichtsamt in Vorschlag bringen.

(2) Ist die Bewilligung der Bezüge eines außerordentlichen Professors auf Grund eines solchen Vorschlages nicht in kürzerer Zeit zu gewärtigen oder befindet sich ein Privatdozent in einer anderweitigen gesicherten Stellung außerhalb des Staatsdienstverhältnisses, so kann das Professorenkollegium die Ernennung zum unbesoldeten außerordentlichen Professor unter Belassung der dem Privatdozenten allenfalls zukommenden ständigen Remuneration oder Unterstützung beantragen.

(3) Für Privatdozenten, die wegen ihrer Stellung im Staatsdienstverhältnis oder aus sonstigen Gründen für eine Ernennung zum außerordentlichen Professor nicht in Vorschlag gebracht werden, kann vom Professorenkollegium die Verleihung des Titels eines außerordentlichen oder auch ordentlichen Professors als Anerkennung ihrer akademischen Wirksamkeit beantragt werden.

(4) Auch den Vertretern der Privatdozenten im Professorenkollegium steht es zu, Anträge dieser Art zur Förderung der Privatdozenten in Anregung zu bringen.

#### § 21.

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. wenn der Privatdozent den Verzicht dem Professorenkollegium anzeigt;

2. wenn der Privatdozent seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb der Hochschulstadt oder deren Umgebung unter solchen Umständen verlegt, daß ihm die regelmäßige Ausübung der Lehrtätigkeit unmöglich wird; dem Professorenkollegium bleibt es vorbehalten, in solchen Fällen bei Vorwalten rücksichtswürdiger Umstände die Lehrbefugnis zeitweilig aufrecht zu erhalten;

3. wenn der Privatdozent durch vier aufeinanderfolgende Semester keine Vorlesungen oder Übungen abhält, ohne begründen zu können, warum die Ausübung der Lehrtätigkeit unmöglich war; werden die vorgebrachten Hinderungsgründe vom Professorenkollegium für ausreichend erachtet, so kann bis zu deren Wegfall die Lehrbefugnis aufrecht erhalten werden;

4. auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses, das auf Verlust der Lehrbefugnis lautet.

(2) Die Professorenkollegien sind verpflichtet, die regelmäßige Ausübung der Lehrtätigkeit der Privatdozenten und den allfälligen Eintritt der unter 2 und 3 bezeichneten Erlösungsgründe rechtzeitig wahrzunehmen.

(3) Privatdozenten, die andauernd ihre Lehrbefugnis nur unregelmäßig ausüben und bei anderweitiger Berufstätigkeit an den wissenschaftlichen Arbeiten ihres Faches nicht mehr teilnehmen, können vom Professorenkollegium zum Verzicht auf die Lehrbefugnis aufgefordert werden. Leistet ein Privatdozent dieser Aufforderung nicht Folge und nimmt er auch die regelmäßige Lehrtätigkeit mit dem Beginn des nächsten Semesters nicht wieder auf, so hat das Professorenkollegium die Entziehung der Lehrbefugnis zu beschließen und hievon das Unterrichtsamt zu verständigen. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Privatdozenten eine Beschwerde an das Unterrichtsamt zu.

(4) Behufs Wiedererlangung der erloschenen Lehrbefugnis ist in der Regel ein neuerliches Habili-

tationsverfahren einzuleiten, doch kann das Professorenkollegium nach Lage der Verhältnisse auch auf Grund der wissenschaftlichen Arbeiten allein die Wiederverleihung der Lehrbefugnis beschließen und hierfür die Bestätigung des Unterrichtsamtes einholen (§ 12).

§ 22.

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Hiemit treten die Ministerialverordnung vom 11. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend die Habilitierung der Privatdozenten an Universitäten, sowie alle mit dieser Vollzugsanweisung in Widerspruch stehenden Vorschriften über die Habilitierung von Privatdozenten an den Hochschulen außer Kraft; die bereits eingeleiteten Habilitationen sind nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen.

Breisly m. p.